Georg von Below: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. München 1887–1888. 1. u. 2. Teil.

3 1761 09702279 2

Q. 100.



Theodor Götz

G. v. Below: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Teil 1 u. 2. Münster 1887 u. 88.



Pol Sci
Loc. Govt
B4527z

Zur

Entstehung der deutschen Stadtverfassung.

Von

Dr. Georg v. Below,
Privatdozent zu Marburg.

Theil I.

88294
16/6/08

München 1887.
Druck von R. Oldenbourg.

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/zurentstehungder00belo

Meinem Lehrer

Herrn Prof. Dr. Moriz Ritter

zu seinem 25 jährigen Doktorjubiläum
(28. Mai 1887)

in Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet.



IV.

Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung.

Von

Georg v. Below.

Erster Theil.

Die Erkenntnis der Momente, welche bei der Entstehung einer deutschen Stadtverfassung maßgebend gewesen sind, kann nach der gegenwärtig herrschenden Ansicht einstweilen nur dadurch gefördert werden, daß die Geschichte der Verfassung einzelner Städte für sich dargestellt wird. Der allgemeinen Betrachtungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, meint man, gebe es genug; wer von neuem eine allgemeine Erörterung versuchen wollte, würde sich darauf beschränken müssen, eine von den aufgestellten Hypothesen gegen eine andere zu vertheidigen; die Zahl der möglichen Hypothesen sei erschöpft. Nachdem es gelungen, die zu lösenden Fragen zu fixiren, komme es auf den statistischen Nachweis an, welche Hypothese durch die meisten Einzelfälle gestützt werde. Das Material für diesen statistischen Nachweis zu liefern sei daher die Aufgabe der Gegenwart.

Die folgende Untersuchung geht von anderen Voraussetzungen aus: im geraden Gegensatz zur herrschenden Ansicht will sie nur eine allgemeine Erörterung sein. Sie sucht ihre Rechtfertigung in zwei Gedanken. Der erste ist der, daß wichtige Fragen, die sich bei der Erforschung der Entstehung der deutschen Stadtverfassung erheben, nur durch eine allgemeine Betrachtung ihre

Erledigung finden können, daß die vorhandenen Quellen nicht ausreichen, um jene Fragen bei den einzelnen Beispielen zu beantworten. Der andere Gedanke ist der, daß die zu lösenden Fragen noch keineswegs fixirt sind, daß vielmehr eine Übereinstimmung über das thema probandum noch fehlt, daß mit vielem Eifer Vorgänge diskutirt werden, welche mit der Entstehung der Stadtverfassung in keinem Zusammenhange stehen.

Freilich wird die vorliegende Untersuchung nicht auch alle Fragen zu beantworten im Stande sein, die sie aufwirft; der Verfasser ist sich dessen voll bewußt. Dennoch glaubt er für seine Ausführungen ein Verdienst jedenfalls beanspruchen zu können: die Herrschaft der Ideen, unter deren Bann die Forschungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung seit nunmehr siebzig Jahren stehen, definitiv beseitigt zu haben. Die Ideen über die Entstehung der deutschen Stadtverfassung, welche vor siebzig Jahren Eichhorn in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft aussprach, lassen sich im wesentlichen durch die Schlagworte bezeichnen: „Ottonische Privilegien" und „Hofrecht"; „Ottonische Privilegien" und „Hofrecht" beherrschen noch heute die Literatur über deutsche Stadtverfassung. Die folgende Untersuchung hofft zu zeigen, daß weder dem einen noch dem andern irgend eine Bedeutung für den Ursprung der Stadtverfassung zukommt. Wenn das aber gelingt, so wird damit auch zugleich die Theorie, welche nur eine Übertreibung der einen Eichhornschen Idee ist, beseitigt sein, nämlich die von K. W. Nitzsch[1].

[1] Ich stehe vollkommen auf dem Standpunkt Hegel's, welcher in dieser Zeitschrift 2, 457 über Nitzsch das Urtheil gefällt hat: „Wir müssen auf's entschiedenste Verwahrung einlegen gegen eine Behandlungsweise der Geschichte, welche völlig ungeeignet, wie sie ist, einen ohnehin schwierigen Gegenstand in ein deutlicheres Licht zu stellen, vielmehr nur zu neuen Verwirrungen führen kann, wenn an Stelle nüchterner Untersuchung und unbefangener Darlegung der geschichtlichen Thatsachen Phantasie und System eine unberechtigte Haltung zu gewinnen suchen." Die Bemerkung über die „neuen Verwirrungen" ist wahrhaft prophetisch. Einen geradezu peinlichen Eindruck macht der Panegyrikus auf Nitzsch, welchen Ignaz Jastrow im Jahrbuch für Gesetzgebung 8, 147 ff. veröffentlicht hat. Solche Dithyramben können nur aus mangelhafter Sachkenntnis entspringen.

I. Der Stand der Bürger.

Die verschiedenen Ansichten, welche über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung geäußert worden sind, nehmen ihren Ausgangspunkt regelmäßig von der Frage nach der ständischen Vertheilung der Bevölkerung an den später zu Städten erwachsenen Orten. Unsere Untersuchung muß daher auch zuerst und vor allem zu dieser Frage Stellung nehmen.

Die Ansicht der Einen ist es, es sei an jenen Orten eine freie Bevölkerung, die der Anderen, es sei nur eine unfreie vorhanden gewesen. Jedoch entfernen sich die Ansichten nicht zu weit von einander: auch derjenige Forscher (Arnold), welcher am entschiedensten für die Existenz einer freien Bevölkerung eingetreten ist, behauptet eine solche doch bloß für einen Theil der deutschen Städte und gesteht selbst für diese hinsichtlich der unteren Klassen, der Handwerker, die unfreie Herkunft zu.

Die Meinung, nach welcher den Unfreien diese große Bedeutung zukommt, geht von einer bestimmten Vorstellung über die Verbreitung der Hörigkeit im Mittelalter überhaupt aus. Es ist die Vorstellung, daß sich fast der gesammte Bauernstand im Mittelalter im Zustand der Hörigkeit befunden habe[1]).

Diese Vorstellung von der Verbreitung der Hörigkeit im Mittelalter muß als eine unzutreffende bezeichnet werden. Ich könnte mich auf ein reiches gedrucktes und ungedrucktes Material berufen, durch welches sie als irrig erwiesen wird. Ich will jedoch zu ihrer Widerlegung nur auf ein Verhältnis eingehen, welches zugleich aus andern Gründen gegenwärtig im Vordergrunde des Interesses steht. Ich meine die Frage, ob die sog. Vogteileute, welche daneben in dem Gebiet des Sachsenspiegels noch den Namen Pfleghafte, am Niederrhein noch den Namen Schatzleute führen, für die Veräußerung ihres Grundbesitzes der Zustimmung des Gerichtsherrn bedurft haben. Es ist allerdings, da eine zusammenhängende Darstellung über die Verhältnisse der

---

1) Vgl. z. B. v. Inama-Sternegg, deutsche Wirthschaftsgeschichte 1, 260, und Sohm in Hildebrand's Jahrbüchern 34, 257.

Vogteileute bisher nicht vorliegt, erforderlich, zunächst einige Angaben über ihre allgemeine Stellung zu machen[1]).

Bereits in der karolingischen Zeit finden wir erwähnt, daß die Grafen von den Insassen ihrer Sprengel eine Abgabe erheben[2]); doch sind die Beispiele noch sehr vereinzelt. Allmählich aber mehren sie sich, bis wir im 12. Jahrhundert sehen, daß sämmtliche Landesherren (die Erben der Grafenämter) eine Abgabe von den Insassen ihrer Territorien erhalten. Bis zum 12. Jahrhundert haben alle deutschen Landesherren eine Steuer in ihren Territorien eingeführt. Für diese Abgabe sind die am meisten verbreiteten Bezeichnungen petitio, precaria, deutsch Bede, exactio. Daneben kommt vorzugsweise in Westdeutschland der Ausdruck tallia, in Baiern steura, am Mittelrhein Schaff, am Niederrhein Schatz vor. Der Rechtsgrund, auf den hin der Schatz — ich halte die Anwendung eines Ausdrucks von nur lokaler Geltung für berechtigt, da der Gebrauch des allgemein verbreiteten Wortes Bede auch noch eine andere Bedeutung hat[3]) — erhoben wird, ist der Besitz der vollen gräflichen Rechte. Wer die volle gräfliche Gerichtsbarkeit besitzt, ist befugt, den Schatz zu erheben: also stets der Landesherr. Wenn häufig als Motivirung das ius advocatiae angegeben wird, so besagt das nichts anderes. Denn die Kirchenvögte übten ja die vollen gräflichen Rechte aus; materiell war es im allgemeinen dasselbe, ob jemand von einer Kirche eine Vogtei oder eine Grafschaft zu Lehen trug; es handelte sich im wesentlichen nur um einen ver-

---

[1]) Vgl. zum Folgenden Zeumer, die deutschen Städtesteuern, und meine Geschichte der landständischen Verfassung in Jülich und Berg, Theil I Anm. 88 ff. und Theil II Anm. 209 u. 229. Leider haben sowohl Sohm (fränkisches Recht und römisches Recht S. 50) als auch Heusler (Institutionen des deutschen Privatrechts 2, 96) die wichtigen Bemerkungen bei Zeumer S. 41 ff. außer Acht gelassen. — In Lamprecht's deutschem Wirthschaftsleben finden sich an mehreren Stellen zerstreut zum Theil recht interessante urkundliche Nachrichten über diesen Gegenstand. Sie werden aber dem Leser ganz unverarbeitet geboten.

[2]) Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte 4 (2. Aufl.), 119. 171 ff.

[3]) Bekanntlich heißt auch die landständische Steuer der späteren Zeit Bede.

schiedenen Titel. — Nicht allen Klassen haben die Landesherren die Abgabe des Schatzes aufzulegen vermocht. Es ist nur die, an Zahl freilich alle andern weit übertreffende Klasse der Bauern schatzpflichtig geworden. Einen besonderen Bürgerstand gab es zur Zeit der Einführung des Schatzes noch nicht: die späteren Bürger waren damals noch Bauern; von der Regelung der Schatzpflicht bei der Regelung der Städte werden wir später zu sprechen haben. Frei blieben zunächst die Ritterbürtigen, sowohl für ihre Person als für ihre Hörigen. Die Pflicht zum Reiterdienst und die Schatzfreiheit korrespondiren mit einander: wer den Dienst zu Roß leistet, ist schatzfrei, und wer den Schatz zahlt, ist vom Dienst zu Roß frei. Der Gegensatz, in dem die Schatzleute des Sachsenspiegels (die Pfleghaften) zu den Schöffenbarfreien stehen, ist auch der Gegensatz der unritterlichen Bauern gegen die Ritterbürtigen[1]). Frei von dem Schatz blieben ferner die Geistlichen, diese freilich regelmäßig nur für ihre Person, für ihre Hörigen nur theilweise; von den Hörigen der Geistlichen zahlt ein Theil den Schatz, ein anderer nicht. Die Schatzpflicht eines Theiles der geistlichen Hintersassen spricht nicht gegen den vorhin aufgestellten Satz, daß der Rechtsgrund für die Erhebung des Schatzes der Besitz der vollen gräflichen Gerichtsbarkeit war. Es ist hier die Erscheinung zu berücksichtigen, daß das Hofrecht des Mittelalters regelmäßig nur einen Theil der Persönlichkeit des Hörigen umfaßte, daß der Hörige mit einem Theile seiner Persönlichkeit unter dem öffentlichen Gericht stand. Da durch die Gesetzgebung des fränkischen Reiches den Herren das Recht der Tötung ihrer Sklaven entzogen war, da das öffentliche Gericht das Todesurtheil über einen Sklaven sprechen mußte[2]), so hat sich nur eine beschränkte Kompetenz der Hofgerichte ausbilden

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz über die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts in Maurenbrecher's Historischem Taschenbuch Jahrgang 1887 S. 306 Anm. 2.

[2]) G. Meyer in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germanistische Abtheilung, 3, 110 f.; Wilh. Sickel in den Mittheilungen des Instituts, Ergänzungsband 2, 205 u. 211; Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 176.

können[1]). In wichtigeren Sachen hatte der Hörige sein Forum vor dem öffentlichen Gericht. Erst allmählich — und keineswegs in allen deutschen Territorien — ist die Kompetenz der Hofgerichte erweitert worden[2]); zur Zeit der Einführung des Schatzes war das im allgemeinen[3]) noch nicht geschehen. Demgemäß konnte denn auch der Landesherr auf Hörige von Geistlichen, welche seiner gräflichen Gewalt unterworfen waren, die Abgabe des Schatzes legen[4]).

Hinsichtlich der schatzpflichtigen Bauern, welche eigenen Besitz hatten, welche nicht Hörige von Geistlichen waren, wird nun von neueren Forschern übereinstimmend behauptet, daß sie für die Veräußerung ihres Eigens der Zustimmung des Gerichtsherrn bedurft hätten. Obwohl sie — meint man[5]) — im eigentlichen Sinne niemandes Hörige gewesen seien, so hätten sie doch wenigstens faktisch die Stellung von Hörigen des Gerichtsherrn gehabt[6]).

In der That, wenn wirklich die Schatzleute ihr Eigen nicht ohne Zustimmung des Gerichtsherrn veräußern durften, so hatte ihre Stellung mit der von Hörigen des Gerichtsherrn eine theilweise Ähnlichkeit. Ist also die Ansicht der neueren Forscher richtig, so ist man berechtigt, in gewissem Sinne von einer allgemeinen Abhängigkeit des Bauernstandes im Mittelalter zu sprechen. Allein die Beweise, welche die Forschung für ihre Ansicht erbracht hat, bestehen nicht die Prüfung. Gehen wir sie im einzelnen durch.

---

[1]) G. Meyer a. a. O. S. 125. Meine landständische Verfassung in Jülich und Berg, Theil 1 Anm. 103; Richter in den Mittheilungen a. a. O. 1, 621.

[2]) S. die vorhin angeführten Schriften von G. Meyer und mir.

[3]) Inwieweit es im einzelnen der Fall gewesen sein mag, ist hier nicht der Ort zu untersuchen.

[4]) Sohm a. a. O. hat das übersehen.

[5]) Vgl. Heusler, Institutionen 2, 96

[6]) Das Interesse, welches die neuere Forschung an dieser Frage nimmt, rührt hauptsächlich daher, daß sie auf diese Weise die Entstehung der obligatorischen gerichtlichen Auflassung erklären will.

Am ausführlichsten ist Heusler[1]) in seinem Beweis. Heusler erwähnt zunächst eine Anzahl Urkunden, welche beweisen, daß für Veräußerungen von Gütern aus dem Grafschaftsverband heraus, aus dem Gerichtssprengel heraus in einen andern die Zustimmung des Gerichtsherrn erforderlich gewesen sei. Dies bin ich weit entfernt zu bezweifeln, wenn auch vorläufig über die Verbreitung jenes Satzes noch wenig feststeht. Allein wenn in den Urkunden bemerkt wird, nur bei einer Veräußerung aus dem Gerichtssprengel heraus sei die Zustimmung des Gerichtsherrn einzuholen, so folgt ja daraus direkt, daß Veräußerungen innerhalb des Gerichtssprengels ohne seine Zustimmung erfolgen durften. Und gerade darauf kommt es bei der Frage, die uns speziell hier beschäftigt, an: es handelt sich darum, ob die Bürger innerhalb des städtischen Gerichtsbezirkes ihr Eigen frei veräußern konnten; Bestimmungen, welche ihnen die Veräußerung aus dem städtischen Gerichtsbezirk heraus untersagten, finden sich auch in einer Zeit der städtischen Entwickelung, für welche niemand die Freiheit der Bürger bezweifelt. Heusler stellt sodann Erwägungen an, weshalb die Gerichtsherren ein Interesse haben mußten, die Veräußerung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Daß sie ein Interesse hatten, bin ich wiederum weit entfernt zu bezweifeln. Allein von dem Interesse an einer Sache ist doch bis zu ihrem Besitz noch ein guter Weg. In späterer Zeit, am Ende des Mittelalters und im Beginn der Neuzeit, haben die Landesherren allerdings diesen Weg vereinzelt — aber eben nur vereinzelt und auch in den vereinzelten Fällen nicht immer mit dauerndem Erfolg — zurückzulegen vermocht[2]). Indessen hat das für unser Thema selbstverständlich keine Bedeutung.

Neben Heusler hat namentlich[3]) Lamprecht die Ansicht zu begründen versucht, daß die Schatzleute (Vogteileute, wie er sagt)

[1]) a. a. O. 2, 91 ff. Auf unrichtige Behauptungen Heusler's im einzelnen gehe ich nicht ein.

[2]) Ich werde davon im dritten Theil meiner Geschichte der landständischen Verfassung in Jülich und Berg zu handeln haben.

[3]) Sohm a. a. O. S. 51 beruft sich nur auf eine Stelle des Sachsenspiegels, aus welcher nichts gefolgert werden kann.

ihr Eigen nur mit Zustimmung des Gerichtsherrn veräußern durften. Sein Versuch ist jedoch nicht glücklicher. Er citirt überhaupt nur zwei Urkunden[1]). Von der einen bemerkt er sogleich selbst, daß sie eine Ausnahme von der Regel bilde; sie beweist in der That das Recht der freien Veräußerung: „die Einwohner dürfen ire erbgüter verkaufen und verwenden, wie inen gefellig“. Die andere (einzige!) Urkunde soll die Regel beweisen. Sie beweist wiederum die Ausnahme! Es handelt sich um ein Beispiel der Art, wie sie Heusler anführt: es wird nämlich die Veräußerung aus dem Gerichtsverbande heraus untersagt.

Hiernach können wir ohne das geringste Bedenken behaupten, daß die Schatzleute, zum mindesten innerhalb ihres Gerichtsbezirkes, ihr Eigen frei veräußern durften. Zum Überfluß mag noch eine Stelle angeführt werden, welche das gleichfalls besagt. Weistum von Blankenberg von 1457[2]): „alle gelden ind verkeuffe tüschen den goeden mannen van arde ind den huislüden (Hausleute sind hier die Schatzleute) binnen deme lande v. B. hait men allewege zogelaissen“.

Lamprecht spricht übrigens den Vogteileuten nicht bloß das Recht der freien Veräußerung ihrer Güter ab, sondern behauptet ferner noch, daß sie vor Gericht stets durch ihren Vogt vertreten werden mußten[3]). Um diese Meinung zurückzuweisen, genügt es, an die Vogteileute des Sachsenspiegels (die Pfleghaften) zu erinnern. Überhaupt aber ist es durchaus ungerechtfertigt, bei dem Worte Vogt oder Vogtei sofort ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse an Vertretung vor Gericht zu denken. Als die Kirchen noch keine eigene Gerichtsbarkeit hatten, wurden ihre Grundholden vor dem ordentlichen Richter durch den Vogt vertreten. Als die Kirchen aber eigene Gerichtsbarkeit erhielten, machten sie ihre Vögte zu ordentlichen Richtern; die Vögte hätten also bei Lamprecht's Ansicht fortan vor sich selbst die Grundholden vertreten müssen[4]).

---

[1]) Deutsches Wirthschaftsleben 1, 1085 Anm. 5.

[2]) Grimm, Weisthümer 3, 19.

[3]) Deutsches Wirthschaftsleben 1, 1072.

[4]) Lamprecht beansprucht für sich das Verdienst, zuerst die Geschichte der Vogtei allseitig behandelt zu haben. Diese Allseitigkeit besteht darin, daß er

Ich fasse zusammen: es findet sich nichts, was gegen die Ansicht spräche, daß die Schatzleute im vollen Besitz ihrer Freiheit gewesen seien[1]). Die herrschende Vorstellung von der Verbreitung der Hörigkeit im Mittelalter ist damit widerlegt[2]). Jetzt darf man nicht mehr die Frage, ob die gesammten Einwohner eines Ortes hörig gewesen sind, im zweifelhaften Falle mit Ja beantworten; es bedarf vielmehr umgekehrt stets erst des Beweises, daß sie hörig gewesen. Es ist dies ein auch für die städtische Entwickelung immerhin wichtiger Gesichtspunkt[3]). Bei den Ortschaften, aus welchen sich allmählich Städte entwickelt haben, kommt jedoch noch ein Umstand hinzu, welcher die Bedeutung dieses Gesichtspunktes wesentlich herabsetzt. Eine städtische Bevölkerung kann sich nur dadurch bilden, daß Leute vom Lande in gewissen Ortschaften zusammenströmen; die städtische Bevölkerung, namentlich der ersten Zeit, besteht stets weit überwiegend aus eingewanderten Personen. Wir müßten das auch für Deutschland selbst dann annehmen, wenn die ältesten Stadtrechte nicht so zahlreiche Bestimmungen über die Einwanderung vom Lande enthielten[4]). Die einwandernden Personen sind natürlich darauf angewiesen, sich Land zu Wohnplätzen von den alten Bewohnern der betreffenden Ortschaft geben zu lassen. Im Mittelalter war

---

alle ihm bekannt gewordenen Urkunden, in denen das Wort Vogt sich findet, zusammenstellt, ohne Rücksicht darauf, was es bedeutet. Ich komme hierauf demnächst in dieser Zeitschrift zurück. — Vgl. gegen Lamprecht Ficker in den Mittheilungen des Instituts 5, 480.

[1]) Aus dem bloßen Namen (vgl. Stobbe in der Zeitschr. f. deutsches Recht 15, 349) „Vogteileute" kann man natürlich nichts schließen. Der Ursprung eines Namens kann ein rein zufälliger sein. Ich habe hier keine Veranlassung, meine Ansicht über die Entstehung des Namens Vogteileute mitzutheilen.

[2]) Durch den hier erbrachten Nachweis wird auch die gegenwärtig gewöhnliche Erklärung der Entstehung der obligatorischen gerichtlichen Auflassung hinfällig.

[3]) Über freie Grundeigenthümer in den Städten vgl. z. B. Hagedorn in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 1882, S. 4; Weiland in den Hansischen Geschichtsblättern 14, 33; namentlich aber Frensdorff in der Einleitung zu den Dortmunder Statuten.

[4]) Außer den Stadtrechten vgl. Lacomblet, Urkundenbuch 1, 366, und Westfäl. Urkundenbuch 3, 411.

nun vielfach Land nur zu erhalten, wenn der Erwerber der Hörige des Eigenthümers wurde, in dessen Hofrecht eintrat[1]). Wenn diese Bedingung auch für die Einwanderer gestellt worden wäre, so hätte die städtische Bevölkerung (falls unter solchen Umständen überhaupt eine städtische Entwickelung möglich ist!) überwiegend aus Hörigen bestanden. Das Entscheidende für die städtische Entwickelung ist gewesen, daß diese Bedingung nicht gestellt wurde. In den Ortschaften, in welchen besondere wirthschaftliche Verhältnisse größere Menschenmengen zusammenführten, hat man auch ohne Eintritt in das Hofrecht Land erhalten[2]). Die Personen, welche in die Städte wanderten, erhielten Grundstücke gegen die bloße Übernahme der Pflicht zur Zinszahlung; zum Eintritt in das Hofrecht wurden sie nicht genöthigt[3]). Die alten Hofrechtsverbände in den Städten blieben zwar bestehen. Die Grundstücke, welche die Einwanderer erwarben, wurden dagegen nicht in das Hofrecht gezogen; ihr Gericht war das des gesammten freien Grundbesitzes, das öffentliche Gericht. Wir erfahren nämlich, daß die einwandernden Personen Grundbesitz nach ius civile — deutsch nach Stadtrecht oder, mit provinzieller Geltung, nach Weichbildrecht (in Sachsen)[4]) oder nach Burgrecht

---

[1]) Lamprecht a. a. O. 1, 922 Anm. 6 citirt eine Urkunde von 1021, wo aus der Thatsache, daß ein Grundstück Zins in einen Fronhof zahlt, geschlossen wird, es stehe unter dem Hofrecht des Fronhofes.

[2]) Höniger (Hildebrand's Jahrbücher 42, 575) spricht die Ansicht aus, die Frage, ob die Städte freie oder unfreie Bevölkerung gehabt hätten, sei belanglos, da ja die Einwanderer zum Theil ehemalige Hörige gewesen seien!

[3]) Die Einwanderer sind ihrer Herkunft nach theils frei, theils unfrei. Aber was sie ihrer Herkunft nach sind, kommt für die Stadtverfassung natürlich gar nicht in Betracht. Sobald die Unfreien das Stadtgebiet betreten, sind sie (falls sie nicht innerhalb Jahr und Tag von ihrem Herrn reklamirt werden) frei.

[4]) Über die Bedeutung des Wortes Weichbild vgl. die schöne Untersuchung von R. Schröder in: „Historische Aufsätze, dem Andenken an G. Waitz gewidmet" S. 306 ff. — Die Beschränkung, welche Arnold, zur Geschichte des Eigenthums, S. 142 dem Wort Weichbild geben will, ist durchaus willkürlich. Sie wird schon durch die Mittheilungen von Pauli, die sog. Wieboldsrenten, widerlegt.

(in Oberdeutschland)[1]) — erhalten[2]). Ius civile aber bildet den Gegensatz zum Hofrecht, wie durch unzählige Urkunden bewiesen wird[3]). Im einzelnen ist die Natur der Stadtrechtsgüter eine verschiedene: es gibt Stadtrechtsgüter zu Eigenthum, zu Erbleihe u. s. w. Die Stadtrechtsgüter zu Leihe sind die zahlreichsten; da ja die Mehrzahl der städtischen Bevölkerung aus Einwanderern bestand, welche erst Grund und Boden erwerben mußten[4]). Das Leiheverhältnis ist wiederum im einzelnen ein verschiedenes: es gibt Leihegüter, von denen eine Handänderungsgebühr zu zahlen ist, und Leihegüter ohne eine solche u. s. w. Wie verschieden das Verhältnis aber auch im einzelnen ist, alle Stadtrechtsgüter haben das Gemeinsame, daß ihr Forum nicht ein Hofgericht, sondern das öffentliche Gericht, nämlich das Stadtgericht ist[5]). Die Urkunden zeigen einerseits, daß der Grundbesitz zu ius civile von der Hofgerichtsbarkeit und von den hofrechtlichen Abgaben frei ist. Sie zeigen andrerseits, daß der Grundbesitz zu ius civile der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist und die städtischen Abgaben trägt[6]). Der Grundbesitz

---

[1]) Viele Beispiele bei Bruder, Finanzpolitik Herzog Rudolf's IV. von Österreich, S. 21 ff. — Ein anderer Ausdruck ist Marktrecht, s. z. B. Amberger Stadtrecht von 1294 § 10, bei Gengler codex p. 33.

[2]) S. z. B. Passauer Stadtrecht von 1225 § 1 (bei Gengler, Stadtrechte, S. 344): si aliquis in nostram veniens civitatem ... obtinuerit emphitoesim, i. e. ius civis, quod vulgariter dicitur purchrecht. Vgl. § 3. Über emphitoesis s. Arnold a. a. O. S. 144 und Bruder a. a. O.

[3]) S. z. B. Mittelrhein. Urkundenbuch 3, 67; Pauli a. a. O. S. 6 ff.; Wilmans, Westfäl. Urkundenbuch 3, 319. Der Besitz von Weichbildgut wird als Grundlage der Freiheit hingestellt: Wilmans a. a. O. S. 93 § 52. Vgl. auch das Material in der übrigens unkritischen Arbeit von Lenfers im Programm von Coesfeld von 1883.

[4]) Vgl. Arnold a. a. O. S. 205 f.

[5]) Vgl. übrigens auch Stobbe, deutsches Privatrecht, Bd. 2 (1. Aufl.) § 104 Anm. 2. — ius civile findet auch auf die Verhältnisse der Freien auf dem platten Lande Anwendung, s. Mittelrhein. Urkundenbuch 3, 67. Über Landrecht und Stadtrecht im allgemeinen s. Heusler, Institutionen 1, 25.

[6]) So z. B. Pauli a. a. O. S. 8: „Die Hofstätten zu Weichbildrecht civitati omnem iustitiam faciant.“ Gengler, codex p. 234 § 1; Seibertz 1, 527 § 5, 7 u. 8: Weichbildgüter haben ihr Forum vor dem iudicium civitatis; Kopp, hessische Gerichte I, Beilagen S. 23.

zu Hofrecht ist von den städtischen Lasten frei[1]), der Grundbesitz zu Stadtrecht von den hofrechtlichen. Unendlich oft wird in den Urkunden die Freiheit von hofrechtlichen Abgaben als die spezifische städtische Freiheit hingestellt. Der Graf v. Cleve verleiht z. B. im Jahre 1242 der Stadt Cleve talem libertatem, ut, dum aliquem ipsorum mori contigerit, proximus . . . hereditatem ipsius libere percipiet[2]). Der Gegensatz zum Hofrecht ist klar: nur in den Kreisen des Hofrechts erhielt der Erbe nicht den ganzen Nachlaß. Man begreift, daß solche Zusicherungen den Städten von großem Werthe waren. Die alten Eigenthümer empfanden gewiß oft die Neigung, von den Personen, welchen sie Grundstücke zu ius civile geliehen hatten, hinterher doch die eine oder andere hofrechtliche Abgabe zu fordern. Dies wird durch jene Zusicherungen verboten.

Die Ansicht, welche ich hier vorgetragen habe, weicht freilich von der gegenwärtig herrschenden Ansicht ab. Die herrschende Ansicht gibt zwar zu, daß in späterer Zeit Hofrecht und Stadtrecht scharfe Gegensätze gebildet haben; ursprünglich dagegen sei das nicht der Fall gewesen. Das Stadtrecht sei allmählich aus dem Hofrecht erwachsen. Die späteren Bürger seien ursprünglich Hörige gewesen. Sie seien zur Freiheit nur allmählich aus der Hörigkeit emporgestiegen. Zuerst hätten sich die Hörigen von einer Fessel des Hofrechts losgemacht, dann von einer anderen u. s. w. Die Frage, in welche Stellung die ältesten Einwanderer getreten sind, scheint man sich nicht vorgelegt zu haben. Man scheint die Thatsache, daß gerade die Anfänge der Städte schon wesentlich durch Einwanderung begründet werden, übersehen zu haben. Man nimmt ohne weiteres an, den Grundstock der ältesten städtischen Bevölkerung hätten Hörige gebildet. Die Hörigen hätten sich dann allmählich zur Freiheit emporgearbeitet.

Für dieses allmähliche Aufsteigen der Hörigen zur Freiheit glaubt man bestimmte Beweise zu besitzen. Man beruft sich auf

[1]) Gengler, Stadtrechte S. 319 § 9: Die Immunitäten sollen inantea von den städtischen Lasten frei bleiben.

[2]) Lacomblet, Urkundenbuch 2 265.

einige Stadtrechtsurkunden, welche gleichsam einzelne Augenblicke aus dem allmählichen Aufsteigen zur Freiheit fixirten, und ferner auf eine Reihe von allgemeinen Momenten, durch welche insbesondere der hofrechtliche Ursprung der Handwerker bewiesen werde. Jene Stadtrechtsurkunden sind hauptsächlich das älteste Straßburger Stadtrecht und königliche Privilegien für Worms und Speier. Prüfen wir sie zunächst.

Das nach 1129 verfaßte älteste Straßburger Stadtrecht wird mit Vorliebe als ein Denkmal angeführt, welches den allmählichen Übergang von der Hörigkeit zur Freiheit vortrefflich illustrire. Es zeige uns die ehemaligen Hörigen des Bischofs von Straßburg auf einer der Mittelstufen: nicht mehr hörig, aber auch noch nicht ganz frei. Namentlich die Masse der städtischen Bevölkerung, die Handwerker, befänden sich in dieser Mittelstellung. Wenn wir jetzt zu einer Analyse des ältesten Straßburger Stadtrechts übergehen [1]), so werden wir erkennen, daß gerade diese Urkunde [2]) eine direkte Widerlegung der herrschenden Ansicht von dem allmählichen Übergang der Hörigen zur Freiheit liefert. Das Straßburger Stadtrecht ist das Denkmal, welches von der städtischen Gliederung und der Gerichtsorganisation der aufkommenden Städte das detaillirteste Bild gibt; und gerade dieses Denkmal zeigt uns, daß von einem Übergang der Unfreien zur Freiheit nicht die Rede ist, daß vielmehr die Unfreien in den Städten unfrei bleiben, während die bürgerliche Entwickelung getrennt davon sich vollzieht.

Einer der Begründer der herrschenden Ansicht, Nitzsch [3]), spricht das Wort aus, in den oberrheinischen Städten hätten die

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Straßburg 1, 467 ff.

[2]) Höniger (Hildebrand's Jahrbücher 42, 570), welcher für sich eine originale Auffassung der Stadtrechtsquellen in Anspruch nimmt, bezeichnet das Straßburger Stadtrecht als eine „Urkunde einseitig kirchlichen Ursprungs", aus welcher man ein Verständnis für „das spezifisch bürgerliche Leben" nicht gewinnen könne. Er hält die Interpretation des Stadtrechts durch Nitzsch an sich für richtig und stellt es auf eine Stufe mit dem Hofrecht von St. Maximin.

[3]) Schmoller, Straßburgs Blüte S. 27, druckt Nitzsch' Worte zustimmend ab.

Dienstmannen (also Unfreie) die maßgebenste Schicht der städtischen Bevölkerung gebildet. Sehen wir nun zu, was das Straßburger Stadtrecht dazu sagt. Nach dem Straßburger Stadtrecht besteht für die Bürger ein Stadtgericht unter dem Vorsitz des Schultheißen; es ist ein Gericht über Freie, wie sich schon aus der Ertheilung des Königsbanns an den Schultheißen ergibt (§ 12). Die bischöflichen Dienstmannen — sind von dem Schultheißengericht, also dem Stadtgericht, ausgeschlossen! § 10 lautet: causidicus (der städtische Schultheiß) iudicabit . . . in omnes cives urbis . . . preter ministeriales ecclesie et eos, qui sunt de familia episcopi et qui ab ipso sunt officiati. Wir sehen: die Dienstmannen gehören zur eigentlich städtischen Bevölkerung gerade nicht! Ein anderes Wort von Nitzsch ist: der Kaufmann drückte sich am liebsten um den Schöffenstuhl herum[1]. Die Dienstmannen sollen vornehmlich Schöffen gewesen sein. Man erkennt, wie sehr das für Straßburg zutrifft[2]. Und wie steht es mit den Handwerkern? Die städtischen Handwerker, sagt Heusler (Institutionen 2, 179 f.), erlangten erst am Ende des 13. Jahrhunderts Antheil am Schultheißengericht; bis dahin gehörten sie noch dem Hofrecht an. Das Straßburger Stadtrecht kennt zwei Klassen von Handwerkern, unfreie und freie oder städtische. Die eine Klasse sind die Handwerker der Klöster. Sie sind unfrei; sie stehen nicht unter dem Stadtgericht; wie es im § 38 heißt: über die ministri der Klöster richtet der Schultheiß nicht[3]. Ministri sind Handwerker, wie ein Vergleich mit einer Urkunde Otto's IV. für das Aachener Marienstift lehrt: ministri ecclesie, videlicet campanarii, pistor, cocus, brassator[4]. Ebenso nun wie die Handwerker der Klöster stehen die des Bischofs: nach einer andern

[1] Die Frage, ob Schöffen im Stadtgericht in Straßburg überhaupt vorhanden gewesen, kann man hier übergehen.

[2] Vgl. auch noch § 38. S. ferner Quellensammlung für fränkische Geschichte 3, 8: cives (im Gegensatz zu den Ministerialen) dumtaxat pro scabinis assumantur (Bamberg).

[3] Außer wenn sie ihre Waaren auf dem Markte verkaufen. Vgl. dazu Zeumer a. a. O. S. 73 ff.

[4] Breßlau, diplomata centum p. 76; vgl. Mon. Germ. SS. 2, 165.

Straßburger Urkunde[1]) aus derselben Zeit sind sie dem publicum civitatis ius nicht unterworfen[2]). Die zweite Klasse bilden die städtischen Handwerker. Ihr Gericht ist gerade das Gericht des Schultheißen; sie sind deshalb frei. Nach § 10 richtet nämlich der Schultheiß, wie erwähnt, in omnes cives; als cives nennt das Stadtrecht dann vornehmlich die städtischen Kaufleute und die städtischen Handwerker. In Gewerbesachen haben die letzteren einen besonderen Gerichtshof, vor dem Burggrafen[3]). Dieses besondere Gewerbegericht hat man als ein Hofgericht bezeichnet. Indessen es liegt nicht der geringste Anlaß zu einer solchen Auffassung vor; sie ist auch bereits von einem Forscher[4]), welcher im übrigen ein Anhänger der herrschenden Ansicht ist, zurückgewiesen worden. Bekanntlich sah die öffentliche Gewalt seit Karl dem Großen[5]) die Ordnung des Gewerbewesens als ihre Obliegenheit an. Allerdings haben sich gleichzeitig auch die Grundherren dieser Verhältnisse angenommen. Allein da die städtischen Handwerker in andern Sachen unter der öffentlichen Gewalt (dem Schultheißengericht) stehen, so kann natürlich auch in Gewerbesachen nur ein Beamter der öffentlichen Gewalt über sie richten; folglich ist der Burggraf als Vorsteher der städtischen Handwerker ein öffentlicher Beamter. In jedem Fall haben die städtischen Handwerker nicht erst, wie Heusler meint, am Ende des 13. Jahrhunderts Antheil am Schultheißengericht erhalten. Wir sehen also, die Handwerker der Klöster und die des Bischofs auf der

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Straßburg 1, 75. 106. Ganz willkürlich übersetzt der Herausgeber servientes mit Dienstmannen.

[2]) Das Straßburger Stadtrecht selbst erwähnt nicht gerade Handwerker des bischöflichen Fronhofes. Aber es sagt, daß die familia episcopi nicht unter dem Stadtgericht stehe (§ 10). S. auch § 94, wo kurmedepflichtige Personen des bischöflichen Fronhofes erwähnt werden. Es ist also jedenfalls kein Zweifel, daß auch nach dem Straßburger Stadtrecht eine Immunität des Bischofshofes vorhanden ist.

[3]) § 44. Übrigens ist die Gerichtsbarkeit des Burggrafen nicht einmal eine volle (§ 46).

[4]) Stieda in der unten anzuführenden Abhandlung S. 52.

[5]) Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte 4 (2. Aufl.), 74 ff.; Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 378.

einen Seite und die städtischen Handwerker auf der andern Seite stehen vollkommen getrennt neben einander. Diese Thatsache genügt, um die Ansicht von einer Entstehung des städtischen Handwerkerstandes aus bischöflichen Hörigen zu widerlegen. Wir werden jedoch zum Überfluß später noch die weiteren Argumente, die man für den Ursprung des Handwerkerstandes aus der Hörigkeit geltend macht, würdigen.

Wie hier in Straßburg, so finden wir nun auch überall sonst Unfreie und Freie, Hofgerichte und Stadtgericht in der Stadt scharf von einander gesondert[1]). Und so ist es geblieben. Falls nicht etwa die Stadt im Laufe der Zeit ein Hofgericht käuflich erwarb oder sonst eine außergewöhnliche Maßregel die Hofgerichte beseitigte, haben die Hofgerichte über das Mittelalter hinaus ihre Sonderstellung behalten[2]). Gegenüber dieser Thatsache klingt die Behauptung, daß die städtische Bevölkerung aus den Bewohnern der Immunitäten hervorgegangen sei, wie Ironie. Nur die Ministerialen sind mit der Zeit in einigen Städten in die Bürgerschaft aufgenommen worden; jedoch eben auch nur in einigen Städten, und selbst da haben sie eine Sonderstellung gegenüber der eigentlich städtischen Bevölkerung behalten[3]). Die Ministerialen aber hatten sich bis zum 12. Jahrhundert thatsächlich bereits so weit von den andern Unfreien getrennt, daß ihre Stellung mehr der von Freien ähnlich war. Außerdem traten sie in die Bürgerschaft zu einer Zeit ein, nachdem sich schon, wie das Straßburger Denkmal zeigt, ein eigenthümlich städtisches Recht ausgebildet

---

[1]) Vgl. z. B. Quellensammlung für fränkische Geschichte 3, 9. 20 (Bamberg) und die exakte und unbefangene Untersuchung bei Frensdorff, Einleitung in die Dortmunder Statuten S. 91 ff.

[2]) Vgl. z. B. Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 20, 196. 198. — Speziell auch in Straßburg bestanden, wie man aus der Mittheilung von Hegel, Städtechroniken 9, 951 ersieht, noch lange nach dem Straßburger Stadtrecht die Immunitätsgerichte in der Stadt fort, wenn das Stadtgericht auch seine Kompetenz in gewisser Beziehung auf sie ausdehnte. G. L. v. Maurer 1, 460 ff.

[3]) Vgl. z. B. Amberger Stadtrecht von 1294 § 11 (bei Gengler, codex p. 34).

hatte; sie haben an seiner Hervorbringung keinen Antheil[1]). In anderen Städten dagegen ist der Eintritt der Ministerialen in die Bürgerschaft geradezu verboten worden[2]). In den meisten Städten spielen die Ministerialen gar keine Rolle.

Außer auf das Straßburger Stadtrecht beruft man sich, wie bemerkt, vornehmlich auf königliche Privilegien für Speier und Worms. Das wichtigste unter diesen ist das Privileg Heinrich's V. für Speier von 1111. Es ist uns zwar nicht in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten; doch wird der Inhalt wohl echt sein[3]). In dieser Urkunde verfügt der Kaiser, daß in Speier das Buteil nicht erhoben werden solle. Das Buteil ist ein Theil der Verlassenschaft, welcher an den Herrn fällt. Man schließt nun aus diesem Verbot, daß die gesammte Bevölkerung von Speier bisher hörig gewesen sei; jetzt sei sie frei geworden. Dagegen ist zunächst einzuwenden, daß das Privileg nicht die Auffassung fordert, es sei das Buteil bisher von allen Bürgern erhoben. Von der Mehrzahl der Bürger scheint es allerdings nach dem Wortlaut des Privilegs erhoben worden zu sein. Es ergeben sich aber bei der herrschenden Erklärung weiter die größten sachlichen Schwierigkeiten. In Straßburg fanden wir die eigentlich städtische Bevölkerung scharf gesondert von den Unfreien des Bischofshofes und den Unfreien der Klöster. Überall anderswo, wo wir nähere Nachrichten haben, besteht dasselbe Verhältnis. Soll Speier allein eine Ausnahme machen? Soll in Speier allein die eigentlich städtische Bevölkerung aus den Unfreien der Immunitäten hervorgegangen sein? Sind denn später in Speier keine Immunitäten mehr vorhanden gewesen? Mir ist augenblicklich keine Urkunde bekannt, durch welche die Existenz von Immunitäten in Speier für die spätere Zeit bewiesen würde.

---

[1]) Das gilt auch für den Fall, wenn etwa eine Stadt ein Hofgericht erwirbt, dasselbe aufhebt und die Hörigen desselben freiläßt.

[2]) So z. B. Freiburger Stadtrecht § 13 (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins Jahrg. 1886 S. 195); vgl. auch Quellensammlung für fränkische Geschichte 3, 7. 21: nullus ministerialium . . . ad iudicium civitatis debet trahi (Bamberg).

[3]) Hilgard, Urkunden der Stadt Speier Nr. 14.

Ich bin jedoch, da sich in den andern Städten später überall noch Immunitäten finden, berechtigt, den Beweis, daß es in Speier keine mehr gab, denjenigen zuzuschieben, welche das behaupten. Ferner: hält man es für möglich, daß ein Herrscher des 12. Jahrhunderts so weit in die Rechte Anderer eingriff, daß er deren Hofgerichte beseitigte? Im 14. Jahrhundert hat dies ein hochstrebender Landesfürst versucht, der seinen Zeitgenossen voraneilende Herzog Rudolf IV. von Österreich[1]). Im 12. und 13. Jahrhundert finden wir, daß die Stadtherren fremde Hofgerichte stets anerkennen. Erzbischof Engelbert von Köln sagt z. B. in der Urkunde für die Stadt Wipperfürth von 1222: singuli in mem. oppido degentes cuiuscunque conditionis dominis suis sive ecclesiis, quibus pertinent, debita servitia et iura exhibeant[2]). Ähnlich bestimmt das Stadtrecht für Kirchberg von 1259: jedermann in der Stadt soll nach Stadtrecht leben, exceptis hominibus propriis, qui dominis suis servitium debitum exhibebunt[3]). Nicht einmal sein eigenes Hofgericht war der Stadtherr im allgemeinen geneigt aufzuheben[4]), wie schon die zahllosen Stadtrechtsurkunden beweisen, in welchen der Stadtherr verbietet, einen seiner Hörigen zum Bürger aufzunehmen. Es ist bisher nicht ein einziges Beispiel erbracht worden, daß etwa (wie es nach der herrschenden Ansicht fast Regel gewesen sein müßte) ein Herr eines seiner Hofgerichte auflöst, die Hörigen freiläßt, und die freigelassenen Hörigen dann eine Bürgerschaft konstituiren[5]). Man wendet vielleicht ein, es handle sich in dem Privileg nicht um Aufhebung der Hofgerichte

---

[1]) Bruder, Finanzpolitik Rudolf's IV. S. 43 ff. Im einzelnen sind Bruder's Angaben übrigens unkritisch.

[2]) Lacomblet, Urkundenbuch 2, 107. Vgl. auch meine landständische Verfassung in Jülich und Berg, Theil I, Anm. 170 ff. Ich bemerke hierbei, daß ich, als ich jene Arbeit niederschrieb, noch ein Anhänger der Theorie von einem allmählichen Emporsteigen der Bürger aus der Hörigkeit zur Freiheit war. Es finden sich deshalb dort mehrere unrichtige Auffassungen.

[3]) Mittelrheinisches Urkundenbuch 3, 1491.

[4]) Auf die übertriebenen Behauptungen Lamprecht's in dieser Beziehung komme ich noch in dieser Zeitschrift zurück.

[5]) Man darf nicht etwa Freiburg i. Br. anführen. Es ist bei Freiburg von der Auflösung eines Hofgerichts nicht die Rede; die Bürger sind Ein-

der Klöster und Stifter, sondern nur um Aufhebung des Hofgerichts des Bischofshofs; es sei ein Gewaltakt, den der Kaiser gegen den Bischof begehe. Diese Auffassung verbietet sich schon dadurch, daß das Privileg auf Bitten des Bischofs ertheilt ist. Außerdem aber ist zu beachten, daß, wenn das Privileg von der Aufhebung des Hofgerichts einer Immunität (des Bischofshofes) handeln soll, es von der Aufhebung der Hofgerichte aller Immunitäten handeln muß. Es ist willkürlich, eine beliebige Immunität auszusuchen, auf die sich das Privileg beziehen soll. Ich bestreite, daß es sich überhaupt auf die Aufhebung von Immunitäten bezieht. Jedenfalls aber kann es, wenn es überhaupt davon handelt, nur von der Aufhebung sämmtlicher Immunitäten handeln. Zum Überfluß ist auch noch in dem Privileg gesagt, daß nicht ein Herr (also etwa der Bischof), sondern eine Mehrzahl von Herren in Speier das Buteil fordern. Endlich hebe ich hervor, daß das Privileg mit keinem Worte sagt, die Bürger von Speier seien bisher unfrei gewesen und hätten nun erst die Freiheit erlangt.

Die gewöhnliche Erklärung des Privilegs von 1111 kann hiernach in keiner Weise genügen. Wenn ich meine Vermuthung über die Bedeutung des Privilegs aussprechen darf, so ist es diese. Nach Speier wandern wie in andere Städte große Menschenmengen vom Lande. Diese erhalten Grundstücke zu Leihe nach Stadtrecht; sie treten nicht in das Hofrecht der alten Eigenthümer (unter welchen die reichsten natürlich die geistlichen Institute waren) ein. Aber die alten Eigenthümer suchen nachträglich ein-

wanderer. Aus Westfalen haben wir ferner Beispiele, daß die Äcker einer curtis an Bürger zu Weichbildrecht ausgethan werden. Aber auch hier wird nicht eine Bürgerschaft dadurch neu begründet; vielmehr empfangen die Bürger bereits als solche die Grundstücke zu Weichbildrecht. Als unmöglich will ich es nicht hinstellen, daß in späterer Zeit (wo sich ein Städtegründungsfieber bei den Landesherren bemerken läßt, wo Orte zu Städten erhoben werden, auch ohne daß eine zuströmende Bevölkerung den betreffenden Ort vorher thatsächlich zur Stadt gemacht hat) einmal ein Landesherr den Hörigen eines Fronhofs durch einen konstitutiven Akt Stadtrecht verlieh. Allein selbst dann handelt es sich nicht um Entstehung der Stadt aus dem Hofrecht. Es wäre keine Stadt mit autochthoner Verfassung.

zeine hofrechtliche Abgaben einzuführen, insbesondere das Buteil. Dagegen wendet sich das Privileg. Oder eine andere Erklärung: die alten Eigenthümer haben an die Einwanderer Grundstücke zu Leihe nach Stadtrecht von Anfang an mit der Verpflichtung zur Zahlung des Buteils ausgethan. Es ist ja gut denkbar, daß sich einzelne hofrechtliche Abgaben im Stadtrecht finden. Im Landrecht kommen häufig einzelne hofrechtliche Abgaben vor, z. B. das Rauchhuhn; das Rauchhuhn wird nicht nur kraft grundherrlichen Rechts erhoben, sondern auch kraft öffentlichen Rechts. Das Entscheidende ist immer, wo die betreffende Person ihren Gerichtsstand hat; die Zusammensetzung der Abgaben wechselt. Es ist also möglich, daß die Einwanderer von den alten Eigenthümern Grundstücke mit der Pflicht zur Zahlung des Buteils erhielten, ohne daß sie in das Hofrecht zu treten brauchten; ihren Gerichtsstand hatten sie vor dem öffentlichen Gericht, d. h. vor dem Stadtgericht. Allein wenn die Einwanderer auch frei blieben, vor dem Stadtgericht ihren Gerichtsstand hatten (daß sie bisher unfrei waren, sagt das Privileg, wie bemerkt, mit keinem Worte), so erwies sich die Abgabe des Buteils doch praktisch als eine sehr lästige. Darum waren die Speierer dem Kaiser für das Privileg so dankbar. In diese Verhältnisse war er befugt einzugreifen; denn es handelte sich ja nicht um Leihe nach Hofrecht, sondern nach Stadtrecht, d. h. nach dem Recht der Freien[1]). Man ist übrigens nicht genöthigt, daran zu denken, daß die Pflicht zur Zahlung des Buteils in allen Fällen bei der Verleihung von Grundstücken zu ius civile an die nach Worms kommenden Einwanderer konstituirt worden war. Der Wortlaut des Privi-

[1]) Auch in einigen anderen Stadtrechtsurkunden wird bemerkt, daß in der betreffenden Stadt kein Buteil erhoben werden solle. So z. B. in dem Privileg für Blankenberg von 1245 bei Gengler, codex p. 237 (daraus im Privileg für Kirchberg von 1259, Mittelrhein. Urkundenbuch 3, 1491). Hier spricht schon der Wortlaut gegen die Auffassung, daß das Buteil durch das Privileg abgeschafft ist. Man erklärt die Stellen am besten als ein Verbot, von Leihegütern zu ius civile das Buteil einzuziehen. Diese Bestimmungen ordnen meiner Ansicht nach nicht die Verhältnisse des Immunitätsgrundbesitzes, sondern des Stadtrechtsgrundbesitzes. Vgl. oben S. 203 (Cleve).

legs läßt nämlich, wie erwähnt, die Annahme zu, daß bloß der größere Theil der Bürger von Speier das Buteil gezahlt hatte.

Hinsichtlich der andern königlichen Privilegien bemerke ich nur noch, daß man dem Privileg für Worms von 1114 die Bedeutung zuschreibt, die Handwerker aus der Hörigkeit zur Freiheit erhoben zu haben[1]), während wir aus einer Urkunde von 1182 wissen, daß zu der Zeit noch die unfreien Handwerker der Immunitäten gesondert neben den freien städtischen Handwerkern standen[2]).

Ich komme schließlich zur Prüfung der allgemeinen Gründe, welche man für die Theorie, daß der Handwerkerstand aus der Hörigkeit hervorgegangen sei, geltend macht. Man ist in dieser Theorie sogar bis zu der Behauptung fortgegangen, daß auch die bestimmten Verbände, in welche die Handwerker später getheilt sind, die Zünfte, eine aus dem Hofrecht entnommene Institution sind; die spätere Zunft sei nur eine Fortbildung des Verbandes, in welchem die Handwerker desselben Gewerbes auf den Fronhöfen zusammengefaßt waren. Die eingehendste Begründung hat diese Theorie von „dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte" durch Stieda in seinem Aufsatze „zur Entstehung des deutschen Zunftwesens" in Hildebrand's Jahrbüchern 27, 1 ff. gefunden[3]). Mit seinen Argumenten wollen wir uns im folgenden auseinandersetzen.

Im wesentlichen drei Argumente führt Stieda zum Beweise dafür an, daß die Zünfte durch Emanzipation der Handwerkerverbände auf den Fronhöfen entstanden seien.

---

[1]) Arnold, das Aufkommen des Handwerkerstandes S. 24.

[2]) Mon. Germ. SS 2, 165.

[3]) Auf die (auch von Stieda vertretene) Ansicht, welche einen doppelten Ursprung der Zünfte annimmt (theils aus dem Hofrecht, theils nicht), brauche ich nicht einzugehen, da ich nachweisen werde, daß die Zünfte nicht einmal zum Theil aus dem Hofrecht stammen. Jene Ansicht widerlegt sich übrigens schon durch ihre inneren Widersprüche. Ihre Vertreter müssen z. B. annehmen, daß in einer Stadt die Bäckerzunft aus dem Hofrecht stammt, die Fleischerzunft dagegen nicht. — Hervorgehoben sei noch, daß auch Gierke und Brentano sich nicht zu sehr von der herkömmlichen Ansicht entfernen.

Er beruft sich zunächst auf eine angeblich technische Bedeutung des Wortes officium. Das Wort officium soll nämlich die technische Bezeichnung für jene Handwerkerverbände auf den Fronhöfen sein. Später ist officium bekanntlich die gewöhnliche Bezeichnung der Zünfte. Wenn nun wirklich der Name der Zünfte ein ursprünglicher terminus technicus des Hofrechts ist, so haben wir darin ohne Zweifel ein beachtenswerthes Argument für die Ansicht von dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte. Aber der terminus technicus für den hofrechtlichen Handwerkerverband ist ein ganz anderer! Das capitulare de villis, welches natürlich hier in erster Linie in Betracht kommt, erwähnt den Verband wiederholt, nennt ihn aber stets nicht officium, sondern ministerium (§ 9, 10, 17, 26, 27, 41, 45, 50, 53, 56). Nur an einer Stelle (§ 41) gebraucht das capitulare de villis das Wort officium; hier jedoch bezeichnet es nicht Verband, vielmehr Beruf. Und wie im capitulare de villis, so ist auch noch im 12. und 13. Jahrhundert minister der technische Ausdruck für den hörigen Handwerker, wie wir ja bereits gesehen [1]). Das Wort officium findet die mannigfaltigste Anwendung. Von dem kirchlichen Gebrauch ganz abgesehen, wird es sowohl bei den Verhältnissen der Freien [2]) wie der Unfreien [3]) verwendet, mehr jedoch, wie es scheint, bei den ersteren. Im Straßburger Stadtrecht werden gerade öffentliche Beamte mit officiati bezeichnet (§ 7): der Schultheiß, der Burggraf, der Zöllner, der Münzmeister. Zwar bestimmt das Stadtrecht, nur Ministerialen dürften diese Ämter bekleiden, weshalb viele dieselben für hofrechtlich erklären zu müssen glauben. Allein wenn jedes Amt, das mit einem Unfreien besetzt wird, ein hofrechtliches wäre, so müßten ja die Grafschaften, deren Inhaber Ministerialen sind [4]), so müßten ferner die Grafenämter der fränki-

[1]) s. S. 206.

[2]) Lac. 3, 86: Das Schöffenamt officium genannt. Hegel, Städtechroniken 14 (Einleitung), 17. 42 Anm. 7. 52. 65. 76.

[3]) Höhlbaum, Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 2, 8 §. 10 (Kölner Dienstmannenrecht).

[4]) Ficker, vom Reichsfürstenstand § 54; Waitz, Verfassungsgeschichte 7, 39 Anm. 2.

schen Zeit, welchen vom König ein Unfreier vorgesetzt wird, hofrechtlich sein! Die Frage, ob ein Amt hofrechtlich ist oder nicht, bestimmt sich nicht nach dem Stande des Beamten, sondern nach dem der Personen, über welche der Beamte Gewalt ausübt. Daß aber der Schultheiß und der Burggraf Gewalt über Freie ausübten, ist bereits bemerkt; bei den Zoll- und Münzbeamten liegt es in der Natur der Sache, daß sie nur öffentliche sein können. Schultheiß, Burggraf, Zöllner und Münzmeister heißen nicht als Ministerialen officiati, sondern als Beamte. — Die Bedeutung von officium, auf Grund deren die Bezeichnung der Zunft als officium entstanden ist, zeigt das Soester Stadtrecht § 59[1]): quicumque pistorum inventus fuerit ad pistrandum panem suum, si tunc citatur a precone, sequi non tenetur, antequam suum perfecerit officium.

Zweitens führt Stieda zur Begründung seiner Ansicht an, daß die Zunftvorsteher vielfach vom Stadtherrn ernannt werden. Er betrachtet dies als einen Rest der früheren hofrechtlichen Abhängigkeit und sieht darin eine bestimmte Entwickelungsstufe, welche später durch eine weitere Stufe abgelöst worden ist, auf welcher die Zünfte ihre Vorsteher wählen. Allein es ist bereits von sachkundiger Seite bemerkt worden, daß es sich hier nicht um verschiedene Entwickelungsstadien handelt. Bei einer Stadt (Hildesheim) hat man die Beobachtung gemacht, daß der Unterschied in der Bestellung des Vorstehers (ob Ernennung oder Wahl) auf das größere oder geringere Ansehen, den höheren oder niedrigeren Rang der Zunft, der sich auch in andern Verhältnissen ausspricht, zurückzuführen sei[2]). Die Frage, inwieweit das auch für andere Städte zutrifft, will ich hier nicht aufwerfen. Ich will nur hervorheben, daß die Ernennung der Zunftvorsteher durch die Obrigkeit sich auch in Städten findet, in welchen die Entstehung der Zünfte aus dem Hofrecht direkt ausgeschlossen ist.

---

[1]) Gengler, Stadtrechte S. 445.

[2]) Frensdorff in den Gött. Gel. Anz. Jahrgang 1883 S. 334. Sonst ist Frensdorff ein Anhänger der Theorie von dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte. Vgl. a. a. O. S. 1510 und Jahrgang 1869 S. 44.

Wir finden die Ernennung der Zunftvorsteher durch die Obrigkeit in der Koloniestadt Freiburg i. Br., in den Kolonieständten Schlesiens[1]). Daß die Obrigkeit überhaupt Zunftvorsteher ernennen konnte, erklärt sich sehr leicht. Da sie, wie bemerkt, die Ordnung der Gewerbeverhältnisse als ihre Obliegenheit ansah, so mußte sie dafür auch Beamte ernennen, wenn sie nicht den Unterthanen die Wahl des Beamten überlassen wollte. So wenig aus der Ernennung eines Richters durch die Obrigkeit folgt, daß die Personen, über welche der Richter zu richten hat, Sklaven sind, so wenig folgt aus der Ernennung eines Handwerkervorstehers durch die Obrigkeit, daß die Handwerker es sind. Stieda verwickelt sich bei dieser Gelegenheit in einen auffallenden Widerspruch: er gibt zu, daß die Ernennung des Straßburger Burggrafen, welcher allen Handwerkern vorgesetzt ist, die Bedeutung eines öffentlich-rechtlichen Aktes habe, und erklärt dagegen die Ernennung der Zunftvorsteher, welche einzelnen Gewerben vorgesetzt sind, für einen Akt des Hofrechts[2]).

Das dritte Moment, welches für den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte geltend gemacht wird, sind gewisse Abgaben und Leistungen, zu welchen die städtischen Handwerker im 12. und 13. Jahrhundert an den Stadtherrn verpflichtet sind. Diese Abgaben und Leistungen sind stets limitirt. Man erklärt sie wiederum für Überbleibsel früherer hofrechtlicher Verpflichtungen. Man weiß ganz genau, welche Entwickelungsreihe die Leistungen der Handwerker an den Herrn durchgemacht haben. Man hat folgende Stufenreihe aufgestellt. In der ersten Zeit, der Zeit der vollen Hörigkeit, arbeitet der Handwerker nur für den Herrn. Darauf folgt eine Periode, in welcher er auch bereits etwas für den

---

[1]) Stieda S. 50 f.

[2]) Ich bemerke hierbei noch, daß Stieda S. 50 wohl kaum mit Recht annimmt, in älterer Zeit seien zu Handwerksvorstehern beliebige Personen ohne Rücksicht darauf, ob sie das betreffende Handwerk verstanden, ernannt worden. Nach § 44 und namentlich nach § 56 und 102 des Straßburger Stadtrechtes ist es nicht wahrscheinlich. — Daß es Ministerialen (so Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 7) waren, wird durch den Vergleich mit § 6 und 7 fast ausgeschlossen, und ist jedenfalls in keiner Weise belegt.

Markt arbeitet; dieses Stadium wird durch eine Stelle der lex Burgundionum (l. 21 c. 2) repräsentirt. In einer dritten Periode arbeitet er vorzugsweise für den Markt und nur wenig für den Herrn; dieses Stadium wird namentlich durch das älteste Straßburger Stadtrecht repräsentirt. Die letzte Stufe ist die, daß er nur für den Markt und gar nicht für den Herrn arbeitet; er ist damit vollkommen frei geworden. Nitzsch bezeichnet den ganzen Entwickelungsgang als die Erhebung von dem cottidie servire (nämlich für den Herrn) zu dem foro rerum venalium studere.

Die Konstruktion dieser Stufenreihe ist willkürlich.

Willkürlich ist zunächst die Erklärung, welche man der betreffenden Stelle der lex Burgundionum gibt. Zwar ist es richtig, daß sie davon spricht, wie der unfreie Handwerker, welcher regelmäßig für den Herrn arbeitet, ausnahmsweise für den Markt arbeitet. Allein es ist durch nichts begründet, wenn man dies Verhältnis für eine bestimmte Entwickelungsstufe erklärt. Daß der unfreie Handwerker ausnahmsweise für den Markt arbeitet, bildet nicht den Übergang zu einem Stadium, in welchem er regelmäßig für den Markt arbeitet. Es ist im Gegentheil das alte Verhältnis (daß er nur ausnahmsweise für den Markt arbeitet) bei dem unfreien Handwerker das dauernde. In Worms z. B. besteht das Verhältnis, wie es die lex Burgundionum schildert, im Jahre 1182 noch immer: die unfreien Handwerker cottidie deserviunt für ihre Herren, und nur ausnahmsweise für den Markt[1]). Ich brauche ferner nur an die unendlichen Streitigkeiten der Immunitäten mit der Stadt zu erinnern, weil die Handwerker der Immunitäten ausnahmsweise auch für den Markt arbeiten wollen[2]). Die Handwerker der Immunitäten sind deshalb

[1]) Mon. Germ. SS. 2, 165. Und dabei soll, wie vorhin bemerkt (s. S. 212), in Worms im Jahre 1114 die Hörigkeit der Handwerker und damit ihre Pflicht zu ausschließlicher Arbeit für den Herrn beseitigt worden sein!

[2]) Vgl. z. B. Zeumer, Städtesteuern S. 73 ff. (im einzelnen ist die Auffassung Zeumer's übrigens unzutreffend). Quellensammlung für fränkische Geschichte 3, 6 (Bamberg). Über unfreie Handwerker der städtischen Grundherren nach Ausbildung der Stadtverfassung s. ferner v. Maurer, Fronhöfe 2, 315 ff.; Lacomblet, Urkundenbuch 2, 26; Hegel, Städtechroniken 14 (Einleitung), 77 Anm. 1.

nicht etwa allmählich zu städtischen Handwerkern geworden; sie blieben vielmehr den eigentlich städtischen Handwerkern entgegengesetzt, so lange die Immunitäten bestanden, und die Immunitäten bestanden über das Mittelalter hinaus. Wenn unfreie Handwerker zur Freiheit gelangen, gelangen sie nicht allmählich dazu, sondern mit einem Schlage.

Willkür ist es ferner, wenn man die limitirten Abgaben und Leistungen, zu welchen die städtischen Handwerker z. B. Straßburgs an den Bischof verpflichtet sind, für einen Rest von früheren umfassenden Leistungen erklärt, für die zerbrochene Eierschale der eben zum Tageslicht der Freiheit emporsteigenden Hörigen hält. Wir wissen, daß der Bischof von Straßburg zu der Zeit, als das Straßburger Stadtrecht verfaßt wurde, und auch noch nachher, unfreie Handwerker gehabt hat, welche nicht etwa für ihn sehr wenig und hauptsächlich für den Markt arbeiteten, sondern solis domini sui utilitatibus insistentes waren[1]). Und so lassen sich genug Beispiele anführen, daß zu der Zeit, in welcher die städtischen Handwerker zu limitirten Leistungen an den Stadtherrn verpflichtet sind, derselbe unfreie Handwerker besitzt, welche für ihn ausschließlich (nur ausnahmsweise für den Markt) arbeiten[2]). Auch noch andere Gründe sprechen gegen die Annahme, daß die limitirten Leistungen der Handwerker an den Stadtherrn Reste ehemaliger Hörigkeit sind. Zunächst die Geringfügigkeit der Leistungen. Stieda selbst ist darauf aufmerksam geworden. Wären diese Leistungen wirklich die Eierschalen der ehemaligen Hörigkeit, so wäre die Eierschale vielfach bereits so zerbrochen, daß sie kaum noch erkennbar ist. Vielfach gibt der Stadtherr den Handwerkern für ihre Leistungen eine Arbeitsentschädigung, wie sie ihnen jeder Kunde gibt. Sodann finden wir die limitirten Leistungen der Handwerker an den Stadtherrn, ebenso wie die Ernennung der Zunftvorsteher durch die Obrigkeit, wiederum auch in den von frischer Wurzel gegründeten Koloniestädten, wo sie Reste der

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Straßburg 1, 75. 106. Vgl. oben S. 206 Anm. 5.

[2]) s. S. 217 Anm. 2.

Hörigkeit natürlich nicht sein können. Wir finden sie weiter bei der Reinoldsgilde in Dortmund[1]), für welche niemand hofrechtlichen Ursprung annimmt[2]). Außerdem ruht die Verpflichtung mitunter nicht auf allen Handwerkern, sondern auf vier oder acht oder zwölf[3]) (Straßburger Stadtrecht § 102, 108 u. 109).

Es ist aber um so weniger erforderlich, bei diesen Leistungen an Reste ehemaliger Hörigkeit zu denken, als dieselben auf andere Weise eine vollkommen genügende Erklärung finden, ja theilweise auf andere Weise erklärt werden müssen. Es dürften im wesentlichen drei verschiedene Momente zur Begründung der Leistungen an den Stadtherrn geführt haben.

Der Grund der Leistung ist erstens oft ein rein zufälliger. Die Schilderer in Erfurt waren nach einer Nachricht verpflichtet, dem Erzbischof von Mainz einen Sessel zu liefern[4]). Glücklicherweise ist uns eine andere Nachricht erhalten, welche die Ursache dieser Verpflichtung angibt[5]): der Erzbischof hatte den Schilderern ein Grundstück überwiesen, wofür die Lieferung des Sessels der Entgelt war. Hätte uns nicht ein gütiges Geschick diese zweite Nachricht aufbewahrt, so müßten wir hier wieder unsere Phantasie in Thätigkeit setzen; mancher könnte in dem Sessel die Eierschale einstiger Hörigkeit sehen. Eine ernste Mahnung, nicht alles für hofrechtlich zu halten, was am Anfang der Erklärung einigen Widerstand entgegensetzt. Man zieht heute das Hofrecht bei jeder Gelegenheit heran wie früher das Keltische: es soll alles erklären. In Hildesheim ferner mußte der magister sutorum zu St. Martin zehn Schillinge zahlen. Wir wissen, daß auch sie eine Leistung waren ex censu quarundam arearum[6]).

[1]) Frensdorff, Dortmunder Statuten, Einleitung S. 53.

[2]) Auch die Londoner Handwerker sind zu solchen Leistungen an den König verpflichtet (Brentano, Arbeitergilden 1, 42), wo gleichfalls Erklärung aus dem Hofrecht ausgeschlossen ist.

[3]) Über das Verhältnis der duodecim inter pellifices zu den zwölf officiati inter pellifices (Straßburger Urkundenbuch 1, 268) will ich vorläufig keine Vermuthungen anstellen.

[4]) Kirchhoff, Erfurter Weisthümer S. 130 § 254.

[5]) a. a. O. S. 94 § 145.

[6]) Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim S. 47.

In diesen Zusammenhang gehören namentlich die Abgaben, welche für die Gewährung von Plätzen zur Aufrichtung einer Fleischbank, einer Brotbank u. s. w. gezahlt werden. Wie war es möglich, sie aus dem Hofrecht zu erklären! — Einen zufälligen Ursprung hat vielleicht auch eine Pflicht der Straßburger Bürger, welche am meisten einer hofrechtlichen Leistung gleicht. Auf den Straßburger Bürgern ruht nämlich die Pflicht von fünf Frontagen jährlich [1]). Nun scheint der Bischof von Straßburg der Obereigenthümer der Straßburger Allmende gewesen zu sein [2]). Es wäre daher möglich, daß das Recht auf die jährlichen fünf Frontage ein Ausfluß des Allmendeobereigenthums ist [3]). Den Kundigen gegenüber braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß die Personen, welche Anrecht an einer Allmende besitzen, deshalb keineswegs unfrei sind, weil die Allmende in jemandes Obereigenthum steht. Eine hofrechtliche Leistung sind die fünf Frontage jedenfalls nicht, da wir wissen, daß zu dem bischöflichen Fronhofe hörige Bauern gehörten, welche abseits der Bürgerschaft standen [4]).

Eine zweite Klasse unter den Leistungen, welche den Handwerkern obliegen, besteht in Zahlung für die Ertheilung des Zunftrechts. Im Jahre 1106 genehmigt der Bischof die Fischerinnung zu Worms [5]). Dabei bestimmt er, daß die Fischer für die Ertheilung des Zunftrechts jährlich drei Salme liefern sollen. Ein solcher Erklärungsgrund kommt freilich schon deshalb nur bei einer beschränkten Zahl von Leistungen in Betracht, weil die Handwerker häufig bereits vor dem Abschluß von Innungen zu Leistungen an den Stadtherrn verpflichtet sind [6]).

---

[1]) Straßburger Stadtrecht § 93.

[2]) Hegel, Städtechroniken 8, 24; vgl. auch Straßburger Stadtrecht § 95.

[3]) Vgl. Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben 1, 797 ff.

[4]) Straßburger Stadtrecht § 94. — Vielleicht sind die fünf Frontage auch eine steuerähnliche Leistung (s. nachher). Es finden sich in den Pflichten der Freien auf dem platten Lande dazu Analogien.

[5]) Schannat, hist. episc. Wormat., cod. probat. 68.

[6]) Über das Recht der Innungsverleihung als Finanzquelle vgl. Frensdorff in Hildebrand's Jahrbüchern 26, 226. Hätte Schmoller die Bemerkung

Eine dritte Klasse von Leistungen der Handwerker an den Stadtherrn sind Staatslasten. Zunächst militärische, gerichtliche, polizeiliche. Daß man bei diesen stets für hofrechtlichen Ursprung präsumirt, ist besonders auffallend; es liegt auf der Hand, daß die entgegengesetzte Präsumtion hier das Natürliche ist. Weiter handelt es sich um steuerähnliche Leistungen[1]). Sie erklären sich nicht ebenso leicht; zu ihrem Verständnis ist eine genauere Kenntnis des Finanzwesens der Territorien erforderlich[2]). In den Territorien trugen die schatzpflichtigen Personen außer dem Schatz noch eine Reihe anderer Lasten. Die schatzpflichtigen Personen trugen sie: d. h. es waren Lasten kraft öffentlichen Rechts. Diese Lasten differirten je nach der Erwerbsthätigkeit der einzelnen Personen. Freilich stimmten sie auf dem platten Lande, da hier die Erwerbsthätigkeit eine ziemlich übereinstimmende war, auch ziemlich überein. So kommt z. B.[3]) als allgemeine Pflicht des Bauern, welcher Pferde und Vieh hat, die Stellung von Wagen für die Ökonomie der landesherrlichen Schlösser und die Lieferung von Vieh für die Küche des landesherrlichen Hofes vor. Allein wo die Erwerbsthätigkeit der Bewohner des platten Landes infolge lokaler Verhältnisse eine besondere wird, da finden wir auch sofort Leistungen besonderer Art. Es mag hier nur ein Beispiel angeführt werden, bei welchem wir zugleich von der Leichtigkeit,

---

von Frensdorff beachtet, so würde er in seiner Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 383 die Nachricht über Wittstock von 1275 richtiger aufgefaßt haben.

[1]) Nur nebenbei mag erwähnt werden, daß Stieda S. 59 Anm. 2 auch den Schatz (exactio) zu den hofrechtlichen Leistungen rechnet!

[2]) Näher kann ich hier natürlich nicht darauf eingehen; ich hoffe es gelegentlich an anderem Orte thun zu können. Vorläufig vgl. meine landständische Verfassung in Jülich und Berg Bd. 1 Anm. 92 ff. An dieser Stelle sei nur hervorgehoben, daß die Erkenntnis der städtischen Entwickelung wesentlich durch eine genauere Erforschung der ländlichen Verhältnisse gefördert wird. In diesem Sinne ist Lamprecht's Deutsches Wirthschaftsleben, wenngleich es den betreffenden Stoff nicht unter die rechten Gesichtspunkte bringt, dennoch schon wegen des mitgetheilten Materials ein auch für die Entstehungsgeschichte der Städte beachtenswerthes Buch.

[3]) In den verschiedenen Territorien sind die Leistungen im einzelnen verschieden.

mit der man alles für hofrechtlich erklärt, eine Probe erhalten werden. Im Territorium Blankenheim wird zu Olzheim Eisen gewonnen; entsprechend dieser besonderen Erwerbsthätigkeit erhält der Landesherr von Blankenheim von den Bewohnern von Olzheim vier Hufeisen geliefert [1]). Lamprecht [2]) erklärt zwar das Recht auf diese Hufeisen für ein grundherrliches. Seine Erklärung ist jedoch geradezu ausgeschlossen. Die Personen, welche die Hufeisen liefern müssen, sind nämlich Grundholden eines Andern (des Abtes von Prüm); der Landesherr von Blankenheim kann also gar nicht ein grundherrliches Recht ihnen gegenüber haben. Dem Landesherrn von Blankenheim sind sie nur kraft öffentlichen Rechtes unterworfen. Es ist hier an die bereits erwähnte Thatsache zu erinnern, daß das Hofrecht des Mittelalters regelmäßig nur einen Theil der Persönlichkeit des Hörigen erfaßte, daß der Hörige mit einem Theile seiner Persönlichkeit unter dem öffentlichen Gericht, dem landesherrlichen Gericht stand. Lamprecht fragt nicht, wessen Grundholden die Bewohner von Olzheim sind; ihm genügt es, daß sie irgend jemandes Grundholden sind, um alle ihre Leistungen für hofrechtliche zu erklären.

Der Fall von Olzheim mag als Beispiel hinreichen. Worauf es uns ankam, war, zu zeigen, daß auf die Bewohner des platten Landes kraft öffentlichen Rechts Lasten gelegt sind, welche je nach der verschiedenen Erwerbsthätigkeit der pflichtigen Personen variiren. Nun unterscheiden sich die rechtlichen Verhältnisse der Städte ursprünglich nicht von denen des platten Landes. Wenn wir deshalb in den Städten gleichfalls Lasten finden, welche je nach der verschiedenen Erwerbsthätigkeit der Bürger vertheilt sind, und für hofrechtliche Erklärung sich in keiner Weise ein Anlaß bietet, so werden wir auch hinsichtlich dieser annehmen müssen, daß der Landesherr sie kraft öffentlichen Rechts den Bürgern aufgelegt hat. Die Städte zeigen eine weit größere Mannigfaltigkeit der Erwerbsthätigkeit als das platte Land; insbesondere zeigt sich das bei den verschiedenen Handwerken. Daher ist auch

---

[1]) Grimm, Weisthümer 2, 595.

[2]) Deutsches Wirthschaftsleben 1, 555.

in den Städten die Mannigfaltigkeit der Lasten eine weit größere als auf dem platten Lande.

Stieda[1]) macht gegen eine Auffassung der Leistungen der Handwerker als Steuern den Einwand geltend, daß die Pflicht keine gleichmäßige sei, daß ein Handwerk Lasten trage, das andere nicht. Allein auch dieses Verhältnis finden wir auf dem platten Lande. Den Einen hatte der Landesherr eine Last auflegen können, den Anderen nicht[2]); die Einen waren im Laufe der Zeit befreit worden, die Anderen nicht. Das System der mittelalterlichen Besteuerung ist überhaupt ein eigenthümlich durchlöchertes[3]).

Von dem hier geltend gemachten Gesichtspunkt muß offenbar auch die Forderung eines Schiffes in Köln, durch welche Erzbischof Anno einen Aufstand der Bürger hervorrief, beurtheilt werden. Aus Straßburg wissen wir von einer in gewisser Beziehung verwandten Leistung (ältestes Stadtrecht § 115). Die Bürger von Speier erhielten die Zusicherung: nullus . . . presumat . . . alicuius civis navim ad opus domini sui illo invito accipere[4]). Der Wortlaut ergibt nicht, ob die Pflicht zur Stellung von Schiffen bisher bestanden hat und jetzt aufgehoben wird, oder ob die ertheilte Zusicherung sich nur gegen einen mißbräuchlichen Versuch richtet. Ebenso ist bei Köln sowohl die Erklärung möglich, daß die zu Macht und Ansehen gelangten Bürger die alte Pflicht abschütteln wollen, als auch die, daß sie sich der versuchten Einführung einer neuen Last widersetzten. Die Frage, ob die Forderung von Schiffen, welche die Stadtherren an die Bürger stellen, gerecht ist, fällt mit der Frage zusammen, ob der Schatz eine gerechte Abgabe ist[5]); beides sind neue Leistungen, die in alten Einrichtungen keine Anknüpfung haben.

---

[1]) S. 45.

[2]) Vgl. meine landständische Verfassung in Jülich und Berg Bd. 1 Anm. 99.

[3]) Die Ähnlichkeit zwischen den Leistungen auf dem platten Lande und denen in den Städten ist oft eine geradezu frappante. Dem Geschenk an den Burggrafen in Augsburg (Stieda S. 38) entspricht z. B. ein am Niederrhein vorkommendes Drostengeschenk.

[4]) Hilgard, Urkunden der Stadt Speyer S. 14.

[5]) Vgl. darüber vorläufig Zeumer, Städtesteuern.

Wir haben hiermit sämmtliche Argumente beseitigt, welche für den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte geltend gemacht worden sind. Wir könnten uns damit begnügen, wollen jedoch noch auf einige Schwierigkeiten hinweisen, mit welchen die herrschende Theorie nicht gerechnet hat.

In jeder Bischofsstadt gab es mehrere Fronhöfe. Davon standen manche (z. B. die von alten Klöstern oder dem Domkapitel) dem bischöflichen Fronhofe kaum an Reichthum nach; auch sie hatten eine große Schar unfreier Handwerker. Wären nun die Zünfte die Fortsetzung der hofrechtlichen Handwerkerverbände, so müßten ja mehrere Zünfte desselben Handwerks in der Stadt vorhanden sein. Es wäre wunderbar, wenn die Verhältnisse des Marktes auf die Handwerker nur eines Fronhofes ihre Wirkung geäußert hätten, auf die anderer nicht. Da jedoch nie mehr als eine Innung sich in einer Stadt findet, mag dieselbe auch mehrere bedeutende Fronhöfe aufweisen, so liegt darin der beste Beweis, daß sich die Zünfte nicht an Fronhöfe anlehnen. Eben dieses erkennen wir, wenn wir uns erinnern, wie wenig die Orte mit großen Fronhöfen und die Orte mit früher städtischer Entwickelung zusammenfallen. Die Kirchspielskirchen haben unendlich viel größere Bedeutung für das Aufkommen der Städte als die Fronhöfe: der Landmann, welcher Sonntags zur Kirche ging, besorgte dabei zugleich seine Einkäufe. Wenn alle Bischofssitze zu Städten geworden sind, so verdanken sie das nicht dem bischöflichen Fronhof, sondern der Kathedrale. Bei der frühen Entwickelung der Bischofsstädte kommt außerdem hinzu, daß sie meistens eine den Handel begünstigende Lage hatten, und je vortheilhafter diese Lage war, desto früher sind sie aufgeblüht. Die Binsenwahrheit, daß die städtische Entwickelung an Handel und Verkehr anknüpft, hat man ganz außer Acht gelassen.

Weiter sieht man, die Richtigkeit der herrschenden Ansicht vorausgesetzt, nicht ein, weshalb nicht beständig neue Evolutionen von hofrechtlichen Verbänden zu freien Innungen erfolgen. Wir haben oben gezeigt, daß die Immunitäten in den Städten das ganze Mittelalter hindurch unfreie Handwerker gehabt haben. Warum nimmt man nicht wahr, daß diese beständig in allmählicher

Entwickelung zur Freiheit übergehen? Wenn dieser Prozeß überhaupt stattgefunden hätte, wäre er unsern Augen nicht verborgen geblieben. — In diesem Zusammenhang erinnere man sich der Bestimmung in den Zunftstatuten, welche die Unfreien von der Aufnahme ausschließt; sie richtet sich gewiß nicht bloß gegen die Unfreien des platten Landes, sondern ebenso gegen die Unfreien der Immunitäten.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß die Stufenleiter, auf welcher nach der herrschenden Ansicht der unfreie Handwerker zum freien aufgestiegen ist, eine Lücke hat, über welche es nicht so leicht ist, hinwegzukommen. Für die Stufe, auf welcher der Handwerker nur ausnahmsweise für den Markt arbeitet, glaubt die herrschende Ansicht in der lex Burgundionum, für die Stufe, auf welcher der Handwerker nur ausnahmsweise für den Herrn arbeitet, glaubt sie in dem Straßburger Stadtrecht einen Beleg zu besitzen. Dazwischen aber müßte es eine Stufe geben, auf welcher der Handwerker für den Herrn und für den Markt gleichviel arbeitet. Allein für diese Stufe fehlt der Beleg.

Sodann verdient es Beachtung, daß den Zeitgenossen die Errichtung von Innungen als etwas durchaus neues erschien; das Bewußtsein, daß die Innungen an hofrechtliche Verbände anknüpfen, tritt in den Urkunden nirgends hervor. Überall lesen wir, daß der Stadtherr oder der Stadtrath das Innungsrecht als etwas neues verleiht [1]). Das Bewußtsein des 12. Jahrhunderts geben die Gesta archiepiscoporum Magdeburg., welche selbst freilich eine späte Kompilation sind, vollkommen richtig wieder, wenn sie von Erzbischof Wichmann sagen: ipse fecit primo uniones institorum pannicidarum [2]).

Endlich liefert einen Beweis gegen den hofrechtlichen Ursprung der Innungen ihr Zweck. Der Zweck, zu dessen Verwirklichung die Innungen geschlossen werden, ist die Ausübung des Zunft-

---

[1]) Vgl. z. B. Stieda S. 15 über Hameln.

[2]) Hagedorn in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 1883 S. 13.

zwanges [1]). Schmoller hat dies freilich bestritten; nach seiner Ansicht ist die Ausübung eigener Gerichtsbarkeit der Zweck zum Abschluß von Zünften gewesen. Er hat diese Ansicht zuerst in seiner Schrift über Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe ausgesprochen, dann in seiner Straßburger Tucher- und Weberzunft. Inzwischen hatten sich Frensdorff [2]) und Stieda [3]) gegen ihn gewandt. Allein er berücksichtigt in dem zweiten Werke die Argumente dieser Forscher im einzelnen nicht, obwohl dieselben ihn m. E. vollkommen widerlegt haben. Die Art, wie Schmoller seinen Beweis führt [4]), ist folgende. Der Gang der Untersuchung theilt sich in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe wird gesagt, daß die Urkunden, „abgesehen" vom Zunftzwang, welcher schon früh, aber „durchaus nicht überall" erwähnt werde, nicht angeben, welches der Inhalt der Innung sei. Also hier macht Schmoller das Zugeständnis, daß der Zunftzwang das Einzige sei, was die Urkunden als Inhalt der Innung angeben. Sie thäten es nur nicht überall. Schmoller verlangt, bevor er sich für widerlegt erklärt, den Nachweis, daß alle Urkunden den Zweck beim Abschluß einer Zunft deutlich aussprechen. Ein Verlangen, welches, überall gestellt, die Möglichkeit historischer Forschung fast aufhebt. Und doch wird es, wie wir nachher sehen werden, in diesem Falle beinahe erfüllt. Auf der zweiten Stufe seiner Untersuchung beachtet Schmoller nicht mehr, daß er jenes Zugeständnis gemacht hat. Jetzt wird der Beweis geführt, daß der Begriff der Handwerkerinnung kein feststehender sei. Zu diesem Behuf werden alle möglichen abgeleiteten Bedeutungen des Wortes Innung angeführt. Daß das Wort Innung verschiedene Be-

---

[1]) Auffallend ist es bei Stieda, daß derselbe die Fragen, ob die Zunft aus den römischen Kollegien entstanden oder um der Ausübung eigener Gerichtsbarkeit willen geschlossen sei, ob sie aus dem Hofrecht oder dem Gildewesen entstanden oder um der Ausübung des Zunftzwanges willen geschlossen sei, parallel behandelt.

[2]) Hildebrand's Jahrbücher 26, 225 ff.

[3]) Soweit Stieda gegen Schmoller polemisirt, stimme ich ihm vollkommen bei. Seine eigenen positiven Aufstellungen dagegen sind mir theilweise nicht verständlich.

[4]) Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 382 ff.

deutungen gehabt hat, ist noch von niemand bestritten worden; es bedurfte keines Beweises. Allein folgt daraus, daß der Begriff der Handwerkerinnung kein feststehender ist? Schmoller könnte hiernach konsequenterweise nichts dagegen einwenden, wenn jemand, um zu beweisen, daß der Begriff des Königsbanns im Mittelalter kein feststehender gewesen sei, alle möglichen abgeleiteten Bedeutungen des Wortes Königsbann anführen wollte. Übrigens ist der Nachweis, daß der Begriff der Handwerkerinnung kein feststehender sei, nur Mittel zum Zweck. Es ist das Mittel, durch welches die Idee, daß der Zunftzwang den Inhalt der Innung gebildet habe, aus dem Gesichtskreis gebannt werden soll. Nachdem dies geschehen, kann Schmoller ungehindert seine eigene Ansicht über den Inhalt der Innung entfalten. Jetzt erfahren wir, daß die Handwerker doch überall einen übereinstimmenden Zweck beim Abschluß ihrer Innungen verfolgten: die Ausübung der selbständigen Gerichtsbarkeit[1]).

Die Sache liegt überaus einfach. Wir sind über die Entstehung der Zünfte nicht schlecht unterrichtet, wie man merkwürdigerweise behauptet hat, sondern ganz vortrefflich. Wir wären glücklich, wenn wir über die andern wichtigen Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte, über die Entstehung des Kurfürstenkollegiums, des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, der landständischen Verfassung ebenso schöne Nachrichten hätten wie über die Entstehung der Zünfte. Im 12. Jahrhundert treten die Zünfte zum ersten Mal hervor — aus dem 12. Jahrhundert

---

[1]) Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe S. 10, bemerkt, es sei bisher noch keine Zunftauflösung wissenschaftlich untersucht worden. Er habe nun die Geschichte einer Zunftauflösung „bis in ihr letztes Detail verfolgt". Charakteristisch ist, daß er die Frage, was aus dem Zunftzwang bei der Auflösung geworden, nicht einmal aufwirft. — In G. L. v. Maurer's Städteverfassung 2, 350 hätte Schmoller finden können, daß sich Zunftauflösungen gerade gegen den Zunftzwang richten. Vgl. neuerdings noch Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg S. 50 f., namentlich S. 50 Anm. 4; Bruder, Finanzpolitik Herzog Rudolf's IV. von Österreich, S. 66 (Bruder's eigene Bemerkungen sind freilich ohne Verständnis); s. auch Frensdorff, Dortmunder Statuten, Einleitung S. 102 Anm. 5.

haben wir mindestens[1]) volle sechs Zunftbriefe. Es sind: der Zunftbrief für die Fischerinnung zu Worms von 1106[2]), der für die Schuhmacherinnung zu Würzburg von 1128[3]), der für die Bettziechenweberinnung zu Köln von 1149[4]), der für die Schuhmacherinnung zu Magdeburg von c. 1158[5]), der für die Gewandschneiderinnung zu Magdeburg von 1183[6]), der für die Lakenmacherinnung im Hagen (Braunschweig) aus der Zeit Heinrich's des Löwen[7]). Von diesen sechs Zunftbriefen sprechen fünf in bestimmter Weise den Zunftzwang als Zweck der Innung aus[8]); einer, der Würzburger von 1128, erwähnt keinen Zweck. Nur einer von jenen fünf, der Braunschweiger, erwähnt neben dem Zunftzwang noch die Ausübung der selbständigen Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen als Zweck[9]). Aus der späteren Zeit sei nur hervorgehoben, daß in Bremen bis 1273 Zünfte bestanden, ohne daß sie irgend welche Gerichtsbarkeit besaßen. Will jemand bei dieser Sachlage im Ernste behaupten, daß die Ausübung der selbständigen Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Zweck bei dem Ab-

---

[1]) So viel sind mir zufällig bekannt geworden; gesucht habe ich gar nicht danach. Ich bitte den Leser überhaupt bei dieser Gelegenheit um Entschuldigung, daß ich einzelne Partien in dieser Untersuchung weniger ausgeführt habe. Mit Arbeiten aus ganz anderen Gebieten beschäftigt, konnte ich dieser nur wenige freie Stunden widmen.

[2]) Schannat, hist. episcopatus Worm., cod. probat. p. 62.

[3]) Gramich a. a. O. S. 68.

[4]) Lacomblet 1, 366.

[5]) Ludewig, reliquiae ms. 2, 389.

[6]) Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch 1, 32; Hagedorn in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 1883, S. 13.

[7]) Urkundenbuch der Stadt Braunschweig 1, 14.

[8]) Der Braunschweiger Zunftbrief gewährt den Lakenmachern die gracia, ihr Handwerk zu treiben; d. h.: nur die der Lakenmacherzunft angehörigen Personen dürfen das qu. Handwerk treiben, niemand anders. Also der Zunftzwang in bester Form. — Ich interpretire diese Urkunde, weil die in ihr und in zahlreichen andern Urkunden erwähnte gracia von Nitzsch und seinen Anhängern in hohem Maße mißverstanden worden ist. Vgl. z. B. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 7.

[9]) Schmoller hat den Braunschweiger Zunftbrief für seine Ansicht anzuführen versäumt.

schluß der Innungen gewesen sei? Nach allen Gesetzen der historischen Kritik gelangt man vielmehr zu dem Resultat, daß der Zunftzwang der erste Zweck war, um dessen willen die Innungen geschlossen wurden; daß die Ausübung der selbständigen Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen erst etwas Hinzukommendes war[1]).

Dieser Zweck nun, welcher beim Abschluß von Innungen verfolgt wird, ist der Bestimmung der hofrechtlichen Verbände geradezu entgegengesetzt. Da, wo Innungen bestehen, ist das Publikum verpflichtet, nur bei den zünftigen Handwerkern arbeiten zu lassen. Dagegen liegt dem Grundherrn keineswegs die Verpflichtung ob, nur durch die Handwerker der hofrechtlichen Verbände seine Arbeiten herstellen zu lassen. Die vollkommene Divergenz der Zwecke ist nicht eben etwas, wodurch die herrschende Ansicht empfohlen wird.

Ich könnte die Gründe, welche ich gegen die herrschende Theorie angeführt habe, noch vermehren[2]). Ich verzichte jedoch darauf, da ich gewiß in den Augen Mancher bereits eher zu viel als zu wenig gethan habe. Wenn ich jetzt das Facit meiner Untersuchungen ziehen darf, so ist es dieses: die städtische Bewegung war eine Bewegung der Freien, nicht der Unfreien, auch nicht der Freien und Unfreien zusammen, sondern ausschließlich der Freien. Die Bestimmung der Zunftstatuten, welche die Un-

---

[1]) Nebenbei sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß für Frensdorff (Dortmunder Statuten, Einleitung 52 Anm. 8) der Ausdruck fraternitas genügt, um religiösen Ursprung der Zünfte anzunehmen. Dem gegenüber sei z. B. an die fraternitas scabinorum erinnert.

[2]) Ich will hier nur noch hervorheben, daß es auch auf dem platten Lande freie Handwerker gab. Man erkennt das namentlich aus zwei Thatsachen. Einmal aus der, daß die Territorialherren (seit etwa dem 13. Jahrhundert) auf dem platten Lande eine Accise erhoben, von welcher die Handwerker auf den Fronhöfen frei waren. Sodann aus den Bestrebungen der Städte, das Bannmeilenrecht zu erlangen. Das Bannmeilenrecht richtet sich auch nicht gegen die Handwerker auf den Fronhöfen, sondern gegen die freien. Vgl. ferner Stieda S. 99 Anm. 4. Auch auf dem platten Lande treten freie Handwerker hervor, sobald es die wirthschaftlichen Verhältnisse zulassen, sobald der Landmann aufhört, sein eigener Handwerker zu sein. Und in den Städten sollte es anders sein?

freien von der Aufnahme in die Zunft ausschließt, zeigt uns sogar, daß die Freien von einem bewußt exklusiven Geist gegenüber den Unfreien beherrscht sind[1]). Fortan darf man nicht mehr sagen: „die Stadtverfassung hat sich bis zu einem gewissen Punkt aus der alten Villenverfassung entwickelt“[2]); die Bischofsstädte sind nur „erweiterte befestigte Herrenhöfe“ gewesen[3]); eine Anzahl Städte ist aus „Reichshöfen“ entstanden[4]). Fortan darf man nicht mehr sagen: „das Handwerk hat in den Städten die persönliche Freiheit wiederhergestellt“[5]). Fortan darf man nicht mehr bei der Darstellung der Zunftkämpfe des 14. Jahrhunderts erklärend bemerken, die Handwerker, welche jetzt Antheil am Stadtrath erstrebten, hätten kurz vorher Antheil am Stadtgericht erlangt. Wie wir oben gesehen haben, zeigt uns die älteste Beschreibung der Verhältnisse einer aufkommenden Stadt (das Straßburger Stadtrecht) die städtischen Handwerker bereits als stadtgerichtsfähig; die städtischen Handwerker haben von jeher Antheil am Stadtgericht gehabt. Die herrschende Ansicht konnte sich nur befestigen, weil man, nachdem einmal eine Theorie aufgestellt worden war, diese verfolgte und darüber den Zusammenhang mit den Quellen verlor; man baute ein Lehrgebäude auf einen Satz, ohne dessen Unterlage zu prüfen. Ich habe oben die Meinung Heusler's angeführt, wonach die Handwerker am Ende des 13. Jahrhunderts stadtgerichtsfähig geworden sind; es ist ein reines Dogma, ohne den Schatten einer historischen Begründung. Andere — ihre Ansicht ist nicht weniger dogmatisch — behaupten, es sei erst im 14. Jahrhundert geschehen. Eine communis doctorum opinio hatte sich bisher noch nicht gebildet. Wäre jetzt nicht ein Protest gegen die herrschende Theorie erhoben, so hätte man vielleicht das Schauspiel erlebt, zu sehen, wie sich ein Streit darüber entsponnen,

---

1) Vgl. außerdem Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim S. 609. — Ich werde auf diese Thatsache noch des näheren in einem später erscheinenden Aufsatze über „Unfreie im Besitz von Stadtrechtsgütern“ eingehen.

2) v. Inama-Sternegg, in der Deutschen Revue, 6. Jahrg., 3, 151.

3) Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie (1. Aufl.), 1, 833.

4) H. Z. 49, 337.

5) Arnold, Wanderungen und Ansiedlungen, S. 576.

ob die Handwerker schon im 13. oder erst im 14. Jahrhundert stadtgerichtsfähig geworden sind[1]).

Die Freien, aus denen sich die Stadtgemeinde konstituirte, waren theils altangesessene Freie[2]), theils Einwanderer. Die Frage nach dem numerischen Verhältnis dieser beiden Bestandtheile der städtischen Bevölkerung hat für die Entstehung der Stadtverfassung keine Bedeutung. Da sie jedoch in anderer Hinsicht Interesse gewährt, so mag sie wenigstens aufgeworfen werden. Eine Antwort läßt sich allerdings darauf nicht geben. Man fühlt sich, da die Einwanderer Grundstücke zu Wohnplätzen erst erwerben mußten, zu der Schlußfolgerung veranlaßt, daß diejenigen Personen, welche mit einem Zins belastete Grundstücke besitzen, Einwanderer sind, daß dieser Zins der Entgelt für die Hingabe eines Grundstückes ist. Allein, um anderes, was sich hiergegen geltend machen läßt, zu übergehen, es finden sich Beispiele[3]), daß der auf den städtischen Grundstücken ruhende Zins

---

[1]) Absichtlich habe ich mich in meinen bisherigen Ausführungen nicht auf Köln berufen, da man (s. z. B. Lamprecht in den Preuß. Jahrbüchern 49, 496) merkwürdigerweise eine fundamentale Verschiedenheit der Entwickelung zwischen Köln und den oberdeutschen Bischofsstädten angenommen hat (als ob die oberdeutschen Städte nicht ebenso wie Köln durch Einwanderung bevölkert worden wären!). Die Verfassungsgeschichte von Köln liefert aber einen vortrefflichen Beleg für die Richtigkeit meiner Ansicht.

[2]) Als „Altfreie" (um über diesen Ausdruck noch ein Wort zu sagen) kann man die altangesessenen Freien nicht gut bezeichnen. Denn der Gegensatz von „Altfreie" ist „Neufreie", also Personen, welche erst später zur Freiheit gelangt sind. Das gilt jedoch nicht für die in die Städte wandernden Personen. Ein Theil derselben war vielmehr ebenso von jeher frei gewesen wie die altangesessenen Freien, und nur ein Theil bestand aus ehemaligen Hörigen. Die Stadtrechtsurkunden unterscheiden häufig die Einwanderer danach, ob sie Schatzleute (Vogteileute) oder Hörige sind. Deutlich ergibt auch das Stadtrecht von Breisach bei Gengler, Stadtrechte, S. 44 § 20, daß nicht bloß ehemalige Unfreie in die Stadt kamen. Es ist das ganz natürlich, da ja auf dem Lande auch sehr viele Freie vorhanden waren. — Übrigens ist der Unterschied zwischen altangesessenen Freien und Einwanderern ein flüssiger. Der Einwanderer konnte in kurzem als altansässig erscheinen.

[3]) Eine starke Übertreibung oder vielmehr ein arges Mißverständnis ist es freilich, wenn Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 2, 90, alle

nicht aus einem Leiheverhältnis herrührt, sondern eine Auflage kraft öffentlichen Rechtes ist. Bei der Erhebung des Ortes Euskirchen zur Stadt wird z. B.[1]) jeder area eine jährliche Zahlung von sechs Denaren und zwei Kapaunen an den Stadtherrn, wie die betreffende Urkunde sagt: als Gebühr für die Gewährung der städtischen Freiheit aufgelegt[2]). Mit privatrechtlichen Verhältnissen hat diese Abgabe keinen Zusammenhang: der Stadtherr behält sich ausdrücklich daneben noch seine Zinse vor[3]). — Hinsichtlich der Handwerker muß man aus inneren Gründen annehmen, daß sie meistens auf geliehenem Grund und Boden[4]) saßen. Der Besitz von eigenem Grund und Boden war in der Zeit der starken Einwanderung so lukrativ, daß der Eigenthümer im allgemeinen nicht nöthig hatte, ein Handwerk zu ergreifen. Jedoch gilt auch dieses nur eben für die Mehrzahl der Fälle. Selbst die bisherige Forschung, welche überall von vornherein geneigt ist, Abhängigkeit des Grundes und Bodens anzunehmen, ist mehrmals genöthigt gewesen, Eigenthum von Handwerkern an Grundstücken zu konstatiren. —

Mancher Leser, welcher bis hierher seine Zustimmung mir nicht versagt hat, wird an dieser Stelle freilich ausrufen: aber die Ottonischen Privilegien! Die Ottonischen Privilegien mit

---

Wortzinse auf Grund stadtherrlicher Vogtei (d. h. kraft öffentlichen Rechts) eingeführt werden läßt.

[1]) Vielleicht kann man hierhin auch die Passauer Urkunde bei Waitz, Verfassungsgeschichte 5, 355 Anm. 3 rechnen.

[2]) Katzfey, Münstereifel 2, 56. Die Erklärung, welche ich früher im Anschluß an Arnold, Eigenthum in den deutschen Städten S. 35 gegeben habe (meine landständische Verfassung in Jülich und Berg Bd. 1 Anm. 175), nehme ich hiermit zurück. — Arnold erklärt a. a. O. die Frankfurter Bestimmung von 1297, wonach nur derjenige Bürger zur Lieferung von Hühnern verpflichtet ist, welcher ein Grundstück hat, auf dem diese Pflicht als Reallast ruht, dahin, daß fortan die Lieferung von Hühnern nicht mehr persönliche, sondern bloß noch dingliche Last sein solle. Diese Erklärung ist willkürlich. Am natürlichsten faßt man die Bestimmung von 1297 als ein Verbot der Ausdehnung jener Reallast auf Grundstücke, die bisher davon frei waren.

[3]) salvis etiam nobis iuribus et censibus nostris antiquis.

[4]) Nur war er ihnen nicht zu Hofrecht geliehen, wie man bisher immer behauptet hat, sondern zu Stadtrecht.

ihren großen sozialen Umwälzungen! Ich könnte diesen Einwand mit dem einfachen Hinweis darauf ablehnen, daß die bloße Übertragung der gräflichen Rechte aus der Hand von weltlichen Großen an geistliche Große — das ist der Sinn der Ottonischen Privilegien — unmöglich große soziale Umwälzungen zur Folge gehabt haben kann [1]). Allein bei der großen Wichtigkeit, welche die wissenschaftliche Tradition den Ottonischen Privilegien für die städtische Entwickelung beigelegt hat, ist es vielleicht Pflicht, daß ich auf die angeblichen sozialen Umwälzungen, welche durch die Ottonischen Privilegien hervorgebracht sein sollen, etwas näher eingehe.

Merkwürdig ist es da sogleich, zu sehen, in wie schroffem Gegensatz die verschiedenen Auffassungen, welche die Forscher von der Bedeutung der Ottonischen Privilegien für die Ständebildung haben, zu einander stehen [2]). Nach der einen Auffassung — es ist die Eichhorn's -- haben die Bischöfe in wahrhaft infernaler Bosheit die Freien, über welche sie die Gerichtsbarkeit erhielten, dem Hofrecht unterworfen, zu Hörigen gemacht [3]). Nach der andern Auffassung — es ist die Arnold's — haben die Bischöfe

---

1) Auch der Nationalökonom v. Inama-Sternegg schreibt den Ottonischen Privilegien soziale Wirkungen zu! Deutsche Revue, 6. Jahrg., 3, 151.

2) Die Ottonischen Privilegien sollen auch noch die mit der im folgenden besprochenen nicht ganz zusammenfallende Bedeutung gehabt haben, daß sie der Stadt einen einzigen Herrn, den Bischof, gaben (es standen nicht mehr Bischof und Graf neben einander); dies habe die städtische Entwickelung mächtig gefördert. Umgekehrt ist Hegel der Ansicht, daß die städtische Entwickelung Erfurts deshalb eine so frühe sei, weil hier mehrere Herren vorhanden waren. Beide Ansichten stammen aus einer zu einseitig politischen Geschichtsauffassung.

3) Eichhorn gebraucht allerdings den Ausdruck „gemildertes Hofrecht". Aber den Begriff eines „gemilderten Hofrechts" kannte das Mittelalter nicht. Es gab außer den Spezialrechtskreisen (Lehn-, Dienst-, Stadtrecht) nur zwei Rechte: Landrecht und Hofrecht; das erstere ist das Recht der Freien, das letztere das der Unfreien. Sind die Freien nun dem Hofrecht unterworfen worden, so sind sie hörig. — Nach einer Stelle (Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft 1, 246) scheint es fast, als denke sich Eichhorn als Inhalt des Hofrechts nur die Pflicht zur Zahlung von Abgaben und zur Leistung von Diensten. Andere Äußerungen Eichhorn's stehen dieser Annahme jedoch entgegen. Jedenfalls wäre die Bezeichnung „Hofrecht" in jenem Falle unzutreffend.

der Ottonenzeit die menschenfreundliche Gutmüthigkeit besessen, ihre Hörigen zu dem Stande der Freien, über welche ihnen die Ottonen die Gerichtsbarkeit verliehen, zu erheben[1]).

I. Eichhorn hält die Bischöfe für fähig, daß sie die Freien, über welche sie die Gerichtsbarkeit erhielten, sofort unter das Hofrecht beugten, zu Knechten machten. Eine Handlungsweise, würdig eines orientalischen Despoten. Aber die deutschen Bischöfe des Mittelalters sind davon rein geblieben. Germanisches Rechtsgefühl und christliches Billigkeitsgefühl bewahrten sie davor. Wenn sie in ihren Urkunden ihre Achtung vor Recht und Herkommen aussprechen, so ist das ihre aufrichtigste Gesinnung. Der Hinweis darauf, daß die Bischöfe der Ottonenzeit keine orientalischen Despoten waren, genügt vollkommen, um Eichhorn's Ansicht zu widerlegen. Thun wir jedoch ein übriges und fügen noch andere Beweise hinzu.

Wie wir bereits vorhin sahen, bestand in den Bischofsstädten keineswegs ein einheitliches Gericht; es fanden sich vielmehr stets zwei Arten von Gerichten: Hofgerichte und ein öffentliches Gericht, das eigentliche Stadtgericht. Die Ottonischen Privilegien stehen ferner in ihrer Bedeutung für die Verfassungsgeschichte[2]) durchaus auf einer Linie mit dem Erwerb der gräflichen Rechte durch weltliche Herren. Die Ertheilung eines Ottonischen Privilegs bedeutete für einen Bischof nichts anderes als der Erwerb einer Grafschaft durch einen weltlichen Herrn. Wenn nun, wie Eichhorn will, die Vereinigung eines öffentlichen Gerichts mit einem Hofgericht in einer Hand die Wirkung gehabt haben soll, daß das öffentliche Gericht in das Hofgericht aufging, so müßte ja auch das öffentliche Gericht, welches jener weltliche Herr erwarb, in das Hofgericht, das er seit alters besaß, aufgegangen sein. Und da nun nachweislich fast alle Grafschaften an Besitzer

---

[1]) Arnold (Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte 1, 137) sagt: die Angehörigen des Hofrechts traten unter den öffentlichen Richter. Dies kann nur den Sinn haben: sie wurden frei.

[2]) Die Frage, welche bestimmten politischen Absichten die Ottonen mit ihrer Begünstigung der Bischöfe verfolgten, hat für uns hier kein Interesse.

von Hofgerichten gekommen sind, so müßte die öffentliche Gerichtsbarkeit in Deutschland vollkommen beseitigt worden sein. Man erinnere sich aber, daß im 13. Jahrhundert ein Rechtsbuch unter dem Namen Sachsenspiegel verfaßt ist, welches nur von den öffentlichen Gerichten handelt, die Darstellung der Hofgerichte mit Bewußtsein ausschließt. Nirgends ist ein öffentliches Gericht mit einem Hofgericht verschmolzen worden, weil beide in den Besitz eines und desselben Herrn kamen. Der Erfolg der Vereinigung eines öffentlichen und eines Hofgerichts in einer Hand war nur der, daß der Inhaber bisweilen beiden dieselbe Person als Richter vorsetzte; ein ehemals nur im Hofrecht angestellter Beamter wurde auf diese Weise mitunter zugleich zum Vorsitzenden eines öffentlichen Gerichts (oder umgekehrt). Dabei geschah es dann wohl auch, daß derselbe für seine neue Stellung seinen alten Titel beibehielt. Aber stets blieben trotz des gemeinsamen Vorsitzenden öffentliches Gericht und Hofgericht getrennt. Es ist uns eine genaue Beschreibung der Gerichtsorganisation des Territoriums Berg erhalten[1]). Hier findet sich öfters, daß ein öffentliches (Land- oder Stadt-)Gericht und ein Hofgericht unter demselben Richter stehen; allein weiter haben die betreffenden Gerichte nichts mit einander gemein: die öffentlichen Gerichte sind überall höchst sauber von den Hofgerichten geschieden. Wie wäre auch eine Vermischung möglich gewesen, da ja im Hofgericht ganz andere Rechtssätze galten als im öffentlichen Gericht! Ein glänzendes Zeugnis von der Schärfe, mit welcher man die verschiedenen Verhältnisse auseinanderhielt, liefert jene Beschreibung bei der Darstellung der Elberfelder Gerichtsorganisation. In Elberfeld, wo sowohl das Hof- als das Landgericht dem Landesherrn von Berg gehört, ist nicht bloß der Richter, sondern sind auch die Schöffen[2]) dieselben im Hofgericht wie im Landgericht; und doch

---

[1]) Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 20, 117 ff. Vgl. auch meine landständische Verfassung in Jülich und Berg Bd. 1 Anm. 180a, 182, 202.

[2]) Die Erklärung, wie das geschehen konnte, gibt die oben besprochene Thatsache, daß das Hofrecht nur einen Theil der Persönlichkeit des Hörigen erfaßte.

sind beide Gerichte geschieden [1]). Die Elberfelder Schöffen besaßen mehr Scharfsinn als die modernen Gelehrten, welche es nicht fassen können, daß Hofgericht und Landgericht, wenn sie auch in einer Hand vereinigt waren, doch auseinandergehalten wurden.

II. Im Gegensatz zu Eichhorn denkt sich Arnold die Bischöfe der Ottonenzeit gar zu human. Es könnte nur die menschenfreundlichste Gutmüthigkeit gewesen sein, durch welche sie sich zu jenem Schritte veranlaßt gesehen hätten; kein anderes Motiv käme in Betracht. Welche humane Gesinnung — man möchte eher sagen: Thorheit — muß der Bischof besessen haben, welcher seine Hörigen freiließ bloß aus dem Grunde, weil er Gerichtsbarkeit auch über Freie gewann! Von jener menschenfreundlichen Gutmüthigkeit aber waren die Bischöfe noch weit entfernt; obwohl sie durchaus nicht Despoten waren, so besaßen sie doch auch keine Spur von Sentimentalität. Der Hinweis darauf, daß den Bischöfen der Ottonenzeit die schönen Eigenschaften, durch welche wir sentimentalen Menschen von heute uns auszeichnen, fehlten, genügt vollkommen, um die Ansicht Arnold's zu widerlegen. Thun wir jedoch auch hier ein übriges und fügen noch andere Beweise hinzu.

Wir brauchen nur aus den Einwendungen, die wir gegen Eichhorn gemacht haben, eine andere Seite hervorzuheben. Gegen Arnold ist erstens zu bemerken, daß es in den Städten später nicht bloß ein öffentliches Gericht, das eigentliche Stadtgericht, gegeben hat, sondern auch Hofgerichte, Gerichte der Unfreien. Gegen Arnold ist zweitens zu bemerken, daß er in Konsequenz seiner Ansicht die Existenz von landesherrlichen Hofgerichten in den Territorien leugnen müßte [2]).

III. Es hat nicht an einem Forscher gefehlt, welcher die abweichenden Meinungen mit einander vereinigen zu können glaubte.

---

[1]) a. a. O. S. 160 u. 167; vgl. auch a. a. O. S. 153 über Remscheid.

[2]) Und dabei vertritt Arnold (Eigenthum in den deutschen Städten S. 8) gerade die (übrigens natürlich irrige) Meinung, daß die Städte der weltlichen Herren sämmtlich grundhörig gewesen seien!

Heusler ist es, welcher ebensowohl die Ansicht von Arnold wie die von Eichhorn oder vielmehr die Fassung der Eichhorn'schen Ansicht, welche Nitzsch ausgebildet hat, für an sich berechtigt hält[1]). Heusler stellt sich hinsichtlich der Frage nach dem Stande der Bürger auf die Seite von Nitzsch: wie Nitzsch sieht er in der Stadteinwohnerschaft die bischöfliche familia[2]); die Einwohner stehen auch nach ihm im Hofrecht. Dagegen hinsichtlich der Frage nach dem Charakter der Beamten tritt er auf Arnold's Seite: die Beamten in der Bischofsstadt hält er für öffentliche. Weiter behauptet er dann, die Frage nach dem Stande der Bürger sei irrelevant; es komme allein auf den Charakter der Beamten an. Der Gedanke, daß sich der Charakter des Beamten gerade nach dem Stande der Personen, über welche er Gewalt ausübt, bestimmt, daß ein hofrechtlicher Beamter derjenige ist, welcher bloß Gewalt über Hörige, ein öffentlicher dagegen der, welcher Gewalt über Freie ausübt[3]) — dieser Gedanke ist Heusler nicht gekommen[4]). Die Bedeutung der Ottonischen Privilegien sieht er darin, daß in die grundherrliche Verwaltung als neues Element die öffentliche Gewalt „eingefügt“ wurde. Wenn er bei diesem „Einfügen“ nur daran dächte, daß der Besitzer eines Hofgerichts noch ein öffentliches Gericht hinzuerhält, so ließe sich nichts dagegen sagen. Allein Heusler nimmt eine innere Verschmelzung beider an, eine Auffassung, die wir soeben zurückgewiesen haben. Von seinen anderen hiermit im Zusammenhang stehenden Ausführungen erwähne ich nur noch die Ansicht über die Zweiung der städtischen und der ländlichen Entwickelung seit dem 11. Jahrhundert. Bis zum 11. Jahrhundert fielen nach

---

[1]) Über diesen Vermittlungsversuch Heusler's hat sich bereits Hegel mit Recht aufgehalten.

[2]) S. z. B. Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 112.

[3]) Allerdings übte der öffentliche Beamte auch über Hörige, soweit dieselben gewissermaßen eine freie Persönlichkeit hatten (oben S. 197), Gewalt aus. Dies ist es jedoch nicht, woran H. denkt. Außerdem übersieht er, daß der Besitz von Stadtrechtsgut Freiheit verleiht.

[4]) Die „Kernfrage“ (a. a. O. S. 8 Anm.) hat Heusler nicht herausgefunden.

Heusler städtische und ländliche Entwickelung zusammen; seit dem 11. Jahrhundert aber trennten sie sich. Die Trennung hatte den Grund, daß für die Städte der Königsbann, welcher der Ausdruck der öffentlichen Gewalt ist, erhalten blieb, auf dem Lande dagegen verloren ging; auf dem Lande war seitdem keine öffentliche Gewalt mehr vorhanden, sondern nur noch in den Städten; auf dem Lande gab es seitdem bloß hörige Gemeinden. Diese Ansicht ist, obwohl sie die Billigung der ersten Autoritäten der deutschen Rechtsgeschichte gefunden hat[1]), doch leicht zu widerlegen. Auf dem Lande ist der Königsbann ebenso wenig verloren gegangen wie in den Städten. Dem Königsbann fehlt jede spezielle Beziehung zu den Städten; den Bischöfen sind auch Grafschaften (und mit ihnen der Königsbann) übertragen worden, welche fernab von dem Bischofssitz, im Anschluß an den sich später die Bischofsstadt gebildet hat, lagen. Für Richter, welche auf dem Lande in causae maiores richten wollten, bestand bis in's 13. Jahrhundert und theilweise noch darüber hinaus ebenso die Nothwendigkeit der königlichen Bannleihe wie für die städtischen Richter. Es bedarf auch hier wiederum nur eines Hinweises auf den im 13. Jahrhundert verfaßten Sachsenspiegel. Daß es ferner auf dem Lande nicht bloß Hörige gegeben hat, habe ich bereits am Anfang meiner Abhandlung nachgewiesen. Eine Divergenz der städtischen und der ländlichen Entwickelung ist ja freilich im Laufe der Zeit eingetreten, aber in anderer Weise, als es sich Heusler denkt, und aus anderen Gründen[2]). —

---

[1]) Sohm in der H. Z. 28, 446 ff.; Brunner in v. Holtzendorff's Encyklopädie (4. Aufl.) S. 221.

[2]) Eine Vereinigung der verschiedenen falschen Ansichten findet man bei Ignaz Jastrow (Zeitschr. f. preuß. Gesch. 19, 351): „Die Reste der altgermanischen Freiheit, die durch die Immunitäten unter den Bischof gerathen sind, vereinigt mit den sich aus der Hörigkeit heraushebenden Ständen des Handwerks und des Handels, begründen gemeinsam die neuen städtischen Gemeinwesen und gelangen allmählich in den selbständigen Besitz der landesherrlichen Rechte." Jastrow bringt es fertig, die schärfsten Gegensätze zu versöhnen. Es ist dies nicht mehr ein Vermittlungsversuch; es ist vielmehr ein Zusammenwerfen entgegengesetzter Ansichten.

Unter den Ursachen, welche die irrigen Vorstellungen von Eichhorn, Arnold, Nitzsch und Heusler herbeigeführt haben, nehmen wohl folgende zwei eine hervorragende Stelle ein: einmal die Unterscheidung der Städte in die drei Klassen der bischöflichen, königlichen und landesherrlichen Städte; sodann der unrichtige oder zum mindesten unzweckmäßige Sprachgebrauch des Wortes grundherrlich.

Die Unterscheidung der Städte in bischöfliche, königliche und landesherrliche ist eine höchst unglückliche. Demjenigen, welcher diesen Unterschied zuerst aufgestellt hat, darf die deutsche Städtegeschichte dafür wahrlich nicht Dank wissen. Die Bischöfe sind in demselben Sinne Landesherren wie die weltlichen Herren. Die Bischöfe haben gegenüber den Insassen ihrer Gerichtssprengel genau dieselbe Stellung und dieselben Rechte wie die weltlichen Herren gegenüber den Insassen der ihrigen[1]). Demgemäß ist auch das Verhältnis der Bischofsstädte zu ihren Stadtherren (den Bischöfen) von Haus aus kein anderes, als das der im Besitz von weltlichen Herren befindlichen Städte zu diesen. Wenn die Bischofsstädte theilweise — nur theilweise — sich früher entwickelt haben, als die anderen, so liegt das an besonderen wirthschaftlichen Verhältnissen, nicht an politischen. Wenn ferner eine Anzahl Bischofsstädte — nur eine Anzahl — sich von der Herrschaft des Stadtherrn im wesentlichen frei gemacht hat und unmittelbar unter den König getreten ist, so geht das auf ganz bestimmte einzelne, zum Theil zufällige Momente zurück, auf deren Darlegung ich mich an dieser Stelle nicht einlassen kann. Die Unterscheidung der Städte in bischöfliche, königliche und landesherrliche hat nur dazu beigetragen, den Blick irre zu führen; man sieht in den Verhältnissen der bischöflichen Städte etwas Besonderes, während es sich thatsächlich um etwas allen Städten Gemeinsames handelt.

Welche Verwirrung ein unrichtiger oder auch nur unzweckmäßiger Sprachgebrauch hervorrufen kann, dafür liefert die Anwendung des Wortes grundherrlich ein interessantes Beispiel.

---

[1]) Die entgegenstehende Ansicht Eichhorn's (Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft 1, 243 u. 2, 196) ist durch nichts begründet.

Man sollte das Wort nur auf hofrechtliche Verhältnisse anwenden. Man wendet es aber nicht bloß auf diese an, sondern bezeichnet damit auch die öffentlichen Rechte, welche aus der Hand des Königs in den Besitz von Privaten gekommen sind. Allein einmal blieben, wie bemerkt, Hofgericht und öffentliches Gericht, wenn sie auch in den Besitz einer und derselben Person gelangten, doch unvermischt neben einander bestehen. Die Thatsache, daß die öffentlichen Rechte im Mittelalter in den Privatrechtsverkehr gekommen sind, daß ein öffentliches Gericht im Mittelalter ebenso veräußert wurde wie ein Hofgericht, hat doch den Unterschied zwischen beiden nicht aufgehoben. Man müßte also, wenn man trotzdem beide gemeinsam, weil im Besitz eines Privaten, als „grundherrlich" bezeichnen will, noch zwei Unterabtheilungen innerhalb der „grundherrlichen" Gerichte machen. Und sodann findet die Bezeichnung öffentlicher Gerichte als „grundherrlich" im Sprachgebrauch des Mittelalters keinen Anhalt. Das Mittelalter wendet das Wort grundherrlich nur auf hofrechtliche Verhältnisse an; es scheidet scharf zwischen Grundbesitz und dem Besitz öffentlicher Rechte, wenn sie sich auch in einer Hand befinden[1]. Dem Mittelalter war die Vorstellung fremd, daß durch die Übertragung öffentlicher Rechte der Grundbesitz der betreffenden Person eine Erweiterung erfuhr. Es scheint bei dem Erwerb eines öffentlichen Gerichtes die Vorstellung vorhanden gewesen zu sein, daß der Erwerber zum „Herrscher"[2] des betreffenden Bezirkes wurde.

Die Anwendung des Wortes grundherrlich auf öffentliche Gerichte im Besitz von Privaten hat nun, wie hervorgehoben, zu verhängnisvollen Mißverständnissen geführt. Indem man eine Grafschaft oder eine Cent, die ein Privater erwarb, als grundherrlich bezeichnete, verband man damit zugleich den Gedanken, daß die Insassen der Grafschaft, resp. Cent, dadurch in dieselbe

---

[1]) Den Beweis s. in meiner landständischen Verfassung in Jülich und Berg Bd. 2 Anm. 80. Vgl. auch die treffenden Bemerkungen in dem daselbst angeführten Buche von Böhlau.

[2]) S. meine angeführte Schrift.

Stellung zu ihrem Gerichtsherrn geriethen, welche die Insassen eines Hofgerichts gegenüber ihrem Grundherrn einnahmen; unwillkürlich machte man sie zu Hörigen[1]). Deshalb empfiehlt es sich schon aus praktischen Gründen, das Wort grundherrlich nur auf hofrechtliche Verhältnisse anzuwenden. — —

Wir haben in der vorstehenden Abhandlung die herrschenden Theorien über den Stand der Einwohnerschaft in den Städten auf ihre Berechtigung hin geprüft. In einer zweiten Abhandlung werden wir die verschiedenen Ansichten über die Entstehung der städtischen Verfassungsformen einer Kritik unterziehen.

Exkurs.

Zur Literatur über das Stadtrechtsgut.

Ich habe oben, um den Gang der Untersuchung nicht zu unterbrechen, einige polemische Bemerkungen gegen die bisherigen Ansichten über die Verhältnisse des Grundbesitzes nach ius civile zurückgestellt. Sie mögen hier ihren Platz finden.

Arnold, in seinem Buche „Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten", hat sich zuerst eingehender mit den Verhältnissen des städtischen Grundbesitzes beschäftigt. Er ist der Ansicht[2]), daß die zu Leihe nach ius civitatis[3]) ausgethanen Grundstücke in der ersten Zeit noch nicht unter dem öffentlichen Gericht standen, freilich auch nicht unter einem eigentlichen Hofgericht, aber doch unter einem Gericht, welches einem Hofgericht sehr ähnlich war. Diese Ansicht wird schon durch die eine Thatsache widerlegt, daß es im Mittelalter nur öffentliche und Hofgerichte gab, nicht aber ein Mittelding zwischen beiden. Natürlich kann sich auch niemand von einem solchen Mittel-

---

[1]) Oder man nimmt wenigstens in anderer Weise eine Schmälerung der Freiheit der Personen an, über welche Private die öffentliche Gerichtsbarkeit erwerben. — Nur ein Beispiel sei für die im Text ausgesprochene Beobachtung angeführt. Schönberg, in Hildebrand's Jahrbüchern 9, 16 Anm. 17, hält deshalb eine Innung für hofrechtlich, weil ein Landesherr eine Verfügung hinsichtlich derselben trifft. Der Gedankengang ist folgender: Die Rechte, welche ein Privater (d. h. alle außer dem König) ausübt, sind grundherrliche. Wer aber grundherrliche Rechte ausübt, übt Rechte über abhängige Personen aus u. s. w.

[2]) S. 160 ff.

[3]) S. 143.

ding ein Bild machen. Arnold ist zu einer so merkwürdigen Formulirung nur gelangt, weil er drei Dinge zusammenbringen zu müssen glaubte, welche mit einander nichts zu thun haben. Er fand einmal, daß in den Städten auch nach der vollen Ausbildung der Stadtverfassung noch Hofgerichte von Grundherren fortbestanden. Er sah ferner, daß die zu ius civile ausgethanen Grundstücke doch keineswegs die Stellung von Gütern des Hofrechts hatten. Endlich bemerkte er, daß die gerichtliche Auflassung in den Städten in der ersten Zeit nicht obligatorisch war. Diese drei Dinge glaubte er mit einander in Ausgleich bringen zu müssen, was dann jenes Resultat gehabt hat. Nun ist an der Richtigkeit der drei Thatsachen einzeln für sich kein Zweifel. Allein, wenn die gerichtliche Auflassung der zu ius civile ausgethanen Güter nicht obligatorisch ist, wenn die Leihe derselben vielmehr privatim geschieht, so folgt daraus natürlich keineswegs, daß ihr Forum eine Art von Hofgericht ist. Eine private Leihe ist ebenso wenig eine hofgerichtliche wie eine stadtgerichtliche; sie ist ein außergerichtlicher Akt. Wenn man den Satz aufstellt, daß alle Grundstücke, welche privatim geliehen werden können, einer Art von Hofrecht angehören, so kommt man zu den bedenklichsten Konsequenzen. Sodann ist es vollkommen richtig, daß in den Städten auch nach der vollen Ausbildung der Stadtverfassung noch Hofgerichte von Grundherren fortdauerten. Allein es besteht nicht die geringste Nöthigung, den Grundstücken der Hofrechtsverbände eine Beziehung zu den Stadtrechtsgütern zu geben. Der so nahe liegende Gedanke, daß eine und dieselbe Person ein Hofgericht besitzen und daneben andere Grundstücke zu ius civile austhun kann[1]), ist Arnold fern geblieben. Dies aber ist in reichstem Maße der Fall. Die Grundherren in den Städten haben, wie früher bemerkt, ihre Hofgerichte über das Mittelalter hinaus behalten, falls nicht etwa die Stadt im Laufe der Zeit ein Hofgericht käuflich erwarb oder sonst eine außergewöhnliche Maßregel die Hofgerichte beseitigte. Das Land jedoch, welches die Grundherren zu ius civile verliehen, gehörte selbstverständlich nicht zu den Hofgerichten — ius civile und Hofrecht sind ja Gegensätze —, sondern stand neben dem Hofgerichtsland. — Wenn nun auch zu bedauern ist, daß Arnold sich eine ganz irrige Meinung von der Natur des Stadtrechtsgutes gebildet hat, so muß doch anerkannt werden, daß er zuerst auf die Wichtigkeit des Stadtrechtsgutes für die städtische Entwickelung aufmerksam gemacht hat[2]). Die von ihm formulirten Sätze sind falsch; die von ihm gegebene Anregung aber zeigt den richtigen Weg. Man hätte ihr folgen sollen.

---

[1]) Ich weise gleich hier darauf hin, daß auch Heusler, Institutionen 2, 179 Anm. 5, beides nicht auseinanderhält.

[2]) Meine Abhandlung liefert hoffentlich den Beweis, daß sämmtliche bisherigen Untersuchungen (von Arnold, Nitzsch, Heusler u. s. w.) über den Stand der Stadteinwohnerschaft aus dem Grunde unzulänglich sind, weil sie nicht von dem Begriff des Stadtrechtsgutes ausgehen. Nur die Untersuchung von Hegel über Köln (Städtechroniken 14 [Einleitung], 21) ist in gewisser

Von anderen Forschern hat Heusler in seiner Verfassungsgeschichte von Basel[1]) dieselbe Ansicht wie Arnold vorgetragen. Ihn scheint dazu namentlich das Fehlen der obligatorischen gerichtlichen Auflassung geführt zu haben. Neuerdings ist er in seinen Institutionen des deutschen Privatrechts[2]) von jener Ansicht insofern abgewichen, als er schlechtweg sagt, die zu Erbleihe nach ius civile ausgethanen Grundstücke hätten in der ersten Zeit (etwa bis zum Ende des 13. Jahrhunderts) unter dem „Hofrecht" gestanden. Doch handelt es sich wohl nur um einen inkorrekten Ausdruck; Heusler denkt wahrscheinlich auch hier an ein „uneigentliches Hofrecht". — Sohm in seinem Aufsatze „Fränkisches Recht und Römisches Recht"[3]) spricht sich in ähnlicher Weise wie Arnold aus[4]).

Zum Schluß erwähne ich noch die Ansicht von Höniger[5]). Dieser behauptet, Arnold stelle die Geschichte des Grundbesitzes dar, welcher nicht unter dem ius civile, sondern unter „ungeschwächtem Hofrecht" stehe, in den Fesseln des Hofrechts gefangen sei[6]). Aber Arnold[7]) will ja gerade von den Grundstücken zu Stadtrecht (ius civitatis), von der emphyteusis[8]) handeln; von daher nimmt er seinen Quellenstoff! Höniger selbst unterscheidet innerhalb des städtischen Grundbesitzes zwei Klassen: den unter ungeschwächtem Hofrecht stehenden und den Grundbesitz zu ius civile. Als ich seine Worte zuerst las, glaubte ich in ihm einen Anhänger meiner oben ausgesprochenen Ansicht zu finden. Allein nähere Prüfung überzeugte mich, daß er von den beiden Grundbesitzklassen ganz irrige Vorstellungen hat. Den wesentlichen Unterschied zwischen ihnen sieht er darin, daß die unter ungeschwächtem Hofrecht stehenden Grundstücke sich in ausschließlich geistlichem, die unter ius civile stehenden Grundstücke sich in ausschließlich bürgerlichem Besitz befinden[9]). Hier ist aber von einem Unter=

Weise auszunehmen. Leider ist sie von den meisten unbeachtet geblieben. Noch Brunner z. B. (v. Holtzendorff's Encyklopädie [4. Aufl.] S. 221) spricht mit Nitzsch und Heusler von den städtischen „Censualen", trotzdem Hegel a. a. O. Anm. 2 und bereits früher in der H. Z. 15, 205 diesen Ausdruck als vollkommen unberechtigt zurückgewiesen hatte.

[1]) S. 170 ff.

[2]) 2, 89 ff. 179 ff.

[3]) S. 48 f.

[4]) Die Bemerkungen Rosenthal's, zur Geschichte des Eigenthums in der Stadt Würzburg, S. 59, berühren unsere Frage nicht.

[5]) Hildebrand's Jahrbücher 42, 570 ff. — Die Schrift von Nagel, welcher Höniger a. a. O. großes Lob spendet, ist für unsere Frage werthlos.

[6]) a. a. O. S. 572.

[7]) S. 143 ff.; vgl. besonders auch S. 146.

[8]) S. oben S. 202 Anm. 5.

[9]) Höniger sieht als Inhalt des Stadtrechtsgutes ein bestimmtes Leiheverhältnis an, während doch thatsächlich die Leihe eine Kategorie des Stadtrechtsgutes bildet. S. oben S. 203.

schied zwischen geistlich und weltlich keine Rede. Das im Hofrecht stehende Gut befand sich nicht bloß in geistlicher, sondern auch in weltlicher Hand (vgl. z. B. Dortmund); weltliche Immunitäten scheint Höniger nicht zu kennen. Und umgekehrt befanden sich Stadtrechtsgüter nicht bloß in bürgerlicher, sondern auch in geistlicher Hand. Besonders aber melden zahlreiche Urkunden von der Verleihung von Grundstücken zu Stadtrecht durch Geistliche[1]: die Geistlichen stehen der Bewegung also keineswegs feindlich gegenüber. Unrichtig ist ferner noch die weitere Behauptung Höniger's, das im Hofrecht stehende Gut sei seit dem 14. Jahrhundert mit dem Stadtrechtsgut gleich behandelt worden, in dasselbe aufgegangen[2].

---

[1]) Vgl. z. B. die zahlreichen Beispiele bei Wilmans, westfäl. Urkundenbuch Bd. 3.

[2]) S. oben S. 208. — Nachträglich kommt mir die treffliche Schrift von O. v. Zallinger, die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, zu. Durch dieselbe wird meine oben S. 197 ausgesprochene Ansicht über die Schöffenbarfreien vollkommen bestätigt.

Zur
Entstehung der deutschen Stadtverfassung.

Von

Dr. Georg v. Below,
Privatdozent zu Marburg.

Theil II.

München 1888.
Druck von R. Oldenbourg.



Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung.

Von

Georg v. Below.

Zweiter Theil.

Wenn bei irgend einem Institut der deutschen Verfassungsgeschichte die Unterlassung der richtigen Fragestellung die Erkenntnis seiner Entstehung verhindert hat, so ist dies bei der deutschen Stadtverfassung der Fall. Die verfehlte Fragestellung hängt selbstverständlich mit einer unklaren Vorstellung von dem Wesen der mittelalterlichen Stadt zusammen. Wer das Wesen eines Institutes verkannt hat, wird auch die Punkte nicht zu fixiren wissen, auf welche es bei der Darstellung der Entstehungsgeschichte desselben ankommt. Man rühmt die scharfe Formulirung, welche Heusler der Frage nach dem Ursprung der Stadtverfassung gegeben hat. Wenn wir seine Fragestellung für eine verfehlte halten, so liegt der Grund dafür wesentlich darin, daß wir seine Ansicht von dem Wesen der mittelalterlichen Stadt verwerfen.

Indem wir unsererseits, in Anknüpfung an frühere Ausführungen über die ständischen Verhältnisse in den Städten [1]), jetzt die Entstehung der Verfassungsformen zu erklären suchen,

[1]) H. Z. 58, 193 ff. Im folgenden citire ich diese Abhandlung als „meinen ersten Aufsatz".

formuliren wir die Definition des Begriffs der mittelalterlichen Stadt sogleich so, daß wir damit die Fragestellung für unsere Untersuchung erhalten. Die Stadt des Mittelalters unterscheidet sich von der gleichzeitigen ländlichen Ortschaft wie von der modernen Stadt übereinstimmend zunächst dadurch, daß die letzteren beiden nur Gemeinden sind, während der Stadt des Mittelalters noch eine Reihe weiterer Attribute zukommt. Diese Attribute sind: 1. die Stadt des Mittelalters ist Marktort; 2. sie hat eine Ummauerung; 3. für ihr Gebiet besteht ein besonderer Gerichtsbezirk; 4. sie ist in Betreff der öffentlichen Lasten vor dem platten Lande bevorzugt. Die Stadt des Mittelalters unterscheidet sich von der gleichzeitigen Landgemeinde wie von der modernen Stadt ferner aber auch hinsichtlich des Attributes, welches allen gemeinsam ist, indem sie eine abweichende Gestaltung ihrer Gemeindeeinrichtungen hat. Daß diese Eigenschaften nothwendige Attribute der Stadt des Mittelalters sind, werden wir bei der Besprechung der einzelnen zeigen. Daß sie für sich allein bereits den Begriff der mittelalterlichen Stadtverfassung konstituiren und daher die einzigen nothwendigen Attribute sind [1]), wird der Erfolg unserer Untersuchung lehren: unsere Untersuchung, welche sich auf eine Besprechung jener wenigen Eigenschaften beschränkt, wird trotzdem, wie wir hoffen, ein vollständiges Bild von der Entstehung der Stadtverfassung liefern.

Der Unterschied der mittelalterlichen Stadt von der gleichzeitigen Landgemeinde und von der modernen Stadt erschöpft sich nicht auf dem Gebiete der Verfassung. Die mittelalterliche Stadt hat zugleich ihr eigenes Verwaltungs-, Prozeß-, Straf-, Privatrecht ausgebildet. Für uns bleiben diese Verschiedenheiten außer Betracht, da wir nur die Entstehung der Verfassungsformen erklären wollen. Im übrigen ist es klar, daß die eigenthümlichen Verfassungsformen der mittelalterlichen Stadt, namentlich die Existenz eines besonderen Stadtgerichts, die Voraussetzungen für

---

[1]) Es käme nur noch allenfalls der „Stadtfriede“ in Betracht. Meiner Ansicht nach gehört die Erklärung des Stadtfriedens unter die Rubrik des städtischen Strafrechts und darf somit uns hier nicht beschäftigen.

die Ausbildung eines städtischen Verwaltungs-, Prozeß-, Straf-, Privatrechts gewesen sind [1]).

Eine ausführliche Geschichte der Entstehung der mittelalterlichen Stadtverfassung würde nun nachzuweisen haben, wann und wie gewisse Ortschaften in den Besitz der genannten Attribute gelangt sind. Unsere Untersuchung wird sich darauf beschränken, die Hauptmomente der Entwickelung hervorzuheben.

§ 1. Die Stadt als Marktort [2]). Die Urkunden des Mittelalters bezeichnen das Vorhandensein eines Marktes unzweideutig als eine wesentliche Eigenschaft der Stadt [3]). Die moderne Stadt könnte den Markt füglich entbehren. Wirkliche praktische Bedeutung haben in der Neuzeit nur die Märkte für Spezialitäten, insbesondere die Viehmärkte. Die praktische Bedeutung der Wochenmärkte unterliegt schon Zweifeln. Die Wochenmärkte sind, wenn überhaupt, nur wegen der Produkte der kleinen Landwirthschaft und des Gartenbaus, welche daselbst feil geboten werden, unentbehrlich; nicht als Gelegenheit zum Absatz der Produkte des städtischen Gewerbfleißes; gerade aber in dem Absatz der letzteren liegt die Wichtigkeit des Marktes für die Hebung des wirthschaftlichen Lebens der Stadt. Sicher kommt den allgemeinen Jahrmärkten (Krammärkten) in der Neuzeit keine praktische Bedeutung zu. Die Jahrmärkte dienen heute nur oder wesentlich nur der Volksbelustigung; wenigstens in den wirthschaftlich vorgeschrittenen Gegenden Deutschlands. Zwar ist es nicht erst ein Zeichen der Verkommenheit unserer Neuzeit, daß

[1]) Über das Verhältnis der deutschen Stadtverfassung zur römischen vgl. neuerdings R. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte S. 124 ff.

[2]) Mehrmals tritt die Anschauung hervor, daß es für die Gründung einer Stadt königlicher Genehmigung bedarf. Vgl. die Stellen in meiner landständischen Verfassung in Jülich und Berg Bd. 1 A. 118; Reyscher, Sammlung altwürtembergischer Statute S. 260; Schliephake-Menzel, Geschichte von Nassau 4, 297; Fürstenberg. UB. II Nr. 514. Der Grund der Entstehung dieses Rechtssatzes ist offenbar der, daß die Errichtung eines Marktes und einer Befestigung, sowie die Herstellung eines neuen Landgerichtsbezirkes ursprünglich königliche Reservatrechte waren.

[3]) S. meine landständische Verfassung Bd. 1 A. 179.

man die Jahrmärkte des Vergnügens halber aufsucht. Schon Karl der Große sah sich veranlaßt, in seinem capitulare de villis einzuschärfen, daß seine Gutsleute sich der Arbeit widmen und nicht faulenzend auf die Märkte laufen sollten. Allein was jetzt Hauptzweck ist, war im Mittelalter Nebenzweck. Im Mittelalter hatten die Jahrmärkte eminente praktische Bedeutung. Auf den Jahrmärkten erfolgte der verhältnismäßig stärkste Waarenabsatz. Es versteht sich, daß wie heute, ebenso im Mittelalter, der Jahrmarkt auch in seiner Eigenschaft als Volksfest eine Einnahmequelle der Städter war; aber er warf im Gegensatz zur Neuzeit in seiner eigentlichen Eigenschaft stärkere Erträge ab.

Die Wichtigkeit des Marktes für die Entstehung der Stadt im Mittelalter veranschaulicht die Geschichte des Wortes Weichbild [1]). Das Wort Weichbild ist ursprünglich Bezeichnung des Marktsymbols; später wird es zugleich im Sinne von Stadt gebraucht. Die Geschichte des Wortes stellt dar, wie die Stadt aus einer mit einem Markt versehenen Ortschaft hervorgegangen ist. Derselbe Ursprung zeigt sich nach den Angaben des Sachsenspiegels. Danach ist die Stadt ein befestigtes, mit einem Markte versehenes Dorf [2]). Wenn zum Wesen der mittelalterlichen Stadt ein eximirter Gerichtsbezirk gehört, so bezeichnet eine Reichssentenz als Grund der Exemption gerade die Existenz eines Marktes in der Stadt [3]). Der Markt ist so sehr das Fundament der sich entwickelnden Stadt, daß dasjenige, was später Stadtrecht heißt, in einer früheren Zeit als Marktrecht bezeichnet wird [4]) In

---

[1]) Vgl. die in meinem ersten Aufsatz S. 202 A. 4 citirte Abhandlung von R. Schröder. Zu den von ihm angeführten Stellen über das Kreuz als Marktsymbol füge ich hinzu: Niesert, Beiträge 1, 2, 496 (1427): der Bischof von Münster erlaubt der Stadt Coesfeld, daß das steinerne Kreuz, welches mitten auf dem Markte stand, an eine Seite oder an das Ende desselben gesetzt werden dürfe, unbeschadet der Rechte und Freiheiten, de se van unsen forfaren bet to hier van des cruces weghen gehabt hebn.

[2]) Planck, Gerichtsverfahren 1, 21.

[3]) LL. 2, 229.

[4]) Waitz, Verfassungsgeschichte 7, 383 G. L. v. Maurer, Städteverfassung 1, 321.

Süddeutschland findet sich auch noch nach der vollen Ausbildung der Stadtverfassung Marktrecht mit Stadtrecht synonym gebraucht [1]).

Eine Statistik der Orte, an welchen Märkte angelegt worden und demgemäß auch Städte entstanden sind, würde die Unrichtigkeit der herrschenden Ansicht von der maßgebenden Bedeutung der Fronhöfe für die städtische Entwickelung in voller Deutlichkeit erscheinen lassen. Märkte sind an den Orten entstanden, wo gewisse Ursachen zu gewissen wiederkehrenden Zeiten einen großen Zusammenfluß von Menschen zur Folge hatten. Solche Orte sind aber nicht die Fronhöfe gewesen. Nicht da sind Märkte errichtet worden, wo ein großer Fronhof vorhanden war. Ein Fronhof hätte nie aus sich einen Markt hervorbringen können. Er führte höchstens die Genossen einer einzelnen Ortschaft zu gewissen Zeiten zusammen. Wohl befand sich häufig eine Anzahl anderer Fronhöfe in Abhängigkeit von einem Haupthofe. Allein, wenn man behauptet [2]), daß zur Ablieferung der fälligen Zinse die Bauern der andern Fronhöfe an den Haupthof kamen und dadurch eine große Menge von Menschen zusammengeführt wurde, so verkennt man damit vor allem das Wesen der mittelalterlichen Verwaltung. Einer derjenigen Züge, welche am meisten dazu beitragen, der mittelalterlichen Verwaltung ihr eigenthümliches Bild zu geben, ist die Anweisung der nothwendig werdenden Zahlungen auf die lokalen Hebestätten [3]). Die Centralkasse hatte verhältnismäßig nur geringe Eingänge. Überdies wurden auch die geringen Beträge, welche der Centralkasse zuflossen, nicht von den pflichtigen Personen selbst zum Haupthof gebracht. Es spricht für die Ansicht, daß sich aus Fronhöfen Märkte und in weiterer Folge Städte entwickelt haben, nicht einmal eine historische Analogie. Eine Analogie ist bekanntlich noch kein Beweis. Um so vernichtender wirkt die Thatsache, daß sich nicht einmal eine Ana-

---

[1]) S. meinen ersten Aufsatz S. 203 A. 1.

[2]) Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben 2, 260.

[3]) Vgl. meine Bemerkung in Maurenbrecher's Histor. Taschenbuch, Jahrg. 1887, S. 308.

logie entdecken läßt. Rußland zeigte vor der Aufhebung der Leibeigenschaft eine ähnliche Gestalt wie Deutschland im Mittelalter. Sind nun etwa die russischen Städte aus großen Gütern des Zaren entstanden? Die herrschende Ansicht wird mindestens ebenso sehr durch innere wie durch äußere Gründe widerlegt. Die Vertreter derselben haben sich nicht nur (um einen treffenden Ausdruck Schmoller's [1]) zu gebrauchen) kein „klares Bild des ganzen wirthschaftlichen Entwicklungsprozesses des Mittelalters gemacht", sondern auch nicht von den Gesetzen, nach welchen sich das wirthschaftliche Leben der Völker überhaupt vollzieht. Bezeichnend ist es, daß die Vertreter der herrschenden Ansicht gerade die Wirthschaftshistoriker sind [2]). Es wird damit der Zustand charakterisirt, in dem sich gegenwärtig die wirthschaftsgeschichtliche Forschung befindet [3]). Wir werden noch wiederholt darauf hinzuweisen haben, daß der Irrthum der herrschenden Ansicht nicht weniger auf wirthschaftsgeschichtlichem als auf verfassungsgeschichtlichem Gebiete liegt.

Die Ursachen, welche große Menschenmengen an bestimmten Orten zu bestimmten Zeiten zusammenführen und so zur Bildung eines Marktes Anlaß geben, sind mannigfach. Im Mittelalter war (wenn man von der den Handel begünstigenden geographischen Lage absieht) [4]) hauptsächlich eine Ursache wirksam, die

---

[1]) Straßburgs Blüte, S. 7.

[2]) Speciell auch Lamprecht vertritt in seinen beiden ganz neuerdings erschienenen Büchern die Ansicht, daß die Stadtverfassung aus der Hofverfassung entstanden (Skizzen zur rheinischen Geschichte, S. 10) und die freien Handwerker aus ehemaligen Hörigen der Fronhöfe hervorgegangen seien (Wirthschaftsleben 1, 1167). — Vgl. die treffende Charakteristik der „sog. Wirthschaftshistoriker", welche Weiland in der Deutschen Literaturzeitung, Jahrgang 1886, Sp. 122 ff. gibt.

[3]) Vgl. gegen die herrschende Ansicht auch Dietrich Schäfer, die Hanse und ihre Handelspolitik S. 12, welcher treffend bemerkt: „Daß Städte als Mittelpunkte administrativer Einheiten groß wurden, wie in modernen Tagen, ist für das deutsche Mittelalter ohne Beispiel."

[4]) Natürlich kann auch einem Orte, ohne daß ein inneres Bedürfnis vorhanden ist, ein Markt verliehen werden. Der Ort wird dann dadurch künstlich gehoben.

kirchlichen Feiern. G. L. v. Maurer[1]) und Waitz[2]), welche ohne Voreingenommenheit die Quellen untersucht haben, gelangen zu dem übereinstimmenden Resultat, daß vor allem der Besuch von Kirchen zu Marktverkehr Anlaß gegeben hat; ein Resultat, das zugleich durch zahlreiche Analogien gestützt wird. Liegt nicht wiederum eine eigenthümliche Ironie darin, daß gerade Maurer und Waitz diejenigen Forscher sind, von denen unsere Wirthschaftshistoriker stets nur mit Achselzucken sprechen? —

Das Recht zur Errichtung eines Marktes ist Regal. Wie alle Regalien hat dieses gleichfalls das Schicksal gehabt, aus der Hand des Königs in die Hand der Landesherren überzugehen. Je nach dem Maße von Selbständigkeit, welches die einzelnen Städte erlangten, erhielten auch sie, wenn nicht das Recht zur Errichtung eines Marktes, so doch die Befugnis, die Marktverhältnisse zu ordnen.

§ 2. Die Ummauerung der Stadt. Die Ummauerung bezeichnen die mittelalterlichen Quellen ebenso als wesentliche Eigenschaft der Stadt wie das Vorhandensein eines Marktes[3]). Das neue wirthschaftliche Leben, das sich in den Städten entwickelte, bedurfte bei der allgemeinen Unsicherheit dieses Schutzmittels. In der Neuzeit bietet unsere Landschaft keineswegs das Bild von nur befestigten Städten. Heute bildet die Befestigung so wenig einen integrirenden Bestandtheil der Stadt, daß die Städte vielmehr Hunderttausende für Niederlegung der Umwallung hingeben, um das Terrain für andere Zwecke verwenden zu können.

Die Wichtigkeit der Befestigung für die Stadt des Mittelalters zeigen die bereits erwähnten Angaben des Sachsenspiegels: Befestigung und Vorhandensein eines Marktes sind die Eigenschaften, durch welche nach dem Urtheil des Spieglers die Stadt sich vom Dorfe unterschied. Die Wichtigkeit der Befestigung tritt ferner in dem oberdeutschen Sprachgebrauch hervor, wonach Burg-

[1]) Städteverfassung 1, 283.

[2]) Verfassungsgeschichte 7, 378.

[3]) S. meine landständische Verfassung Bd. 1 A. 137. 138; Gengler, deutsche Stadtrechtsalterthümer, S. 3 ff.

recht, also das Recht einer befestigten Ortschaft, gleichbedeutend mit Stadtrecht ist [1]).

Die Stadtmauer hat neben ihrer militärischen noch eine politische Bedeutung. Sie zog, da sie die ganze Stadt umgab, zugleich den Kreis, dessen Insassen die städtischen Rechte ausübten und die städtischen Pflichten trugen [2]); soweit die Ringmauer geht, soweit erstreckt sich das Besteuerungsrecht der Stadt. Das Recht zur Anlage einer Befestigung ist wie das Recht zur Errichtung eines Marktes ursprünglich Regal gewesen, dann gleichfalls in die Hände der Landesherren übergegangen [3]). Die Selbständigkeit, welche die Städte gegenüber ihren Herren erringen, ergreift auch dies Gebiet; auch die Ordnung des Befestigungswesens wissen die Städte, im einzelnen in verschiedener Ausdehnung, an sich zu ziehen [4]). Die Stadtbefestigung sollte vornehmlich ihren Zwecken, weniger denen des Landesherrn dienen [5]). In diesen Zusammenhang gehört es, wenn kräftiger entwickelte Kommunen die landesherrliche Burg, welche in der Stadt lag, zu beseitigen suchen; die Frage, ob der Stadtherr eine Burg in der Stadt haben darf, ist einer der Streitpunkte zwischen Rath und Stadtherrn [6]).

§ 3. Die Stadt als Gerichtsbezirk. I. Der Stadtgemeindebezirk des Mittelalters ist zugleich Gerichtsbezirk. Die Stadt des Mittelalters unterscheidet sich darin sowohl von der gleichzeitigen Landgemeinde wie von der Stadt der Neuzeit. Für die letzteren beiden ist es nicht wesentlich, daß ihr Bezirk mit einem Gerichtsbezirk zusammenfällt; es ist Zufall, wenn bei ihnen

---

1) S. meinen ersten Aufsatz S. 202.

2) Moser, reichsstädtisches Handbuch 2, 469. 471. 581. 895; Trouillat 3, 142; Lacomblet Bd. 1 Nr. 380; Liesegang, die Sondergemeinden Kölns S. 74 f.

3) Ssp. Ldr. 3, 66, § 2; LL. 2, 283 (sententia de iure muniendarum civitatum von 1231); Philippi, Siegener UB. 1 (Einleitung), 22.

4) Meine landst. Verf. Bd. 1 A. 214a.

5) Vgl. Al. Schulte in den Mittheilungen des Instituts 1886, S. 540.

6) Meinardus, UB. von Hameln S. 58; Gengler, codex p. 948 § 10 Guden, cod. dipl. Mog. Bd. 1 Nr. 240 § 6; Fürstenberger UB. 1, 289. Vgl. auch Arnold, Freistädte 2, 242.

beide identisch sind. Die Stadt des Mittelalters dagegen verlangt ihren eigenen Gerichtsbezirk [1]). Wir besitzen ein Reichsgesetz, welches es ausspricht, daß zu einer Stadt ein Gerichtsbezirk gehört [2]). Die Herstellung eines besonderen Stadtgerichtsbezirkes ist eine der „Freiheiten", welche die aufkommende Stadt sich erringt; sie ist eine der städtischen libertates [3]).

II. Die Urkunden berichten mitunter mit vollster Deutlichkeit, wie für das Stadtgebiet ein besonderer Gerichtsbezirk geschaffen wird. So erzählt z. B. die Gründungsurkunde für Bocholt, wie die Villa Bocholt von der Grafschaft eximirt und für sie ein Stadtgericht hergestellt wird [4]). In dem Privileg für Dudeldorf sagt der Stadtherr: segregantes dictos nostros homines de D.... et separantes ... a iurisdictione nostra Bideburgensi [5]). Die Privilegien für Anweiler [6]) und für Brühl [7]) geben genau die Grenzen des neuen Stadtgerichtsbezirkes an. Andere Urkunden sprechen nicht gerade von der Bildung eines neuen Gerichtsbezirks, setzen aber wenigstens fest, daß die Bürger den Vorzug des ausschließlichen Gerichtsstandes vor dem Stadtgericht haben [8]), vor kein Gogericht [9]), vor kein Landgericht [10]) ge-

---

[1]) Über eine Anomalie s. meine landst. Verf. Bd. 1 A. 198.

[2]) LL. 2, 229.

[3]) Wigand, Archiv 6, 267: iudicio, quod vogedinc dicitur, quo ... nos ... in ipso oppido [Beckum] pred. presidere consueveramus, plenarie renunciamus, ... eandem, quam civitas nostra Monasteriensis obtinet, eidem oppido per omnia concedentes libertatem.

[4]) a. a. O. 2, 340 (1206): Ville, .. id iuris, quod vulgo wicbilede dicitur, ... concessimus. Verum quia hoc sine consensu Swederi de D., cuius comicie pred. subiacebat villa, minime fieri debuit, hanc cum eo fecimus transactionem, ut pred. iuri suo in ipsa villa renunciaret et pro eo in recompensacionem iudicium civile recipiet, quale est aliarum civitatum nostrarum Monasterii, Coesfelde et ceterarum.

[5]) Hardt, Luxemburger Weisthümer S. 170 (1345).

[6]) Gaupp, Stadtrechte 1, 128 § 5.

[7]) Lacomblet Bd. 2 Nr. 802.

[8]) Gengler, codex p. 935 § 11.

[9]) Seibertz 2, 72 § 7; Forschungen 11, 130.

[10]) Qu. u. Erört. 6, 206 § 13. — Den Verboten der Ladung der Bürger vor ein auswärtiges weltliches Gericht gehen Verbote der Ladung vor ein aus-

laden werden sollen. Zahlreiche Stadtprivilegien enthalten sogar die Konzession, daß in dem Stadtgebiet ein besonderer Stadtrichter, nicht etwa ein Richter, der zugleich einem Landgericht vorsteht, thätig sein soll. So wird in dem Privileg für Zons bestimmt, daß die Bürger ihren „speziellen", vom Landesherrn einzusetzenden Schultheiß haben sollen [1]). Iudex provincialis (d. i. der Landrichter) — heißt es im Stadtrecht von Altenburg — infra terminos municipii vestri nullum iudicandi ius habebit [2]). Civis — bestimmt das Stadtrecht von Molsheim — coram nullo alio iudice, quam qui eiusdem loci iudex fuerit per nos constitutus, . . . respondebit [3]). Das Vorhandensein eines besonderen Stadtrichters ist jedoch nicht wesentlich für das Stadtgericht; es gibt auch Stadtgerichte, welche mit Landgerichten den Richter gemeinsam haben [4]). Wesentlich ist nur, daß die Urtheilfinder im Stadtgericht ausschließlich Bürger sind.

III. Das Stadtgericht ist öffentliches Gericht; es hat sich nicht etwa, wie behauptet worden ist, aus dem Hofgericht entwickelt. Diese Behauptung wird schon durch die angeführte Gründungsurkunde von Bocholt widerlegt, welche deutlich das Stadtgericht als hervorgegangen aus dem Landgericht bezeichnet. Jene Behauptung findet ferner ihre Widerlegung in der früher geltend gemachten Thatsache, daß Hofgericht und Stadtgericht das ganze Mittelalter hindurch neben einander fortbestanden haben; das letztere kann also nicht aus dem ersteren hervorgegangen sein. Wir haben früher diese Thatsache namentlich an der Straßburger Stadtverfassung erläutert. Hier mögen noch einige weitere Beispiele ihren Platz finden. Zunächst die Verhältnisse der Reichsstadt Lindau, worüber wir interessante Ur-

---

wärtiges geistliches Gericht parallel; vgl. Gengler, codex p. 904 u. 907: Stadtrechte von Driburg und Dringenberg (in beiden Urkunden wird der Ortsgeistliche mit der Jurisdiktion betraut).

[1]) Lacomblet, Archiv 2, 346.

[2]) Gaupp 1, 211 § 10.

[3]) a. a. O. S. 109 § 3.

[4]) Meine landst. Verf. Bd. 1 A. 180a u. 182.

kunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert besitzen[1]). Nach der herrschenden Ansicht sind die Städte aus Fronhöfen hervorgegangen. Die Stadt Lindau müßte danach aus dem Fronhof der Äbtissin von Lindau hervorgegangen sein; das Lindauer Stadtgericht mithin aus dem Hofgericht des Klosters. Allein das erstere ist so wenig eine Entwickelung des letzteren, daß vielmehr beide scharf gesondert neben einander stehen. Die Gotteshausleute müssen vor dem Pfalzgericht der Äbtissin, die Bürger vor dem Stadtgericht belangt werden; insbesondere gehören Streitigkeiten über Hofgüter vor das Hofgericht, Streitigkeiten über Bürgergüter vor das Stadtgericht. So wenig also wie die städtische Bevölkerung aus den Hörigen des stadtherrlichen Fronhofes, so wenig ist das Stadtgericht aus dem Fronhofsgericht hervorgegangen. Höchst charakteristisch ist ferner die Gründungsurkunde der Stadt Lüdinghausen[2]). Mit klaren Worten wird hier gesagt, daß der Akt der Gründung nicht in der Auflösung eines Hofverbandes bestand; der Fronhof des Stadtherrn bleibt vielmehr erhalten: curtis nostra in L., que in eadem villa sita est, in se et in suis redditibus non ledatur.

IV. Indem die Stadt Gerichtsbezirk wird, erhält sie politische Bedeutung, wird sie politischer Körper, Glied des staatlichen Organismus. Wie später nachzuweisen sein wird, ist die Stadtgemeinde aus der Landgemeinde, d. h. aus der Bauerschaft hervorgegangen. Die Bauerschaft und demgemäß auch die Stadt in der ersten Zeit ihrer Existenz steht außerhalb der Gliederung des Staatsverbandes. Es ist eines der großen und vielen Ver-

---

1) Moser, reichsstättisches Handbuch 2, 117 ff. 138 ff. — Zahlreiche andere Belege liefern die in meinem ersten Aufsatze S. 208 A. 1 u. 2 angeführten Schriften. Ich bemerke hierbei, daß ich absichtlich stets nur Beispiele zur Erläuterung anführe. Es würde sowohl dem Zweck meiner Abhandlung wie dem Charakter dieser Zeitschrift widersprechen, wenn ich möglichst zahlreiche Belegstellen mittheilen wollte.

2) Niesert, Beiträge zu einem münster. UB. 1. 2, 499 (1308). Gleichlautend ist die betreffende Stelle in der Gründungsurkunde für Haltern bei Kindlinger, münst. Beitr. Bd. 1, Urkunden Nr. 1 und in der für Dülmen bei Niesert, münstersche Urkundensammlung 3, 18. Ähnlich Privileg für Dringenberg von 1323 bei Gengler, codex p. 907.

dienste von G. L. v. Maurer und Sohm[1]), nachgewiesen zu haben, daß der Ortsgemeinde im Mittelalter keine Stelle in der Staatsverfassung zukommt. Namentlich Sohm[2]) hat das Wesen der Ortsgemeinde richtig bestimmt. Sohm zeigt, daß die Ortsgemeindeverfassung aus der autonomen Entwickelung der Gemeinde hervorgegangen, Verfassung nur kraft Korporationsrechts, nicht kraft Staatsrechts, daß das Ortsgemeindegericht, das Burding, nicht öffentliches Gericht, sondern Korporationsgericht ist; daß es überhaupt keine Regierung der Ortsgemeinde als solcher gibt; daß die unterste Abtheilung, welche die Staatsverfassung kennt, die Hundertschaft ist. Der nichtstaatliche Charakter der Ortsgemeinde findet seinen prägnanten Ausdruck darin, daß der Ortsgemeindevorsteher, wie in der älteren Zeit nicht vom König, resp. seinem Diener (dem Grafen), so in späterer Zeit nicht von dem Landesherrn als solchem seine Amtsgewalt erhält[3]). Der Ortsgemeindevorsteher empfängt seine Amtsgewalt entweder von der autonomen Gemeinde oder von einem Grundherrn, der die Rechte der autonomen Gemeinde an sich gebracht hat. Wo der König oder der Landesherr dem Ortsgemeindevorsteher die Amtsgewalt überträgt,

---

[1]) Inwiefern die Ansicht G. L. v. Maurer's noch Irrthümer enthält, hat Sohm, fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung S. 233 Anm. 60 auseinandergesetzt. Die Auffassung Sohm's theilt heute die gesammte Wissenschaft. Vgl. Planck, Gerichtsverfahren 1, 11 A. 23; Heusler, Institutionen 1, 266 ff.; R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 124. 125. Die entgegenstehende Ansicht Gierke's (Genossenschaftsrecht 1, 610: das Bauerschaftsgericht öffentliches Gericht; die Bauerschaftsvorsteher öffentliche Beamte) findet heute wohl keinen namhaften Vertreter mehr. Die Ausführungen Lamprecht's (deutsches Wirthschaftsleben) über Gemeindewesen, auf welche ich später eingehen werde, bedeuten einen Rückschritt noch hinter Gierke zurück.

[2]) Von Sohm weiche ich nur insofern ab, als ich (wie sogleich näher zu begründen) die Existenz der Stadt als eines politischen Körpers bereits von dem Augenblicke ab, wo sie öffentlicher Gerichtsbezirk wird, datire, nicht erst von da ab, wo sie für diesen Bezirk die Gerichtsgewalt erwirbt.

[3]) Sohm a. a. O. stellt Ortsgemeindeverfassung und Reichsverfassung einander gegenüber. Wenn ich Ortsgemeindeverfassung und Staatsverfassung gegenüberstelle, so geschieht das, um darauf hinzuweisen, daß die Verfassung der Territorien des Mittelalters der Ortsgemeinde ebenso wenig einen Platz einräumt, wie die fränkische Reichsverfassung.

thut er es nicht als solcher, sondern als Grundherr. Es ist Zufall, wenn er ihm die Amtsgewalt überträgt. Diesen nichtstaatlichen Charakter hat nun die zur Stadt entwickelte Ortsgemeinde dadurch verloren, daß für den Stadtgemeindebezirk ein besonderer Stadtgerichtsbezirk hergestellt wurde. „Mit ihrer Exemption vom Gau traten die Städte in den Staatsorganismus ein“ [1]). Diese Wirkung der Exemption wird namentlich dann sichtbar, wenn der Grundherr, welcher einen vorwaltenden Einfluß in einer später zur Stadt erhobenen Bauerschaft erlangt hat [2]), ein anderer ist als der Inhaber der öffentlichen Gewalt, der Landesherr. Die Bauerschaft Coesfeld z. B., welche sich in Abhängigkeit von dem Propst von Varlar befand, wurde von diesem Grundherrn als „seine“ villa bezeichnet [3]). Seitdem jedoch für ihr Gebiet ein besonderer Gerichtsbezirk hergestellt war, sprach der Inhaber der öffentlichen Gewalt, der Landesherr (Bischof von Münster), von „seiner“ Stadt Coesfeld [4]), ertheilte „seiner“ Stadt Privilegien. Der Ort war eben durch die Exemption Glied des öffentlichen Organismus geworden.

V. Man hat behauptet — es ist dies der Grundgedanke von Heusler's Ursprung der deutschen Stadtverfassung [5]) —, daß zum Wesen des Stadtgerichts der Besitz der Gerichtsgewalt seitens der Stadtgemeinde gehöre; daß in einer voll entwickelten Stadt die Stadtgemeinde uneingeschränkte Inhaberin der Gerichtsgewalt sei; daß der Stadt des Mittelalters die sämmtlichen landesherrlichen Rechte zugestanden hätten. Wenn diese Definition richtig

---

[1]) R. Schröder a. a. O. S. 125.

[2]) Der Almendeobereigenthümer der betreffenden Bauerschaft. Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 220.

[3]) Niesert, Beiträge 1, 2, 477.

[4]) a. a. O. S. 480.

[5]) Heusler's Buch ist bloß eine weitere Ausführung einer von Sohm a. a. O. S. 232 nebenbei hingeworfenen Bemerkung. Übrigens glaube ich, daß es sich nur um einen lapsus calami handelt, wenn Sohm die „Stadtfreiheit erst von dem Übergang der Grafen- und Schultheißengerichte an die Stadtgemeinde“ datiren läßt. Die Konsequenz seiner sonstigen Ausführungen verlangt den Satz: „Die Stadt ist ein politischer Körper, sobald das Stadtgebiet vom Gau eximirt ist.“

wäre, so hätte das deutsche Mittelalter wenig Städte gekannt. Nicht einmal die Reichsstädte besaßen durchweg die uneingeschränkte Gerichtsgewalt. Es genügt der Hinweis, daß in Köln, gewiß einer voll entwickelten Stadt, die Schöffen des hohen Gerichts bis zum Ende der Reichszeit durch erzbischöfliche Kommissarien installirt wurden[1]). Noch weniger aber als für die Reichsstädte trifft für die Landstädte die Behauptung zu, daß die Stadtgemeinde die uneingeschränkte Inhaberin der Gerichtsgewalt gewesen sei. Und doch hat es genug Landstädte gegeben, welche an Bedeutung für die Entwickelung eines eigenthümlich städtischen Lebens zahlreiche Reichsstädte weitaus übertroffen haben. Für die Erreichung des Zieles, welches man in erster Linie bei der Herstellung eines besonderen Stadtgerichts verfolgte, hat nachweislich die Exemption des Stadtgebiets von dem betreffenden Landgerichtsbezirk genügt[2]). Jene Definition trifft nur für die italienischen Städte zu. Die deutschen Landesherren aber sind nicht in die Nothwendigkeit gebracht worden, ihren Städten die italienische Freiheit zu gewähren. Wir wissen aus einer interessanten Urkunde, daß sie sich mit Bewußtsein in Gegensatz zu dem italienischen System stellten. Der Graf von Geldern verleiht im Jahr 1190 seiner Stadt Zütphen die ganze Freiheit, welche irgend eine freie Stadt — eine freie Stadt jedoch diesseits der Alpen — besitzt[3]). Der Unterschied der deutschen Städte von den italienischen liegt gerade darin, daß die letzteren die vollen landesherrlichen Rechte besitzen, während sie den ersteren fehlen. Heusler sieht also dasjenige als wesentliche Eigenschaft der deutschen Stadt an, was die italienische vor ihr voraus hat.

Die deutschen Städte haben im allgemeinen die landesherrliche Gerichtsgewalt nicht beseitigt, sondern nur beschränkt, und auch dieses erst im Laufe der Zeit. Soweit es geschehen, bedeutet

---

[1]) F. Walter, das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln S. 319; Hegel, Städtechroniken 14, 184. 216 (Einleitung).

[2]) Vgl. LL. 2, 229 (Reichssentenz v. 1218).

[3]) Sloet Nr. 376: qua liberior civitas ex illa parte montium usque ad mare fruitur. Vgl. gegen Heusler auch Stölzel, gelehrtes Richterthum 1, 273. 328 A. 11.

die Einschränkung der landesherrlichen Gerichtsgewalt ein Vordringen des Burdings auf Kosten des öffentlichen Gerichts. Der neue Erwerber der Gerichtsgewalt, resp. eines Theiles derselben, ist die Gemeinde; ihre Erwerbungen kommen daher auch ihrem Gericht, d. h. dem Burding, zu gute. Wir erläutern dies Verhältnis an einigen Beispielen. In Magdeburg stand die Gerichtsgewalt in der ersten Zeit der Stadtverfassung uneingeschränkt dem Landesherrn zu; demgemäß übte „sein" Gericht, das Schöffengericht, die gesammte Gerichtsbarkeit aus. Allmählich gelang es jedoch dem Organ der Gemeinde, dem Rathe, seine Gerichtsgewalt auf Kosten des Gerichts, also der Schöffen, zu erweitern; die Erweiterung, welche die Gerichtsgewalt des Burdings dadurch erhielt, war schließlich eine recht bedeutende. Die Gerichtsgewalt des Schöffengerichts ist jedoch dadurch nicht aufgehoben worden; es behielt insbesondere die Verhängung der Strafen zu Hals und Hand[1]). Denselben Vorgang bemerken wir in Köln. Das erzbischöfliche Schöffengericht, welches ursprünglich die Gerichtsbarkeit uneingeschränkt ausübt[2]), verliert allmählich einen Theil seiner Gerichtsgewalt an den Stadtrath[3]). Wir wiederholen aber, daß es sich hierbei um eine erst im Laufe der Zeit eintretende Entwickelung handelt; unsere Untersuchung, welche sich nur mit der Entstehung der Stadtverfassung beschäftigt, könnte hiervon füglich absehen.

VI. Die Herstellung eines besonderen Stadtgerichtsbezirkes mußten die Städte in erster Linie deshalb verlangen, damit das eigenthümliche Leben, das in ihnen zur Ausbildung gelangt war, erhalten blieb und sich weiter entwickeln konnte. Das Stadtrecht ist das Recht eines freieren Verkehrs; es ist die Weiterentwickelung des überkommenen Rechts auf einer wirthschaftlich vorgerückteren Stufe[4]). Das alte Recht rechnete mit keinem Handels- und Geld-

[1]) Planck, Gerichtsverfahren 1, 26 ff.

[2]) Die Gerichtsbarkeit der Burgerichte ist gegenüber dem öffentlichen Gericht keine Gerichtsbarkeit.

[3]) Hegel, Städtechroniken 14, 216 (Einl.).

[4]) Vgl. die schönen Ausführungen bei Heusler, Institutionen 1, 25.

verkehr, sondern befriedigte die Bedürfnisse des bäuerlichen Lebens und der Naturalwirthschaft. Die Städte mußten, als sie aus diesen Verhältnissen herauswuchsen, das Recht umbilden; sie setzten neben das Landrecht das Stadtrecht. Man würde bei den Bürgern des 12. Jahrhunderts, selbst wenn man keine bestimmten Nachrichten darüber hätte, doch ohne Bedenken die Reflexion voraussetzen dürfen, daß sie den ausschließlichen Gerichtsstand vor einem Stadtgericht deshalb verlangten, weil sie nur von Personen, welche die Kenntnis des städtischen Rechts besaßen, ihren Rechtsspruch empfangen wollten. Die Quellen sprechen es aber überdies deutlich aus, daß die Bürger von dieser Reflexion geleitet wurden[1]). Hätten sie mit Landleuten gemeinsam einen Gerichtsstand gehabt, so wären unter den Urtheilfindern Personen gewesen, denen das städtische Recht fremd war. Wie sehr man darauf hielt, daß über städtische Verhältnisse nur von Städtern gerichtet werde, ist auch daraus ersichtlich, daß man als Konsultationsstätte regelmäßig ein Stadtgericht, nicht ein Landgericht wählte[2]). Außer diesem Moment machte noch ein anderer Umstand die Herstellung eines besonderen Stadtgerichts nothwendig. Wie wir später zeigen werden, suchten die Bürger für ihr Stadtgericht ein größeres Maß von Selbständigkeit zu erlangen, als es die Bewohner des platten Landes für ihre Landgerichte besaßen; namentlich beanspruchten sie ein Recht der Mitwirkung bei der Bestellung des Stadtrichters. Wenn der Landesherr nun ihrem Verlangen entgegenkam, so mußte er, da das Stadtgebiet ursprünglich nur einen Theil eines Landgerichtsbezirkes bildete, einen besonderen Stadtgerichtsbezirk aussondern, falls er nicht

---

[1]) Justus Möser, osnabr. Gesch. (herausg. von Abeken), Th. IV Nr. 67a: Privileg Kaiser Friedrich's I.: Videntes . . . pressuras civium Osnabrug., quas ab extrinsecis iudicibus sustinuerunt, qui eos extra civitatem ad aliena et insolita iura solebant evocare, . . . statuimus, ne quis iudex extrinsecus manens quemquam ex civibus . . . praesumat evocare, nisi prius querimoniam suam in civitate coram civitatis rectoribus vel coram nobis exsequatur et secundum civitatis ius consuetudinarium debitam consequatur iustitiam.

[2]) Meine landst. Verf. Bd. 1 A. 193.

der Stadt Rechte in Bezug auf den ganzen Landgerichtsbezirk einräumen wollte [1]).

Die moderne Stadt hat kein besonderes Stadtrecht; in der Neuzeit ist Stadt und Land ein Recht gemeinsam. Die moderne Stadt hat ferner kein Recht der Mitwirkung bei der Bestellung der Richter. Die moderne Stadt bedarf daher auch keines besonderen Stadtgerichtsbezirkes.

VII. Schon die bisherigen Ausführungen werden es klar gemacht haben, daß von der Bildung besonderer Stadtgerichtsbezirke erst von der Zeit an die Rede sein kann, in welcher Handel und Verkehr zu einer gewissen Entwickelung gelangt waren. Die herrschende Ansicht meint dies freilich nicht. Sie führt die Stadtgerichtsbezirke auf die den Bischöfen für das Gebiet um ihre Bischofssitze gewährten Exemptionen zurück. Nach der herrschenden Ansicht „bot die Entwickelung der Immunität den Ausgangspunkt für die Verwandlung der Städte in besondere Verwaltungsbezirke" [2]). „Die Keime zur Herstellung von besonderen Stadtgerichtsbezirken sind in dem Immunitätswesen vorhanden" [3]). Die ottonischen Privilegien übertrugen den Bischöfen die Gerichtsbarkeit in dem Immunitätsgebiet; daher „gab es seit dem 10. Jahrhundert ein besonderes Stadtgericht" [4]).

Die herrschende Ansicht ist bereits vor dreiunddreißig Jahren widerlegt worden. Arnold hat in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte [5]) gegenüber Eichhorn, dem Begründer der

---

[1]) Auf einen weiteren Grund (Begünstigung der Stadt hinsichtlich der öffentlichen Lasten, namentlich des Schatzes) für die Herstellung eines besonderen Stadtgerichts weist das Privileg für Mainz von c. 1118 (Forschungen 20, 443): ut nullius advocati placita vel exactiones extra murum expeterent, sed infra sui nativi iuris essent sine exactoris violentia, qui cui tributum tributum, cui vectigal vectigal gratis nullo exigente persolverent.

[2]) Brunner in v. Holtzendorff's Encyklopädie (4. Aufl.) S. 236.

[3]) R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 125.

[4]) Lamprecht, Skizzen zur rhein. Geschichte S. 120.

[5]) 1, 132. 136.

herrschenden Ansicht, darauf hingewiesen, daß die ottonischen Privilegien die Gerichtsbarkeit nicht bloß in der Stadt, sondern auch in dem umliegenden Gebiet übertragen, daß sie nicht die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf das Gebiet innerhalb der Ringmauern beschränken; daß die Trennung der Stadt von dem umliegenden Gebiet also nicht Folge der ottonischen Privilegien sein kann. Arnold macht geltend, daß Privilegien, welche den ausschließlichen Gerichtsstand in der Stadt gewähren, erst in die Zeit der beginnenden städtischen Entwickelung fallen.

Arnold's Einwendungen treffen vollkommen zu. Die Bischöfe hatten keine Veranlassung, die Exemption nur für einen kleinen Bezirk in dem Umkreis ihrer Kathedrale (der etwa dem späteren Stadtgerichtsbezirk entsprochen haben würde) zu verlangen. Und die Könige haben nachweislich ihnen die Exemption nicht bloß für ein so kleines Stück Land gewährt. Welches der Sinn der Bischöfe und der Könige zugleich war, erkennen wir besonders deutlich an den Magdeburger Exemptionen. Dem Erzbischof von Magdeburg wird in wiederholten Privilegien ein fortschreitend größerer Komplex eximirt[1]). Genug Thatsachen gibt es, welche beweisen, daß die den Bischöfen übertragene Gerichtsbarkeit sich auf ein weiteres Gebiet bezog als auf den späteren Stadtgerichtsbezirk. Bekanntlich haben die Bischöfe vielfach ganze Grafschaften, und mitunter gerade die Grafschaft, in welcher die Kathedrale lag[2]), erhalten. Der Beamte, welcher in dem Gerichtsbezirk des Bischofs — mag derselbe nun eine alte Grafschaft sein oder einer Exemption seine Existenz verdanken — die hohe öffentliche Gerichtsbarkeit ausübt, der Burggraf oder Vogt, hat durchaus die Stellung des gewöhnlichen Grafen[3]). Waitz[4]) kommt hinsichtlich des Burggrafen zu dem Schluß, daß dieser regelmäßig auch in dem umliegenden Landgebiet, nicht bloß in der Stadt

---

[1]) Hagedorn, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 1881, S. 397 ff.

[2]) Waitz 7, 236.

[3]) Die Fälle, in welchen der Titel Burggraf eine ganz spezielle Verwendung findet (wie in Straßburg), kommen hier natürlich nicht in Betracht.

[4]) 7, 42.

Richter war[1]). Wir wollen hier nur an den Straßburger Vogt zur Zeit des ältesten Stadtrechts erinnern. Der Straßburger Vogt hat ganz die Stellung eines Grafen; er ist nicht etwa nur Beamter für das Stadtgebiet. Das Stadtrecht nennt alle Beamten, die der Bischof für die Stadt bestellt; den Vogt nennt es darunter nicht[2]). Die herrschende Ansicht wird also durch klare Aussagen der Quellen widerlegt. Noch mehr aber spricht gegen sie ein schon angedeuteter innerer Grund. Nach der herrschenden Ansicht haben Könige und Bischöfe schon zwei oder gar drei Jahrhunderte vor der Geburt der Stadt ihr das Haus gebaut, in dem sie später wohnen sollte. Allein die Bischöfe und Könige des 9. und 10. Jahrhunderts müßten ein übermenschliches Maß von Divination gehabt haben, wenn sie, ehe Handel und Verkehr zur Entwickelung gelangt waren, Bezirke ausgesondert hätten, geeignet, später den Rahmen für das aufkommende städtische Leben abzugeben. Die Stadt hat sich vielmehr, nachdem sie herangewachsen, ihr Haus selbst gebaut. Es ist Zufall, wenn sie ein für sie geeignetes Haus bereits vorfand. Erwachsen aber ist die Stadt in dem Hause, das ihr ihre Mutter, die Bauerschaft, bot. Das Streben nach einem besonderen Gerichtsbezirke fällt mit den anderen Regungen der Selbständigkeit zusammen, welche wir bei den Bürgern bemerken; und diese treten sämmtlich erst im 12. Jahrhundert (früher nur ganz vereinzelt) hervor[3]). — Endlich läßt

---

[1]) Vgl. Arnold 2, 229.

[2]) § 7. Den hier genannten Beamten sind später besondere Abschnitte gewidmet, dem Vogt keiner; er wird nur nebenbei erwähnt. Der Bischof setzt ihn außer mit der Zustimmung der Bürger mit der Zustimmung des Domkapitels und der Ministerialen ein (§ 43). Die Ministerialen saßen natürlich durch das ganze Territorium des Bischofs zerstreut. Das Domkapitel handelt hier nicht etwa als städtisches geistliches Institut, sondern als bischöfliches Presbyterium; s. meine Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, S. 23 ff.

[3]) Ein paar Beispiele mögen hier ihren Platz finden: Privileg für Mainz von c. 1118 (Forschungen 20, 443; vgl. dazu Hegel, Städtechroniken 18 (Theil II), 25; für Osnabrück von 1171 (Justus Möser a. a. O.); v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte 1, 157. Vgl. auch Arnold

sich gegen die herrschende Ansicht geltend machen, daß doch keineswegs sämmtliche Städte mit autochthoner Verfassung Bischofsstädte sind; für die übrigen müßte mithin, selbst wenn die herrschende Ansicht betreffs der Bischofsstädte richtig wäre, noch ein anderer Erklärungsgrund gesucht werden [1]).

Wir halten hiernach fest, daß die ottonischen Privilegien nicht besondere Stadtgerichtsbezirke geschaffen haben; daß es Zufall ist, wenn ein Stadtgerichtsbezirk sich mit einem durch Ertheilung der Immunität entstandenen Gerichtsbezirk deckt. Da wir früher bereits nachgewiesen, daß die ottonischen Privilegien keine Einwirkung auf die ständische Bewegung in den Städten gehabt haben, so gelangen wir jetzt zu dem Resultat, daß ihnen überhaupt keine Bedeutung für die städtische Entwickelung zukommt. Wenn man ihnen etwa deshalb einen besonderen Platz in den Darstellungen der Städtegeschichte einräumen wollte, weil der Stadtherr der bischöflichen Städte ihnen den Besitz der Gerichtsgewalt verdankt, so ist nicht ersichtlich, weshalb man dann nicht ganz und gar ab ovo anfängt. Dann wäre weit mehr Veranlassung vorhanden, der Beseitigung des Thunginus ein Kapitel zu widmen. Die Beseitigung des Thunginus spielt in der Geschichte der Gerichtsgewalt eine weit größere Rolle als der Übergang einiger Grafschaften aus der Hand des Grafen in die eines Bischofs.

Die bei der Entstehung besonderer Stadtgerichte maßgebenden Momente können nur bei Berücksichtigung der allgemeinen Entwickelung der deutschen Gerichtsverfassung erkannt werden.

Bevor wir jedoch eine Schilderung derselben versuchen, müssen wir auf eine kürzlich aufgestellte neue Ansicht über die Gerichtsverfassung des deutschen Mittelalters eingehen. Wir meinen die Zenderei-Theorie Lamprecht's [2]).

---

a. a. O. und S. Muller, de Middeleeuwsche rechtsbronnen der stad Utrecht. Inleiding p. 16.

[1]) Gegen Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 21 vgl. die Bemerkung, welche Waitz 7, 42 A. 2 gegen Gfrörer macht.

[2]) Deutsches Wirthschaftsleben 1, 169—324.

Nach Lamprecht wurden durch die Gesetzgebung des 6. Jahrhunderts Unterabtheilungen der Hundertschaft eingeführt, welche centenae, später in der Moselgegend Zendereien, am Niederrhein Honschaften heißen. Der Vorsteher derselben heißt centenarius, später in den entsprechenden Gegenden Zender und Honne, in anderen Gebieten Heimburge u. s. w. In der ersten Zeit haben diese Unterabtheilungen nur sicherheitspolizeiliche Funktionen; bald werden sie Untergerichte. Diese Untergerichte umfassen zu der Zeit, in welche die Entstehung der Stadtverfassung fällt, regelmäßig mehrere Ortsgemeinden; nur mitunter ist ihr Bezirk mit dem einer Ortsgemeinde identisch [1]).

Wenn diese jedenfalls durchaus neue Ansicht sich halten ließe, so würden die bisherigen Vorstellungen über den Entwickelungsgang der deutschen Verfassungsgeschichte einer eingreifenden Reform bedürfen. Hervorragende Namen haben Lamprecht's Ansicht auch bereits ihre Zustimmung ertheilt [2]). Unsere Untersuchung muß sich mit derselben nicht nur deshalb auseinandersetzen, weil sie ein Urtheil über die Gerichtsverfassung enthält, sondern zugleich deshalb, weil sie die Stellung des Zenders (Honnen, Heimburgen), die uns später noch in anderem Zusammenhang beschäftigen wird, zu präzisiren sucht. Gehen wir daher an eine Prüfung.

Sogleich von vornherein muß konstatirt werden, daß Lamprecht nicht einen einzigen Fall anführt, in welchem eine Zenderei oder Honschaft unzweifelhaft mehrere Ortschaften umfaßt, in welchem sie nicht selbst Ortsgemeinde ist [3]). Es bleibt also nur übrig, festzustellen, ob jemals das Zendereiding als öffentliches Gericht

---

[1]) 1, 185.

[2]) K. Th. v. Inama-Sternegg, Gött. Gel.-Anz. 1887 Stück 9 erklärt das von Lamprecht gewonnene Resultat für das wichtigste in dem betreffenden Abschnitt. Gierke in Hildebrand's Jahrbüchern 48, 529 zollt Lamprecht seinen vollen Beifall und glaubt auf Grund der Untersuchung desselben einen Sieg seiner (Gierke's) Auffassung über die Auffassung Sohm's verzeichnen zu können.

[3]) Die Honschaft umfaßt so wenig mehrere Dörfer, daß vielmehr der Fall vorkommt, daß ein Dorf mehrere Honschaften umfaßt: Gengler, codex p. 940.

erscheint. Denn natürlich ist das Zendereiding nur dann Unterabtheilung der Hundertschaft, wenn es, wie das Hundertschaftsding, öffentliches Gericht ist.

Bereits lange vor Lamprecht hat Thudichum in seiner Gau- und Markverfassung [1]) dem Zender und Honnen seine Aufmerksamkeit zugewandt. Der Name legte ihm die Vermuthung nahe, daß es sich um einen Gerichtsbeamten handele. Allein da alle vorhandenen Quellenangaben den Honnen und Zender nur als Dorfvorsteher charakterisiren, so kam er zu dem Resultat, man dürfe „ernstlich zweifeln", ob wirklich der Zender resp. Honne Gerichtsbeamter sei. Nach Thudichum hat dann G. L. v. Maurer in seiner Geschichte der Dorfverfassung [2]) auf Grund eines reichen Materials bis zur Evidenz erwiesen, daß der Zender, Honne, Heimburge nichts weiter als Ortsgemeindevorsteher sei. Auf Lamprecht haben aber weder die Bedenken Thudichum's, noch die positiven Aufstellungen Maurer's Eindruck gemacht. Er erklärt ohne irgend ein Bedenken den Zender u. s. w. für den Unterrichter, die Zenderei u. s. w. für die Unterabtheilung der Hundertschaft. Aber die von ihm angeführten [3]) Beispiele dienen

---

[1]) S 22 ff. 48 f. Lamprecht ist zu seiner absprechenden Bemerkung über Thudichum (1, 200 A. 1), wie wir sehen werden, wahrlich nicht berechtigt.

[2]) 2, 25 ff. Lamprecht (1, 282 A. 2) bemerkt, Maurer's Methode sei an seinem Irrthum schuld. Lamprecht's Methode werden wir sogleich kennen lernen.

[3]) Ich bespreche die Hauptbeweisstellen Lamprecht's hier in der Anmerkung, um den Text der Darstellung damit nicht zu belasten. S. 201 ff. handelt Lamprecht über die Ruwerhundertschaft auf Grund von Urkunden über Verpfändungen von Theilen derselben. In einer Urkunde wird gesagt, daß der Richter in den zu dem betreffenden Gerichtsbezirk gehörigen Dörfern nur solche Personen zu Zendern einsetzen solle, welche ihm der Pfandinhaber präsentiren würde. Obwohl sich diese Bestimmung in keiner der andern Urkunden findet, behauptet Lamprecht ihre Geltung doch ohne weiteres auch für die Dörfer aller anderen verpfändeten Gerichtsbezirke. Und er verallgemeinert nicht bloß jene Angabe, sondern gibt ihr ferner eine Bedeutung, die ihr durchaus fremd ist. Nach Lamprecht hat nämlich jene Bestimmung den Sinn: der Zender wird am Untergericht als Richter eingesetzt. Dieser Sinn aber wird noch dazu durch andere Stellen der Urkunden direkt ausgeschlossen. Für

nur dazu, die Richtigkeit der Ansicht Maurer's zu bekräftigen[1]). Zum Überfluß wollen wir unsererseits noch auf eine Quelle hinweisen, welche mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt, die Theorie Lamprecht's widerlegt. Aus der bereits früher[2]) erwähnten Beschreibung der Gerichtsorganisation des Territoriums Berg ersieht man, daß (öffentliches) Gericht und Honschaft nicht etwa, wie Lamprecht will, zusammen-

---

den Satz ferner: „die Zenderei ist der Gerichtsbezirk für das Untergericht" fehlt es an jedem Beleg; nirgends wird die Zenderei als Gerichtsbezirk bezeichnet. — S. 172 werden die Zendereien des Hochgerichts Bernkastel sämmtlich mit Vogteibezirken identifizirt. Lamprecht kann jedoch nur einen Fall (Anm. 3) anführen, in dem die Identität zutrifft. S. 173 nennt er dann die Untergerichte des Hochgerichts „Zenddinq"; in der in Anm. 7 mitgetheilten Quellenstelle ist aber vom „Vogtding" die Rede. — Die Behauptung über die „Zenddinge" im Kröver Reich (1, 182) ist wiederum ohne Beleg. — S. 229 sagt Lamprecht, in Losheim sei nach dem Weisthum von 1302 (Grimm 6, 453) der Zender Richter des Hochgerichts. Das Weisthum bezeichnet aber wiederholt den advocatus als Richter; der Zender hat eine ganz untergeordnete Funktion. — Nach Lamprecht S. 227 hat der Zender Funktionen des Exekutors deshalb erhalten, weil er als Schöffe thätig war. Lamprecht kennt also nicht den Fundamentalsatz der mittelalterlichen Gerichtsverfassung, daß prozessualische Kognition und prozessualischer Zwang getrennt, daß die Schöffen auf die prozessualische Kognition beschränkt sind. — S. 190 oben wird der Satz aus dem statutum in favorem principum: „centumgravii recipiant centas a domino terre" mit Bestimmtheit auf die Zendereien bezogen. Wenige Seiten darauf (S. 207) läßt Lamprecht es aber selbst unentschieden, ob der Satz auf Zendereien oder Hundertschaften geht. — Wie sich aus dem Hinweis auf Waitz S. 119 Anm. 1 (vgl. auch S. 311 Anm. 4) ergibt, identifizirt Lamprecht seinen Zender mit dem Zentgrafen der Maingegenden. Er übersieht, daß (wie Thudichum nachgewiesen hat) dieser Zentgraf keineswegs (wie angeblich Lamprecht's Zender) der Beamte eines unter der Hundertschaft stehenden Untergerichtes, sondern der Hundertschaft selbst ist. — Ich bemerke noch, daß Lamprecht mit seinen Untersuchungen über die Gerichtsverfassung der fränkischen Periode bei den Forschern, welche auf diesem Gebiet Autorität sind, keinen Beifall gefunden hat. R. Schröder hat in seiner Deutschen Rechtsgeschichte Lamprecht's Ansicht nicht einmal der Widerlegung für werth erachtet. Wie mir ferner Wilh. Sickel mittheilt, hält auch er sie für unbegründet.

[1]) Daß ein Zendereiding (Zentelgeding) nichts weiter ist als ein Burding, zeigt z. B. das von Lamprecht 1, 327 abgedruckte Feller Einigsrecht.

[2]) S. meinen ersten Aufsatz S. 235.

fielen, daß das Gericht vielmehr regelmäßig mehrere Honschaften umfaßte, meistens nicht weniger als drei, häufig acht[1]). Die Honschaft ist — darüber läßt die Beschreibung keinen Zweifel — die Ortsgemeinde. Ein paar Mal fallen zwar Gericht und Honschaft räumlich zusammen; einige Gerichte haben nur eine Honschaft. Indessen auch in diesen Fällen erscheint in unserer Aufzeichnung die Honschaft nicht als identisch mit dem Gericht, sondern als Gegensatz desselben[2]). Honschaft und Gericht, wenn sie auch äußerlich zusammenfallen, sind deshalb doch ebenso wenig identisch, wie heute etwa Kreis und Amtsgericht deshalb, weil ihre Grenzen sich decken. Man thut dem Sprachgebrauch jener Zeit Zwang an, wenn man unter Honschaft ein Gericht versteht.

Die neue Theorie Lamprecht's hindert uns somit nicht, bei der Schilderung der allgemeinen Entwickelung der deutschen Gerichtsverfassung von dem, was bisher als feststehend angesehen wurde, auszugehen.

Nach der karolingischen Gerichtsverfassung war das Hundertschaftsgericht für die ganze Grafschaft kompetent. So lange diese Verfassung bestand, konnten die Bürger einer Stadt, auch wenn ihr Gebiet eine ganze Hundertschaft umfaßte, vor alle anderen Hundertschaftsgerichte derselben Grafschaft geladen werden. Die karolingische Gerichtsverfassung wurde in dieser Beziehung zerstört durch eine allmählich, hier früher, dort später eintretende Isolirung der Hundertschaften[3]). Die Isolirung vollzieht sich im Anschluß an die ständische Gliederung: Gerichte, deren Kompetenz sich über eine ganze Grafschaft (resp. ein ganzes Territorium) erstreckt,

---

[1]) Daran ist nicht etwa zu denken, daß die Gerichte unserer (erst im 16. Jahrh. gemachten) Aufzeichnung durch Zusammenlegung älterer kleinerer Gerichte entstanden sind. Wohl finden sich seit dem Ausgang des Mittelalters einige Beispiele, daß die Landesherren zwei zu kleine Gerichte zusammenlegen. Daß jedoch diese Bestrebungen nichts weniger als umfassend gewesen, daß vielmehr die vom Mittelalter überkommenen Gerichtsbezirke im wesentlichen erhalten geblieben sind, lehrt eben unsere Aufzeichnung, welche ex professo von den Zusammenlegungsversuchen spricht.

[2]) S. z. B. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 20, 153 u. 163.

[3]) Vgl. R. Schröder in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 18, 54 u. 65; 20, 16.

gibt es fortan bloß für die Ritterbürtigen[1]); die Nichtritterbürtigen haben fortan ihren Gerichtsstand nur in der Hundertschaft, in der sie sitzen[2]). Der Satz: „ad centas nemo synodalis vocetur“ drückt bekanntlich die Thatsache dieser Isolirung aus. Nachdem die Isolirung der Hundertschaften erfolgt war, hatten die Bürger der Stadt, deren Gebiet mit einer Hundertschaft zusammenfiel, ihren Gerichtsstand ausschließlich in der Stadt. Das Zusammenfallen eines Stadtgebietes mit einer Hundertschaft wäre nun freilich nur eine Ausnahme gewesen, wenn die Hundertschaften noch ihre alte Ausdehnung behalten hätten. Allein es fand eine Zerschlagung der Hundertschaften statt. Infolge des fortschreitenden Anbaues und der vermehrten Anlage von Ortschaften erwiesen sich die alten Amtsbezirke als zu groß. Hinzu kamen die Immunitätsverleihungen; es wurden zu gunsten geistlicher und weltlicher Großer Theile alter Gerichtsbezirke eximirt. Die alten Hundertschaften wurden theils ganz aufgelöst, so daß vollkommen selbständige, nur kleinere Gerichtsbezirke entstanden. Theils wurden innerhalb der Hundertschaft Untergerichtsbezirke geschaffen, welche eine niedere Kompetenz erhielten, während das alte Hundertschaftsgericht die Kompetenz für die schwereren Sachen bewahrte. Nach dem Eintritt dieser Entwickelung konnte es schon öfter vorkommen, daß Stadtgemeindegebiet und Gerichtsbezirk zusammenfielen[3]). So konnte es denn auch geschehen, daß die Grenzen eines Stadtgemeindegebietes sich zufällig mit denen eines durch Immunitätsverleihung entstandenen Gerichtsbezirkes deckten. Indessen war doch selbst jetzt die Übereinstimmung der Grenzen

---

[1]) Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 87 und die daselbst angeführten Schriften.

[2]) S. meine Bemerkungen in Maurenbrecher's histor. Taschenbuch 1887 S. 306. Eine niedere Kompetenz besaßen die Gerichte der Nichtritterbürtigen meistens auch hinsichtlich der Ritterbürtigen. Im einzelnen herrscht große Verschiedenheit. Vgl. meine landständische Verfassung Bd. 2 Anm. 11 und Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 20, 165.

[3]) Beispiele, daß der Stadtgerichtsbezirk mit einem alten Landgerichtsbezirk zusammenfällt, s. Westfäl. UB. Bd. 3 Nr. 434 und Hardt, Luxemburger Weisthümer S. 171 § 3.

noch keineswegs Regel. Es braucht nur an die Hundertschaft (den Go) des Sachsenspiegels erinnert zu werden, welche vielmehr regelmäßig mehrere Ortsgemeinden (Bauerschaften) in sich schloß[1]. In Süd- und Westdeutschland werden die Gerichtsbezirke zur Zeit des Sachsenspiegels freilich wohl schon einen kleineren Umfang gehabt haben. Allein wie wenig die Übereinstimmung von Ortsgemeinde und Gerichtsbezirk selbst in einer weit späteren Zeit für die Mehrzahl der Fälle zutraf, erkennt man aus der vorhin erwähnten, erst dem 16. Jahrhundert angehörigen Beschreibung der Gerichtsorganisation des Territoriums Berg. Aus dieser ergibt sich, daß, selbst wenn eine Stadt aus der Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden erwuchs[2], es trotzdem noch häufig einer besonderen Exemption aus dem Landgerichtsbezirke bedurfte. Nimmt man hinzu, daß zu der Zeit, in welcher die Stadtverfassung entstand, der Isolirungsprozeß der Hundertschaften noch durchaus nicht überall beendigt war[3], so erkennt man, daß die Mehrzahl der besonderen Stadtgerichtsbezirke ohne Zweifel erst ausdrücklich für städtische Zwecke eximirt worden ist. Man darf sich nicht dadurch täuschen lassen, daß verhältnismäßig wenig Urkunden von dem Hergang der Exemption mit deutlichen Worten berichten. Sicher haben auch viele von denjenigen Urkunden, in welchen nicht bestimmt von der Aussonderung spezieller Stadtgerichtsbezirke die Rede ist, sondern den Bürgern nur im allgemeinen der Gerichtsstand vor dem Stadtgericht zugestanden wird, dennoch die Bedeutung von Exemptionsprivilegien. So hat denn das aufkommende Städtewesen auch seinerseits selbständig zur Auflösung der alten Gerichtsverbände mitgewirkt, ist selbst ein

---

[1]) Vgl. Thudichum, Gau- und Markverfassung S. 27.

[2]) Bekanntlich sind viele Wüstungen auf die Entstehung von Stadtgemeinden (d. h. Gemeinden, welche größer waren als Landgemeinden) zurückzuführen. Vgl. Wilh. Arnold, Ansiedlungen S. 598 ff., und Landau, Wüste Ortschaften S. 289. Allein es ist zu beachten, daß nicht wenig untergegangene Ortschaften erst nachträglich der schon vorhandenen Stadtgemeinde eingefügt sind. Vgl. Gengler, Codex s. v. Düsseldorf. Der Fall, daß sogleich bei der Gründung eine Anzahl Dörfer zusammentreten, ist selten.

[3]) Vgl. R. Schröder a. a. O.

treibender Faktor in diesem Zersetzungsprozeß gewesen: wie für die Bedürfnisse der geistlichen und weltlichen Großen, so sind ebenso für die Bedürfnisse der Städte besondere Gerichtsbezirke eximirt worden. Oft werden die Städte sich die Exemption haben erkämpfen oder durch Leistungen an den Stadtherrn erkaufen[1]) müssen; öfter wohl noch wird der letztere freiwillig und ohne Entgelt im wohlverstandenen eigenen Interesse in die Herstellung des besonderen Stadtgerichtsbezirkes gewilligt haben.

VIII. Die Kompetenz des Stadtgerichts, dessen Entstehung wir soeben kennen gelernt haben, bestimmt sich zunächst nach der Frage, ob die Stadt selbst oder der Landesherr (resp. der König) Träger der Gerichtsgewalt ist. In den Fällen, wo es der Stadt gelungen ist, die Gerichtsgewalt zu erwerben, besteht selbstverständlich keine Einschränkung der Kompetenz. Anders verhält es sich, wenn der Landesherr (resp. der König) die Gerichtsgewalt in der Hand behalten hat. Auch dann hat das Stadtgericht zwar im Laufe der Zeit die volle Kompetenz meistens erlangt[2]). Anfangs jedoch mußte es dieselbe vielfach entbehren. Die Kompetenz des Stadtgerichts von Düsseldorf z. B. ist fast ein Jahrhundert lang eine beschränkte gewesen; die Bürger waren in der ersten Zeit für schwerere Fälle in dem Landgericht Kreuzberg dingpflichtig, bis ihnen später vom Landesherrn ein eigener „Galgen" verliehen wurde[3]). Ebenso fehlte dem Straßburger Stadtgericht nach dem ältesten Stadtrecht noch die Blutgerichtsbarkeit; diese kam dem Vogte zu, welcher, wie oben hervorgehoben, kein städtischer Beamter ist. Nur hatte Straßburg vor Düsseldorf den zufälligen Vortheil voraus, daß die Malstätte

[1]) Über Privilegienkauf seitens der Städte s. meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 131; Stobbe, Rechtsquellen 1, 487 Anm. 9; Gengler, Codex p. 16 (Ahlen 1245). Vgl. noch W. Sickel in der Zeitschr. f. d. allg. Strafrechtswissenschaft 7, 507.

[2]) Zahlreiche Beispiele, daß den Stadtgerichten die Blutgerichtsbarkeit erst im späteren Mittelalter übertragen ist, findet man bei Moser, Reichsstättisches Handbuch 2, 25. 113. 224. 474. 642. 785. 826. Theilweise läßt es sich freilich nicht erkennen, ob in diesen Urkunden nicht etwa nur die Bestätigung eines schon vorhandenen Rechtes vorliegt.

[3]) Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 190.

des Vogtes nicht außerhalb, sondern innerhalb der Stadt (in palacio episcopi) lag. Es ist begreiflich, daß in einem Stadtgericht, trotzdem es nicht die volle Kompetenz hat, ein eigenthümliches Stadtrecht (wie wir es bei Straßburg bemerken) entstehen kann. Denn obwohl auch das Recht der Kriminalfälle, welche im Mittelalter das Gebiet der höheren Kompetenz ausmachen, durch den Einfluß des städtischen Lebens eine Umbildung erfahren hat, so ist doch der speziellste Stoff des neuen Stadtrechts das Verkehrsrecht, also das Gebiet der niederen Kompetenz [1]).

Je nachdem ein Stadtgericht die volle oder nur eine niedere Kompetenz besitzt, ist auch sein Verhältnis zu den innerhalb der Stadtmauern gelegenen Hofgerichten geregelt. Wenn einem Stadtgerichte nur die niedere Kompetenz zusteht, sind die Hofgerichte von ihm vollkommen unabhängig. So war es in Straßburg zur Zeit des ältesten Stadtrechts (§ 10 und 38). Wenn ein Stadtgericht dagegen die volle Kompetenz besitzt, sind ihm die Insassen der Hofgerichte, falls deren Herren nicht etwa selbst im Laufe der Zeit die volle Kompetenz erlangt haben [2]), für die schwereren Kriminalfälle untergeordnet. Dies Verhältnis ist z. B. später in Straßburg eingetreten, als das Stadtgericht seine Kompetenz erweitert hatte [3]). Zur Erklärung dieser Thatsache genügt es, daran zu erinnern, daß der Hörige des Mittelalters regelmäßig bloß mit einem Theile seiner Persönlichkeit dem Hofgericht angehörte, mit einem andern unter dem öffentlichen Gericht stand [4]). Das öffentliche Gericht in den Städten ist aber das Stadtgericht.

Es gibt in den Städten nur ein Stadtgericht [5]). Sämmtliche Bürger haben ein und denselben Gerichtsstand. Hierin

---

[1]) Vgl. z. B. ältestes Straßburger Stadtrecht §§ 30 u. 38. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1886 S. 194 und S. 196 §§ 28 u. 29 (Freiburger Stadtrecht). Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 196.

[2]) S. meinen ersten Aufsatz S. 198 Anm. 2 u. 3.

[3]) a. a. O. S. 208 Anm. 2. F. Stieve, Kampf um Donauwörth S. 15.

[4]) S. meinen ersten Aufsatz S. 197.

[5]) Besonderheiten, wie sie in Köln hinsichtlich der Vorstädte Airsbach und Niederich bestanden, beweisen natürlich nicht gegen den im Text ausgesprochenen Satz.

liegt eine bedeutungsvolle Abweichung von dem landgerichtlichen System des platten Landes. In dem Gebiete des Landgerichts scheiden sich die Gerichte nach der ständischen Gliederung: es gibt Gerichte für Ritterbürtige und Gerichte für Bauern. Die Städte haben zwar auch ihre sozialen Schichtungen gehabt; es bildete sich eine herrschende Klasse in den Patriziern; es entstand sogar ein Klientelverhältnis in dem Institut der Mundmannen. Allein es ist der bevorzugten Klasse nicht gelungen, für ihre Glieder einen Sondergerichtshof zu schaffen[1]: vor dem Stadtgericht sind alle Bürger gleich. Der gleiche Gerichtsstand der Bürger ist die Grundlage des allgemeinen Stadtbürgerthums, welches die Stadt vor dem platten Lande auszeichnet. Dieses allgemeine Stadtbürgerthum ist einer der vollkommen modernen Züge an der mittelalterlichen Stadt: das spätere allgemeine Staatsbürgerthum der Territorien ist nichts anderes als das allgemeine Stadtbürgerthum der mittelalterlichen Stadt.

IX. Der Organismus des Stadtgerichts ist dasjenige Kapitel aus der Geschichte der deutschen Stadtverfassung, welches bisher relativ (vielleicht sogar absolut) am ausführlichsten behandelt worden ist. Wenn ich diesem Gegenstande in meiner Darstellung nur einen bescheidenen Platz gewähre, so thue ich es in der Überzeugung, daß derselbe nicht die ihm zugeschriebene Wichtigkeit beanspruchen darf. Die Rechtfertigung für meine abweichende Ansicht ist zum Theil bereits durch meine früheren Darlegungen gegeben; zum Theil wird sie im Folgenden versucht werden.

A. Der Stadtrichter. Es gibt nur wenig Punkte in der deutschen Verfassungsgeschichte, über welche mit so vielem Eifer diskutiert worden ist, wie über die Frage, ob die Beamten, welche seit der Ottonenzeit in den Bischofsstädten als Richter fungiren, hofrechtliche oder öffentliche, bischöfliche oder königliche

[1]) Die Ministerialen (als Ritterbürtige) versuchten häufig, sich dem Gerichtsstand vor dem Stadtgericht zu entziehen, wie die bezüglichen Verbote beweisen. Dies war ein Hauptgrund, weshalb die Bürger vielfach die Ministerialen aus der Stadt verdrängten. Vgl. Arnold, Freistädte 2, 182.

Beamte sind. Die Frage läßt sich mit wenig Worten erledigen, wenn man sich an die allgemeine Entwickelung des deutschen Beamtenthums erinnert. So lange die Nothwendigkeit der königlichen Bannleihe für alle Richter, welche in causae maiores richten wollen, besteht (gleichviel von wem sie das Gericht empfangen), so lange sind sie sämmtlich, die Richter des platten Landes wie die Richter in der Stadt, in gewissem Sinne königliche Beamte [1]). Von einer Sonderstellung der Richter in den Bischofsstädten ist (was ich bereits früher [2]) in anderem Zusammenhange hervorgehoben habe) keine Rede. In gewissem Sinne hat man freilich auch für die ältere Zeit unter jenen Richtern zwischen königlichen und landesherrlichen (oder wenigstens herrschaftlichen [3]) zu scheiden, je nachdem der Richter sein Gericht von dem König oder einem Privaten (geistlichen oder weltlichen Großen) empfängt. Nachdem aber die Nothwendigkeit der königlichen Bannleihe fortgefallen war, seitdem der Landesherr mit dem Gericht zugleich auch den Bann übertrug, konnte den landesherrlichen Richtern das Prädikat „königliche" Richter in keiner Hinsicht mehr beigelegt werden. Königliche Richter gibt es seitdem nur auf unmittelbar königlichem Gebiet.

Auch in anderer Weise besteht zunächst kein Unterschied zwischen den städtischen und ländlichen Richtern. Bevor die Isolierung der Hundertschaften eingetreten ist, kann das Stadtgericht neben der Thätigkeit des Hundertschaftsbeamten (Schultheiß u. s. w.) die des Grafen nicht entbehren [4]). Nach dem Eintritt der Isolirung genügt die des ersteren allein [5]). Es

---

[1]) Vgl. R. Schröder in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 18, 50.

[2]) S. meinen ersten Aufsatz S. 239.

[3]) Da der Begriff „Landesherr" ja erst im 12. Jahrhundert entstanden ist. Unter „herrschaftlichen" Richtern verstehe ich selbstverständlich nicht hofrechtliche. Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 240 Anm. 1 u. 2.

[4]) Man vgl. die Straßburger Gerichtsverfassung zur Zeit des ältesten Stadtrechts. Der Vogt entspricht dem Grafen, wie oben bemerkt.

[5]) Die Art, wie der die Stelle des Grafen einnehmende Beamte seine richterlichen Funktionen in der Stadt verliert, ist eine verschiedene. Vgl. z. B.

verhält sich also damit ganz genau so, wie bei den Landgerichten [1]).

Durch ein wichtiges Moment zeichnet sich indessen der Stadtrichter (seit dem Eintritt der Isolirung der Hundertschaften gab es im Allgemeinen nur einen) vor dem Landrichter aus: durch die Mitwirkung der Gerichtsgemeinde bei seiner Einsetzung. Bekanntlich sollte der Centenar der fränkischen Verfassung unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde eingesetzt werden. In der nachkarolingischen Zeit scheint dies Recht der letzteren fast gänzlich verloren gegangen zu sein: von der exzeptionellen Stellung des sächsischen Gografen abgesehen, finden wir kaum ein Beispiel [2]), daß der Beamte eines Landgerichts mit der Zustimmung der Gerichtsgemeinde eingesetzt wird. Die städtische Bewegung brachte jedoch hier eine Änderung. Es dürfte wohl Regel gewesen sein, daß der Stadtherr den Stadtrichter mit Zustimmung der Bürger einsetzt oder eine von den Bürgern präsentirte Person bestätigt [3]). Manche Städte wählen ihren Richter sogar vollkommen selbständig. Es sind diejenigen, welche die Gerichtsgewalt für ihr Stadtgebiet erworben haben. Gering ist die Zahl der Städte, für welche der Landesherr einseitig, ohne jede Mit-

---

Hegel, Städtechroniken 14, 33 ff. (Einleitung); Planck, Gerichtsverfahren 1, 25; Döring, Beiträge zur ältesten Geschichte von Metz S. 66. Meistens lag die Sache einfach, indem der Landesherr selbst die Stelle des Grafen einnahm.

[1]) Ich erinnere hier nur noch an die treffende Beobachtung R. Schröder's, daß der Schultheiß des sächsischen Stadtrechts der Gograf des sächsischen Landrechts ist.

[2]) Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 249 Anm. 124.

[3]) Vgl. z. B. Dortmunder Statuten, Einleitung S. 62; Gengler, Stadtrechte S. 294 § 2 und S. 312 § 8; Gengler, Codex p. 246 (Bodenwerder 1287); Fürstenberger UB. 1, 289; Erhard, Westfäl. UB. 2, 224; Quellen und Erörterungen 6, 204 § 1; Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1886 S. 194 (Freiburger Stadtrecht); Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich S. 202 ff. — Der Richter ist auch mitunter bei der Einsetzung der Unterämter des Gerichts an der Bürger Rath gebunden: Quellen und Erörterungen 6, 205 § 3; Gengler, Stadtrechte S. 294 § 2.

wirkung der Bürger, den Stadtrichter bestellt[1]). Meistens wird besonderer Werth darauf gelegt, daß der Stadtrichter Glied der Bürgergemeinde sei[2]).

Natürlich handelt es sich bei der Einräumung eines Anteils an der Einsetzung des Stadtrichters nicht um eine bewußte Anknüpfung an fränkische Einrichtungen; das Zugeständnis, welches den Bürgern gewährt wird, erscheint vielmehr in den Quellen als etwas durchaus neues. Aber thatsächlich kam es auf dasselbe hinaus. In diesem Sinne ist man berechtigt, von einer durch die städtische Bewegung hervorgerufenen Erneuerung fränkischer Einrichtungen zu sprechen.

Der Wirkung, welche der Übergang eines öffentlichen Gerichts in die Hand eines Privaten, speziell eines Grundherrn für die Gerichtsorganisation (selbstverständlich auch der Städte) hatte, ist bereits früher[3]) gedacht worden. Sie bestand darin, daß häufig der Beamte des öffentlichen Gerichts zugleich Funktionen aus dem Gebiet der Grundherrschaft erhielt und umgekehrt ein Beamter der letzteren öffentliche Funktionen[4]). Die Vereinigung dieser Funktionen ist jedoch keineswegs etwas allgemein Geltendes, Gesetzmäßiges; vielmehr durchaus etwas Zufälliges: das eine Mal findet sie statt, das andere Mal nicht; das eine Mal erhält der Beamte des öffentlichen Gerichts nur eine Funktion aus dem Gebiete der Grundherrschaft, das andere Mal mehrere. Vor der Vorstellung, daß durch die Übertragung eines öffentlichen Gerichts an den Besitzer eines Hofgerichts die Ver-

---

[1]) Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 182; Meinardus, UB. von Hameln S. 212 (das Recht, den preco einzusetzen, hat dagegen wiederum die Stadt).

[2]) Gaupp, Stadtrechte 1, 117 § 13; Döbner, die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes S. 31; Seibertz 2, 79 § 19; vgl. auch die Stellen in der vorletzten Anmerkung.

[3]) S. meinen ersten Aufsatz S. 235.

[4]) Vgl. z. B. ältestes Straßburger Stadtrecht § 94 ff. Richter und Verwaltungsbeamter in einer Person: Hardt, Luxemburger Weisthümer S. 170 (Privileg für Dudeldorf); Fürstenberger UB. 1, 289; Lacomblet, Archiv 2, 346 (Zons).

schmelzung der beiden Gerichte herbeigeführt sei, habe ich bereits gewarnt [1]).

Schon an dieser Stelle mag eine Bemerkung ihren Platz finden, welche neben den Beamten des Gerichts zugleich die stadtherrlichen Beamten für die übrige Verwaltung betrifft. Man hat bekanntlich der Ministerialität eine hervorragende Bedeutung für die Entwickelung des städtischen Lebens zugeschrieben. Daß diese Anschauung im wesentlichen falsch ist, haben wir des Näheren nachgewiesen. Richtig ist im allgemeinen nur so viel, daß der Stadtherr in der ältesten Zeit seine Beamten der Mehrzahl nach aus dem Stande der Ministerialen nahm [2]). Die Ministerialität ist wohl das wichtigste Mittel gewesen, durch welches die Landesherren die Herrschaft des Lehnswesens gebrochen haben. In der Blütezeit des Lehnswesens pflegte kein Freier ein Amt anzunehmen, wenn es ihm nicht zu Lehen und zwar zu erblichem Lehen gegeben wurde [3]). Dem wichen die Landesherren dadurch aus, daß sie Ämter nach Möglichkeit nur an Unfreie, eben an ihre Ministerialen gaben. Als Unfreie konnten die Ministerialen keine Bedingungen bei der Annahme eines Amtes stellen; sie waren verpflichtet, auf Befehl des Herrn je nach seinem Belieben Ämter anzunehmen und wieder aufzugeben. Die Übertragung eines Amtes zu Lehen und die Übertragung eines Amtes an einen Ministerialen bilden daher Gegensätze [4]). Präzis drückt dies Verhältnis eine Stelle in der vita Meinwerci aus [5]): bei

---

[1]) S. meinen ersten Aufsatz S. 235 u. 237.

[2]) Den Nachweis für die hier gegebenen Ausführungen s. in meiner landständischen Verfassung Bd. 1 Kap. 1 § 2.

[3]) Vgl. Pfister, Etudes sur le règne de Robert le Pieux p. 128: on ne comprenait pas, qu'un fonctionnaire pût être renversé du jour au lendemain par le pouvoir central. Une fonction n'était pas confiée temporairement à un homme; elle lui était en réalité donnée à lui et à ses descendants.

[4]) Wenn Frensdorff (Hildebrand's Jahrbücher 26, 223) gegenüber Schmoller behauptet, daß im Mittelalter „ministerium und beneficium eng verbunden sind, enger als in unsern Tagen Amt und Gehalt", so handelt es sich dabei vielleicht nur um ein Mißverständnis.

[5]) Waitz, Verfassungsgeschichte 7, 39 Anm. 2.

der Schenkung einer Grafschaft an Paderborn wird es verboten, alicui . . . militi vel extraneo eundem comitatum in beneficium dandi; set ministerialis ipsius ecclesiae, qui pro tempore fuerit, praesit praedicto comitatui. Wir wissen, daß die Landesherren planmäßig die Ämter mit Ministerialen besetzt haben, statt sie als Lehen zu vergeben[1]). In dieser Beziehung kommt der Ministerialität eine einzigartige Bedeutung für die Entwickelung der deutschen öffentlichen Verhältnisse zu. Man darf sie insofern „das Verjüngungsmittel“ des deutschen Beamtenthums[2]) nennen. Diese Bedeutung der Ministerialen beschränkt sich jedoch keineswegs auf städtische Verhältnisse, sondern gilt ebenso sehr für ländliche. Von einer besonderen Förderung, welche die städtische Entwickelung im Gegensatz zur ländlichen durch die Ministerialität erfahren haben soll, darf daher nicht die Rede sein. Durch die weitere Ausbildung der städtischen Verfassung verlor sogar die Ministerialität an Bedeutung für das Ämterwesen. Wie bemerkt, erhielten die Städte meistens die Zusicherung, daß der Stadtrichter Bürger — also vor allem auch nicht Ministerial — sein solle. Ein Motiv, weshalb sie

---

[1]) Eine große Anzahl von Belegen habe ich in meiner landständischen Verfassung Bd. 1 Anm. 49 u. 50 zusammengestellt. Ich füge noch hinzu: Westfäl. UB. Bd. 3 Nr. 350 (1238): Das Kloster Hohenholte muß (oportet) sich als Vogt einen münsterschen Ministerialen wählen; arbitraliter electus neque ius feodale neque ius hereditarium in predicta advocatia habeat vendicare. Wenn er untüchtig ist, soll er sogleich abgesetzt werden. Vgl. ferner Waitz 7, 331 u. 368 Anm. 1; Ficker, Wiener SB. 73, 187; Städtechroniken 4, 26 (Einleitung) und 18, 2, 29 (über den Schultheißen in Mainz); Hansische Geschichtsblätter 1882 S. 11 Anm. 2; O. v. Zallinger, die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels S. 185 ff. — Der Satz des Sachsenspiegels, Ldr. 3, 61 § 2, kann nur lokale Geltung gehabt haben und ist überdies nach den Untersuchungen O. v. Zallinger's mit Vorsicht aufzunehmen. Die Reichssentenz LL. 2, 457 (1291 Febr. 19: König Rudolf für die homines de Switz libere conditionis existentes: es ist inconveniens, quod aliquis servilis conditionis existens pro iudice vobis detur) fällt in eine Zeit, in welcher die Ministerialität als ein besonderer Stand sich in manchen Gegenden bereits aufzulösen begann und richtet sich zudem ohne Zweifel nicht gegen Ministerialen, sondern gegen niedere Unfreie. Vgl. auch Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung S. 269.

[2]) Schmoller, Straßburgs Blüte S. 10.

dies Verlangen stellten, war offenbar die persönliche Unfreiheit der Ministerialen (d. h. gerade diejenige Eigenschaft, welche sie den Landesherren so werthvoll machte); sie wünschten nicht eine zu große persönliche Abhängigkeit des Stadtrichters von dem Landesherrn[1]). Der Landesherr konnte aber auf das Verlangen der Städte eingehen, ohne daß die städtischen Ämter dem alten System der Lehnsherrschaft verfielen, weil die neue städtische Kultur die Voraussetzungen für ein Beamtenthum bot, welches ohne die Gebundenheit des ministerialen doch die Selbständigkeit des feudalen Beamtenthums vermied.

B. Die Urtheilfinder. Die Frage nach den Urtheilfindern des Stadtgerichts hat die bisherige Forschung hauptsächlich deshalb beschäftigt, weil sie einmal in dem Vorhandensein eines Schöffenkollegs den Beweis für das Vorhandensein freier Elemente in der betreffenden Stadt zu erkennen glaubt und weil sie weiter in dem Kollegium der ständigen Urtheilfinder den Ursprung des Stadtraths sieht[2]). Die Irrigkeit der ersteren Ansicht ergibt sich aus der einfachen Erwägung, daß einerseits das Schöffenthum auch in dem Kreise des Hofrechts vorkommt, und andrerseits freie Bevölkerung sich nicht bloß da findet, wo es Schöffen gibt. Die Frage, ob in einer Stadt ein Schöffenkollegium vorhanden ist oder nicht, ist nur eine Frage der Gerichtsorganisation und hat mit ständischen Verhältnissen nichts zu thun.

[1]) Vgl. zu diesem Motiv Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1886 S. 195 § 16 (Freiburger Stadtrecht).

[2]) Hegel leitet den Stadtrath aus dem ständigen Urtheilerkollegium nur in denjenigen Städten her, welche Schöffen gehabt haben. In diesem Gedanken liegt, wie wir später sehen werden, ein gesunder Kern. Heusler (Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 167 ff.) leitet den Rath in allen Städten aus dem ständigen Urtheilerkollegium her; und zwar seien die ständigen Urtheiler in einem Theile der Städte Schöffen, in einem andern „Gerichtsbeisitzer“ gewesen. Diese Behauptung ist, wie sogleich im Texte gezeigt werden wird, gänzlich unbegründet; Heusler's Ansicht ist nur eine Übertreibung der von Hegel ausgesprochenen Meinung. Unter diesen Umständen berührt es eigenthümlich, wenn Heusler (a. a. O. S. 6) Hegel jeden produktiven Gedanken auf dem Gebiete der Deutschen Städtegeschichte abspricht. — Sogleich an dieser Stelle verweise ich auf die wichtigen Bemerkungen Weiland's in den Hansischen Geschichtsblättern 14, 34 zu dieser Frage.

Wir sind, wenn wir die Existenz von freien Elementen in den Städten behaupten, glücklicherweise nicht genöthigt, für die Vertheidigung unserer Meinung zu jenem schwachen Beweise zu greifen. Hinsichtlich der andern Bedeutung, welche man dem Schöffenkollegium beimißt, haben wir an dieser Stelle die Voraussetzungen zu prüfen; wir haben hier festzustellen, in welchen Gegenden Deutschlands es ein ständiges Urtheilerkollegium gegeben hat.

Schöffenkollegien haben im allgemeinen nur das fränkische und das sächsische Stammesgebiet gekannt[1]) — und selbst hier finden sie sich nicht überall[2]) —; den anderen Stammesgebieten sind sie fast fremd[3]). Die Schöffenkollegien sind aber, wenigstens in der ersten Zeit, die einzigen ständigen Urtheilerkollegien; es gibt nicht etwa noch eine zweite Art von ständigen Urtheilerkollegien. Da, wo keine Schöffen vorhanden sind, weist der Umstand das Recht. Hiermit ist der Frage, ob der Stadtrath aus dem Schöffenkollegium hervorgegangen ist, bereits präjudizirt; sie muß schon hiernach für die Hälfte der deutschen Städte verneint werden.

Die städtische Entwickelung hat freilich in ihrem weiteren Verlaufe[4]) die Zahl der ständigen Urtheilerkollegien vermehrt;

---

[1]) Vgl. neuerdings Brunner, die Herkunft der Schöffen, Mittheilungen des Instituts 1887 S. 177 ff.

[2]) Planck, Gerichtsverfahren 1, 110; meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 183; Weiland a. a. O.; Meinardus, UB. von Hameln. In einer Urkunde werden zwar Schöffen von Hameln genannt (Nr. 47); allein diese rührt von einer Seite her, welcher die Hameler Stadtverfassung unbekannt war. — Ein besonderer Fall liegt bei der Erhebung von Dudeldorf zur Stadt im Jahr 1345 vor (Hardt, Luxemburger Weisthümer S. 170). In dem Gerichtsbezirk, aus welchem der neue Stadtgerichtsbezirk Dudeldorf ausgesondert wird, gab es Schöffen. In dem neuen werden jedoch keine eingesetzt; es soll vielmehr per oppidanos geurtheilt werden; der Umstand weist also das Recht.

[3]) Höniger (Hildebrand's Jahrbücher 42, 383) vertheidigt freilich auch für Baiern, wo es bekanntlich fast gar keine Schöffenkollegien gab (s. Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich S. 61 u. 135 ff.), die Entstehung des Stadtrathes aus denselben; es sei eine „Abnormität", wenn er einmal nicht aus dem Schöffenkollegium hervorgegangen sei.

[4]) Heusler a. a. O. S. 168 ff. übersieht vollständig, daß die im Text geschilderte Entwickelung erst im Laufe der Zeit eingetreten ist. Man denke nur

sie hat auch in vielen derjenigen Städte, in denen es von Haus aus keinen ständigen Ausschuß der Gerichtsgemeinde gab, zur Bildung eines solchen geführt. Die Sitzungen des Stadtgerichts fanden so häufig statt — weit häufiger als die Sitzungen der Landgerichte des platten Landes —, daß nicht immer die ganze Gerichtsgemeinde zusammengerufen werden konnte. Das komplizirtere Stadtrecht lebte ferner nicht ebenso sehr in dem Bewußtsein jedes einzelnen Bürgers wie das einfachere Landrecht in dem des Landmanns; überdies waren im Stadtgericht auch schwierigere Fälle zu entscheiden als im Landgericht. Diese Verhältnisse machten die Bildung eines ständigen Ausschusses der Gerichtsgemeinde, eines ständigen Urtheilerkollegiums nöthig. Man brauchte jedoch meistens nicht ein ganz neues Kollegium zu schaffen; man konnte ein für andere Angelegenheiten errichtetes benutzen, nämlich das Kommunalorgan, den städtischen Rath. Man übertrug dem Kommunalorgan zugleich die Funktion eines ständigen Urtheilerkollegiums. Zahlreich sind die Beispiele[1]), daß der Stadtrath zu seiner ursprünglichen Funktion die Funktion eines Gerichtsorgans hinzuerwirbt. Wie in den Städten mit einem Schöffenkollegium demselben (was später gezeigt werden wird) meistens die Funktion eines Kommunalorgans übertragen wurde[2]), so erhielt in den Städten ohne Schöffenkollegium im Laufe der Zeit der Rath häufig die Stellung eines ständigen Gerichtsausschusses[3]). Wenn die Räthe so als Urtheilfinder des

---

z. B. an die Straßburger Verfassung. Das älteste Straßburger Stadtrecht (§ 35) erwähnt noch kein ständiges Urtheilerkollegium. Erst das zweite kennt ein solches, den Rath (die neu eingeführten Schöffen sind nicht mit den gewöhnlichen Schöffen zu verwechseln).

[1]) Vgl. z. B. die Stellen aus Städten Schwabens (welches Schöffenkollegien im allgemeinen nicht kannte) bei Moser oben S. 219 Anm. 2; Gengler, Stadtrechte S. 43. 83. 356.

[2]) Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 205.

[3]) Eine etwas abweichende Gestaltung finden wir in Horb (Schmid, Pfalzgrafen von Tübingen S. 247 ff.): nicht der ganze Rath, sondern eine bestimmte Anzahl von Rathsmitgliedern wird als ständiges Urtheilerkollegium bestellt. Ebenso verhielt es sich nach Frensdorff in Dortmund (Statuten, Einleitung S. 64). In Tübingen führte das gemeinsame Kollegium für

Stadtgerichts thätig wurden, hatte den Vorsitz zunächst und im allgemeinen auch später der Stadtrichter, nicht etwa der Vorsitzende des Rathskollegiums (der Bürgermeister)[1]. Es handelte sich eben nicht um Übertragung der Gerichtsgewalt auf den Rath, sondern bloß um die Verwendung des Rathsinstituts für die Bedürfnisse des gewöhnlichen Stadtgerichts. Nur aus praktischen Gründen wird der Rath als ständiges Urtheilerkollegium bestellt; es erfolgt kein Wechsel des Subjekts der Gerichtsgewalt. Anders verhält es sich, wenn die Gemeinde einen Theil der landesherrlichen Gerichtsgewalt erwirbt[2]) und daher dem Rathe als ihrem Organ die Ausübung der Gerichtsbarkeit überträgt. Hier liegt nicht bloß eine Anordnung aus praktischen Gründen vor, sondern ein Wechsel des Trägers der Gerichtsgewalt. Daher ist hier der Vorsitzende des Rathes, auch wenn er als Urtheilerkollegium fungirt, nicht ein (landesherrlicher) Stadtrichter, sondern der Bürgermeister.

In den Städten, in welchen der Rath die Stellung eines ständigen Urtheilerkollegiums einnimmt, ist die Form der Einsetzung der ständigen Urtheiler identisch mit der Einsetzung der Rathsmitglieder und darf uns daher hier nicht beschäftigen. In den Städten mit einem Schöffenkollegium ist die Form der Einsetzung der ständigen Urtheiler entweder die Wahl durch die Gemeinde oder die Kooptation durch das Kollegium. Die letztere ist das ungleich häufigere oder ist wenigstens im Laufe der Zeit das ungleich häufigere geworden[3]. Die Schöffen bedürfen jedoch, wenn nicht die Stadt die Gerichtsgewalt erworben hat, um ihre Funktionen ausüben zu können, der Anwäldigung durch den

---

Gericht und Kommunalverwaltung den Namen Richter (Schmid a. a. O. S. 244). Vgl. Haggenmüller, Geschichte von Kempten 1, 207.

[1] Vgl. Moser a. a. O. 2, 642 und Haggenmüller a. a. O.

[2] S. oben S. 207.

[3] In dem Privileg für Brühl (Lacomblet Bd. 2 Nr. 802) wird bestimmt, es solle durch Wahl seitens der Gemeinde ein Schöffenkollegium gebildet werden, hinfort aber dieses durch Kooptation sich selbst ergänzen. Hier mußte deshalb zunächst eine Wahl stattfinden, weil bei der Erhebung von Brühl zur Stadt ein neuer Gerichtsbezirk gebildet wurde, ein altes Schöffenkollegium also nicht vorhanden war.

Stadtherrn, resp. seinen Beamten. — Die Bestellung der Schöffen im Stadtgericht weicht von der im Landgericht nicht so sehr ab wie die Bestellung des Stadtrichters von der des Landrichters. Auch die Landgerichte kennen in großer Zahl (genaue Angaben lassen sich vorläufig noch nicht machen) die Kooptation durch das Kollegium[1]). Hinsichtlich der Schöffen hatte sich die fränkische Mitwirkung der Gerichtsgemeinde besser erhalten oder war wenigstens in der Gestalt der Kooptation durch das Kollegium konservirt worden. Der Unterschied zwischen Stadt und Land scheint sich in dieser Hinsicht im wesentlichen darauf zu beschränken, daß in der Stadt das Recht des Landesherrn, die Schöffen zu bestätigen, mehr formeller Natur war, während ihm auf dem Lande materielle Bedeutung zukam.

In der Literatur über die Geschichte der deutschen Stadtverfassung findet man öfters die Vorstellung, daß die Schöffenstühle des Stadtgerichts in bestimmten Familien forterbten, daß es in den Städten eine besondere Klasse schöffenbarer Personen gab. Die Vertreter dieser Anschauung berufen sich auf die bekannten Angaben des Sachsenspiegels über die Schöffenbarfreien. Allein sie übersehen, daß die Schöffen des Sachsenspiegels Grafschaftsschöffen sind, während der Stadtgerichtsbezirk nicht der Grafschaft, sondern der Hundertschaft entspricht. Vollends wird jene Anschauung durch die neuesten Untersuchungen O. v. Zallinger's über die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels widerlegt[2]).

---

[1]) Vgl. über Bestellung der Schöffen auf dem Lande: Grimm, Weisthümer 1, 112. 691; 4, 698 § 8; 5, 314 § 13. 489 § 7; Nijhoff 6, 1 Nr. 245; Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 20, 151. 153. 162; meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 183. Das Privileg für Echternach (1235) § 3 bestimmt (Hardt, luxemb. Weisth. S. 171): scabini instituentur iuxta formam hactenus observatam. Die Stadtverfassung brachte also hier nichts neues.

[2]) Die Voraussetzung Höniger's (die Entstehung der Kölner Stadtverfassung, Westdeutsche Zeitschrift 2, 242 ff.), daß die Schöffenstühle des Kölner Stadtgerichts in bestimmten Familien forterbten, halte ich für unbeweisbar. Ebenso wenig halte ich die Stellen, mit denen Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben 1, 1051 Anm. 1, die Existenz besonderer schöffenbarer Familien zu zeigen sucht, für beweiskräftig.

X. Das in der angegebenen Weise organisirte Stadtgericht war das eine Organ für die Ausbildung eines besonderen Stadtrechts[1]). Man hat das Stadtrecht als eine Vereinigung aus Landrecht, Dienstrecht und Hofrecht erklärt[2]). Diese Ansicht ist schon deshalb abzulehnen, weil das Stadtgericht nicht etwa aus der Vereinigung von einem Landgericht mit einem Hofgericht und einem Dienstmannengericht, sondern nur aus dem Landgericht hervorgegangen ist. Neben dem Landrecht als Quelle des Stadtrechts kommt nur noch das Bauerschaftsrecht, das Gemeinderecht, d. h. Korporationsrecht in Betracht. Wie die Stadt des Mittelalters zwei Seiten hat, einerseits Gericht, andrerseits Gemeinde ist, so hat auch das mittelalterliche Stadtrecht zwei Quellen, einerseits das Gerichtsrecht, d. h. das Landrecht, andrerseits das Gemeinderecht, d. h. Korporationsrecht, das Recht, welches im Burding angewendet wird[3]). Hierbei ist in Erinnerung zu bringen, daß das Landrecht des Mittelalters nicht etwa bloß Privatrecht ist, sondern zugleich das Straf-, Prozeß-, Verwaltungs-, Verfassungsrecht umfaßt. Demgemäß erstreckt sich auch das Stadtrecht auf alle diese Kreise.

Da der Zweck unserer Ausführungen sich darauf beschränkt, die Entstehung der Verfassungsformen zu erklären, so können wir auf die einzelnen Sätze des neu sich bildenden Stadtrechts nicht eingehen. Es mag jedoch gestattet sein, bei einem Stadtrechtsinstitut, dessen Wichtigkeit für die Erkenntnis der ständischen

---

[1]) Es mag hier auf die Angabe des zweiten Straßburger Stadtrechts § 6 aufmerksam gemacht werden: consules non iudicabunt secundum ius provincie, quod dicitur landreht, sed secundum veritatem et statuta civitatis subscripta.

[2]) Brunner in v. Holtzendorff's Encyklopädie (4. Aufl.) S. 222.

[3]) Das Gericht κατ'ἐξοχήν ist das Landgericht (also das öffentliche Gericht). Das Gerichtsrecht κατ'ἐξοχήν ist das Landrecht. — Über das Verhältnis von Gerichtsrecht und Korporationsrecht zu einander vgl. vorläufig Planck, Gerichtsverfahren 1, 28, und Seibertz 2, 77 § 32. An Heusler's (Institutionen 1, 25) sonst trefflichen Ausführungen (die freilich mit seiner Ansicht vom Ursprung der Stadtverfassung im Widerspruch stehen) über das Wesen des Stadtrechts habe ich auszusetzen, daß er das Korporationsrecht nicht berücksichtigt.

Verhältnisse wir bereits früher festgestellt haben, etwas zu verweilen: bei dem Stadtrechtsgut.

Die Vorstellung, daß für den städtischen Grundbesitz eine besondere rechtliche Ordnung besteht, ist bereits für das 12. Jahrhundert nachweisbar[1]. Aus dem 13. haben wir so reiche Nachrichten, daß wir bei einigen Städten das ganze Rechtssystem, welches sich hinsichtlich des Grundbesitzes ausgebildet hat, überblicken[2]. Dasjenige, was die städtischen Besitzformen vor den ländlichen auszeichnet, ist vor allem die Tendenz zu größerer Mobilisirung. Charakteristisch ist die Befugnis des Inhabers eines Erbleihegutes, dasselbe frei veräußern zu dürfen; dem Eigenthümer steht nur das Vorkaufsrecht zu[3]. Dieser Rechtssatz ist freilich erst für das 13. Jahrhundert belegt. Im 12. scheint er wenigstens noch nicht allgemein gegolten zu haben[4].

In Städten mit autochthoner Verfassung, in welchen die Ausbildung der Formen des städtischen Lebens sich selbst über-

---

[1]) Erhard, Westfäl. UB. 2, 141 (1178): der Bischof von Münster überträgt in Münster den Nonnen von St. Marien ein Grundstück iure civili, quod wicbilethe dicitur. Vgl. a. a. O. S. 225 (ius opidale erwähnt). Stumpf, acta Mogunt. p. 88: curia, quam iure civili optinuerant. Uhlirz in den Mittheilungen des Instituts 7, 169.

[2]) Eine gute Zusammenstellung der in Straßburg geltenden Rechtssätze gibt Al. Schulte in der Einleitung zum 3. Bande des Straßburger Urkundenbuchs. Nur hat ihn leider die herrschende Theorie von dem Ursprung der Stadt aus einem Fronhof zu einigen unvorsichtigen Bemerkungen verleitet. S. 11 führt er als Beweis dafür, daß der Grund und Boden in Straßburg sich einst im Eigenthum des Bischofs befunden habe, die Gleichheit der Zinstermine an. Mit dem Argument betreffs der Kapaunen steht es nicht besser. — Noch reicher als das Straßburger ist das Kölner Material, insbesondere die Schreinsurkunden. Vgl. darüber Uhlirz a. a. O.

[3]) Straßburger UB. 3, 42 (Einleitung), und Urkunden S. 33 Nr. 92 (1277); vgl. auch Urkunden S. 26 Nr. 75 (1275).

[4]) Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts 1, 20 (1, 6, 4) erscheint die Handänderung ohne Zustimmung des Leiheherrn als ungültig. — Höniger (Hildebrand's Jahrbücher 42, 573) versucht die Geltung jenes Satzes auch für das 12. Jahrhundert zu beweisen. Aber von der in Kölner Urkunden vorkommenden Formel: „jemand erwirbt ein Grundstück ita, ut vertere poterit quocunque voluerit“ kann er nicht zeigen, daß sie auf abhängigen Besitz geht.

lassen war, finden wir eine große Mannigfaltigkeit der Besitzverhältnisse. In den von frischer Wurzel gegründeten Städten sind häufig den Einwanderern sämmtlich zu bestimmten gleichen Bedingungen Grundstücke verliehen worden. So erhielten nach dem Privileg für Freiburg i. Br. die Einwanderer Grundstücke zu Eigenthum gegen die als Reallast auf dem Grundstück ruhende Verpflichtung der jährlichen Zahlung von einem Schilling[1]). Es ist jedoch klar, daß die bei der Gründung der Stadt geschaffenen gleichmäßigen Besitzverhältnisse nicht von langer Dauer sein konnten. Der Einzelne hatte bald Veranlassung, das ihm zugewiesene Grundstück ganz oder zum Theil an Andere zu verleihen. Auch in den Koloniestädten entsteht daher mit der Zeit dieselbe Mannigfaltigkeit der Besitzformen wie in den Städten mit autochthoner Verfassung.

Alle Stadtrechtsgüter, mögen sie zu Eigenthum oder zu Leihe besessen werden, sind dem Forum des Stadtgerichts unterworfen. Diesen Satz spricht schon das Privileg Lothar's für Straßburg von 1129 aus[2]); er gilt also nachweisbar bereits in der Zeit der ersten Anfänge der Stadtverfassung. Seine Geltung wird auch durch andere Nachrichten des 12. und 13. Jahrhunderts in größter Zahl bewiesen[3]). Alle die Urkunden kommen hier in Betracht, welche den Bürgern nicht nur für ihre Person, sondern auch für ihre bona den Gerichtsstand vor dem Stadt-

[1]) Vgl. ferner Trouillat Bd. 2 Nr. 363 (Privileg für Delsperg von 1289). Döbner, Städteprivilegien Herzog Otto's des Kindes S. 27, und Urkundenbuch von Hildesheim S. 63; westfäl. UB. 2, 225. Das älteste Beispiel ist wohl das des Bischofs Cadaloh von Naumburg, welcher den Einwanderern Wohnstätten zu vollem Eigenthum ohne allen Zins gab (Waitz 7, 389).

[2]) Straßburg. UB. 1, 61.

[3]) SS. 10, 342 (Verhandlung vor dem Stadtgericht von Köln); Stumpf a. a. O.; Moser, reichsstädtisches Handbuch 2, 609 (Rothenburg 1274); Gengler, codex p. 33 § 10 (Amberg 1294); ders., Stadtrechte S. 97 (Duisburg), S. 98 § 2. 253 § 2. 294 § 1. 356. 442 § 27; Göschen, die goslarischen Statuten, S. 112; Hegel, Städtechroniken 14, 34 (Einleitung); Gaupp, Stadtrechte 1, 135 § 2. Vgl. auch mittelrhein. UB. Bd. 3 Nr. 727 und meinen ersten Aufsatz S. 203.

gericht anweisen. Es ist schwer zu verstehen, wie die bisherige Forschung Angesichts dieser unzweideutigen Zeugnisse trotzdem an der Ansicht hat festhalten können, der städtische Grundbesitz sei bis zum Ende des 13. oder gar bis zum 14. Jahrhundert im großen und ganzen dem Hofgericht unterworfen gewesen[1]).

Der Gerichtsstand vor dem Stadtgericht bedeutet wie den Ausschluß des Gerichtsstandes vor einem Landgericht so nicht weniger den vor einem Hofgericht[2]). Dadurch erhält der Stadtrechtsgrundbesitz eine Bedeutung für die ständischen Verhältnisse. Während derjenige, welcher Grundbesitz zu Hofrecht erwirbt,

---

[1]) Die von Rosenthal (zur Geschichte des Eigenthums in der Stadt Würzburg) und Anderen vertretene Ansicht, daß der bischöfliche Offizial (z. B. in Straßburg und Würzburg), wenn er Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bekundet, damit die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Bischofs ausübe, ist, wie der jetzt publizirte 3. Band des Straßburger Urkundenbuchs deutlich zeigt, ein Mißverständnis. Das bischöfliche Offizialat fungirt hierbei nur als vielgesuchte Notariatsstelle, wie sich schon daraus ergibt, daß andere Behörden darin mit ihm konkurriren und ferner Personen durch das bischöfliche Offizialat ihre Urkunden beglaubigen lassen, bei denen es schlechterdings ausgeschlossen ist, daß sie in grundherrlicher Abhängigkeit von dem Bischof stehen. — Indem ich hiermit der Ansicht Sohm's (fränkisches und römisches Recht S. 49 ff.) über die Entstehung der gerichtlichen Auflassung entgegentrete, will ich doch nicht unterlassen zu konstatiren, daß ich es deshalb thue, weil ich die Auffassung von der Verfassung der fränkischen Zeit, welche Sohm vertritt, auch für die spätere Zeit gelten lasse. Sohm hat nach dem Vorgange Roth's den staatlichen Charakter der fränkischen Verfassung erwiesen. Der staatliche Charakter der Verfassung ist aber m. E. in der folgenden Zeit keineswegs verloren gegangen; insbesondere hat sich die Grafschaft nicht, wie man behauptet, in eine Art von grundherrlichem Verhältnis (welches man, weil hier ein klarer Begriff fehlt, mit dem sich immer zu rechter Zeit einstellenden Worte „Vogtei" zu bezeichnen beliebt) verwandelt. Sohm (vgl. namentlich die Vorrede zu seiner fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung) widerlegt die Ansicht Maurer's und Gierke's, daß der Unterthanenverband im fränkischen Reich ein Analogon des Hintersassenverbandes, daß die Unterordnung des freien Mannes unter die öffentliche Gewalt Minderung der Vollfreiheit sei. Die Ansicht Maurer's und Gierke's trifft aber m. E. für die spätere Zeit ebenso wenig wie für die fränkische zu. Ich werde meine Auffassung demnächst in dieser Zeitschrift in meiner Besprechung des „deutschen Wirthschaftslebens" von E. Lamprecht (welcher die herrschende Ansicht in's Äußerste übertrieben hat) begründen.

[2]) Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 203.

damit eo ipso dem Hofgericht unterworfen wird, tritt derjenige, welcher Grundbesitz zu Stadtrecht erwirbt, damit eo ipso unter das Stadtgericht. Diese Thatsache hat eine doppelte Wirkung. Einmal die, daß die Einwanderer, wenn sie Grundbesitz erwarben, deshalb nicht Hörige des alten Eigenthümers wurden, wie es vielfach auf dem platten Lande der Fall war[1]). Weiter die Wirkung, daß unfreie Einwanderer, wenn sie auch von ihren Herren persönlich abhängig blieben, dennoch, sobald sie nur Stadtrechtsgut erwarben, dem Stadtgericht, d. h. einem öffentlichen Gericht unterworfen wurden und somit eine wesentliche Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung erfuhren. In gewissen, hier nicht näher zu erörternden Fällen[2]) erlangte nämlich der Unfreie, der in die Stadt wanderte, nicht die volle Freiheit, sondern blieb in persönlicher Abhängigkeit von seinem Herrn; der Grundsatz: „Stadtluft macht frei" war durch einige Aus-

---

[1]) a. a. O. S. 202 Anm. 1.

[2]) Die Fülle des für diese Frage vorhandenen Materials macht es nöthig, derselben eine besondere Untersuchung zu widmen, was in der in meinem ersten Aufsatze S. 230 Anm. 1 angekündigten Abhandlung über Unfreie im Besitz von Stadtrechtsgütern geschehen soll. Genügend erklärt wird das Verhältnis dieser Klasse durch die Urkunden bei Moser a. a. O. 2, 109 (Privileg für Lindau von 1275) und Döbner, die Städteprivilegien Herzog Otto's des Kindes S. 28 (Privileg für Lüneburg von 1247). Vgl. auch Gengler, Stadtrechtsalterthümer S. 407 ff. Hier bemerke ich nur, daß ich nach näherer Prüfung auf Grund des Vergleiches mit anderen Urkunden zu der Überzeugung gelangt bin, daß die in meinem ersten Aufsatz S. 209 ff. besprochenen Urkunden für Speier und Worms sich auf Unfreie im Besitz von Stadtrechtsgütern beziehen. In der Hauptsache halte ich also an meiner Erklärung fest, daß nämlich die Urkunden nicht (wie die herrschende Meinung will) die Verhältnisse der Hörigen des bischöflichen Fronhofes, sondern der Inhaber von Stadtrechtsgrundbesitz ordnen. Ich modifizire jedoch meine frühere Erklärung dahin, daß das Buteil, von dem die Urkunden sprechen, von Unfreien erhoben worden ist, nur nicht von den Unfreien des bischöflichen Fronhofes, sondern von solchen, die von irgend welchen Fronhöfen des platten Landes in die Stadt gewandert sind. — Die Thatsache, daß die in die Stadt wandernden Unfreien nicht immer die volle Freiheit erlangen, sondern von ihren alten Herren persönlich abhängig bleiben, wird niemand für die Ansicht von der Entstehung der Stadt aus dem stadtherrlichen Fronhof verwerten wollen. Es liegt darin vielmehr eine Negation dieser Ansicht.

nahmen eingeschränkt. Es war eine Anomalie und wurde auch als solche empfunden. Der Herzog von Braunschweig z. B., welcher von Unfreien dieser Art hofrechtliche Abgaben erhob, sagt mit Rücksicht hierauf in seinem Privileg für Lüneburg von 1247 selbst: in quo iura civitatis et statuta privilegii infringere videbamur[1]). Aber die Anomalie hatte eine beträchtliche Verbreitung. Der Umstand nun, daß diese Unfreien als Besitzer von Stadtrechtsgut dem Stadtgericht unterworfen wurden, war der Anfang einer Verbesserung ihrer rechtlichen Stellung und zugleich der Hebel für die Herbeiführung weiterer Verbesserungen. Da sie einem öffentlichen Gericht, dem Stadtgericht, unterstanden, besaß die öffentliche Gewalt die Möglichkeit, zu ihren Gunsten Verfügungen zu treffen[2]).

§ 4. Die Regelung der öffentlichen (insbesondere militärischen und finanziellen) Leistungen der Bürger. Das Gerichtswesen bildet die wichtigste Seite des mittelalterlichen Staates. Kriegswesen und Finanzwesen nehmen eine weniger wichtige Stellung ein; das Kriegswesen deshalb, weil das bedeutendste militärische Institut des Mittelalters, das Lehnswesen, ein privates, kein Staatsinstitut ist. Immerhin fehlt die Ordnung des Kriegs- und Finanzwesens doch keineswegs in dem Organismus des mittelalterlichen Staates; das Finanzwesen ist sogar seit der Einführung des Schatzes[3]) ein verhältnismäßig entwickeltes. Auf dem Gebiete des Kriegs- und Finanzwesens bedeutet nun ebenso wie auf dem Gebiete des Gerichtswesens die Entstehung einer Stadtverfassung eine Änderung. Und die Änderung hat wiederum wie auf dem Gebiete des Gerichtswesens die Bedeutung einer Begünstigung der Stadt vor dem platten Lande. Die öffentlichen Lasten der Stadt werden vermindert und ihr zugleich ein gewisses Maß der selbständigen Regelung dieser Verhältnisse zugestanden. Die moderne Stadt ist glücklicherweise nicht hinsichtlich der staatlichen Lasten vor dem platten Lande bevorzugt; Städter und Landmann haben dieselben Pflichten.

[1]) Döbner a. a. O.

[2]) Vgl. meinen ersten Aufsatz S. 210 u. 212.

[3]) S. meinen ersten Aufsatz S. 196 ff.

Die Begünstigung der Stadt vor dem Lande etwas durchaus mittelalterliches. Im Mittelalter machten die Städter kein Hehl daraus, daß sie die Bevorzugten seien.

I.[1]) Die größere Werthschätzung, welche die Lehnskriegspflicht vor der landrechtlichen Kriegspflicht (die allein hinsichtlich der Bürger in Betracht kommt) im Mittelalter erfuhr, erklärt sich hauptsächlich daraus, daß der Kriegsdienst der Lehnsleute, der Reiter, materiell wichtiger war. Weniger hat sie in dem geringeren Maß der landrechtlichen Kriegspflicht ihren Grund. Die letztere ist zwar nur selten eine unbeschränkte; indessen regelmäßig verlangte sie doch die Vertheidigung des Landes. Das Streben der Städte ging nun dahin, das Maß der landrechtlichen Dienstpflicht einzuschränken oder wenigstens sich vom Landesherrn die Zusicherung zu erwirken, daß sie nicht über das herkömmliche Maß, also (worum es sich meistens handelte) nur für die Landesvertheidigung, in Anspruch genommen werden sollten. Eine solche ausdrückliche Zusicherung war, wenn sie auch nichts neues gewährte, dennoch von großem Werth, da der Landesherr sich viel häufiger versucht fühlen mußte, die reichen Städter zu seinen Kriegszügen heranzuziehen als die armen Bauern. Sehr oft aber wurde, wie bemerkt, das Maß der Kriegspflicht der Bürger sogar eingeschränkt[2]). In zahlreichen Urkunden begegnet die Bestimmung, daß sie nur während der Zeit eines Tages (mit der Sonne aus, mit der Sonne ein) Kriegsdienste zu leisten haben.

Außer der Einschränkung ihrer Kriegspflicht gewinnen die Städte zugleich das Recht der selbständigen Regelung derselben[3]). Der Grad dieser Selbständigkeit ist ein verschiedener; in gewöhn-

---

[1]) Vgl. zum folgenden meine landständische Verfassung in Jülich und Berg Bd. 1 Anm. 58 ff. und 160 ff.

[2]) Vgl. außer meiner angeführten Schrift z. B. Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins 1886, S. 197 § 33 (Freiburg i. Br.); Göschen, goslar. Statuten S. 113; Hilgard, Urkundenbuch von Speier Nr. 507. Bereits das Stadtrecht für Huy (1066) enthält eine hierher gehörige Bestimmung (Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., S. 10).

[3]) G. L. v. Maurer, Städteverfassung 3, 123 ff.; Gierke, Genossenschaftsrecht 2, 710; Weiland in den Hansischen Geschichtsblättern 14, 26 Anm. 5; meine landst. Verfassung Bd. 1 Anm. 215.

lichen Landstädten bedurfte es für wesentliche Änderungen in der Ordnung des städtischen Kriegswesens wohl stets der Genehmigung des Landesherrn. Die erlangte Autonomie im Kriegswesen kommt u. a. darin zum Ausdruck, daß die Städte in den Territorien besondere militärische Verwaltungssprengel neben denen des platten Landes, den Amtsdistrikten, bilden; die Aufgebote der Städte ziehen neben denen der Ämter aus [1]). — Je nach der größeren oder geringeren Unabhängigkeit, welche die Stadt erringt, tritt zu der Kriegspflicht für den Landesherrn, resp. (in Reichsstädten) für den König, die für die Stadt oder verdrängt selbst jene. Die Stadtgemeinde wird vielfach zur Inhaberin der Kriegshoheit.

Zugleich erfuhr das Kriegswesen in den Städten eine innere Umwandlung. Der Reichthum an fungiblen Werthen, wie ihn die Geldwirthschaft der Gewerbs- und Handelsplätze mit sich brachte, ermöglichte es, die Pflicht des Kriegsdienstes bis zu einem gewissen Grade von der Gesellschaft loszulösen. Die Städte sind es zuerst gewesen, welche nicht bloß für die einzelnen Kriegszüge Söldner angenommen, sondern sogar eine stehende Truppe (namentlich für den Wachtdienst) eingeführt haben [2]). Doch ist dies keineswegs in dem Umfange geschehen, daß dadurch die Wehrpflicht der Bürger aufgehoben wurde. Sie sind vielmehr kriegsfähig und kriegstüchtig geblieben.

II. Seine finanziellen Bedürfnisse deckte der mittelalterliche Staat, soweit es sich um öffentliche [3]) Einnahmequellen handelt, zunächst durch die Forderung von Naturalleistungen und persönlichen Diensten. Es gehören hierhin das Burgwerk, das Brück-

---

[1]) Kleine Städte rangiren freilich, trotzdem ihnen die selbständige Ordnung des Kriegswesens zusteht, häufig innerhalb der Ämter.

[2]) S. z. B. Arnold, Freistädte 2, 241; Stephan, Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Mühlhausen S. 100; Hafner, Geschichte von Ravensburg S. 117; meine angeführte Schrift Bd. 1 Anm. 168. Vgl. auch Hegel, Städtechroniken 1, 285 über das in den Städten gehandhabte Dienstablösungssystem.

[3]) Von den privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staates wie der Stadt ist hier nicht zu handeln. Die der Stadt werden wir in dem Abschnitt über die Stadt als Gemeinde kennen lernen.

werk[1]), die Herbergspflicht, die Pflicht zur Stellung von Heerwagen, von Wagen für die Ökonomie der landesherrlichen Schlösser und zur Lieferung von Vieh für die Küche des landesherrlichen Hofes[2]), auch die früher besprochenen Pflichten der Handwerker[3]), insofern sie nicht Ausfluß des Almendeobereigenthums[4]) oder anderer besonderer Rechtsverhältnisse sind. Weitere Einnahmequellen des mittelalterlichen Staates waren seit alters die Gerichtsgefälle und namentlich das Zollregal. Neben dieses Finanzsystem wurde ein ganz neues durch die Einführung des Schatzes und der Accise gestellt; mit ihnen gelangte man zu wahren Steuern. Der Schatz, eine direkte Steuer, ist im Zusammenhang mit der Begründung der Landeshoheit eingeführt worden. Er ist eine landesherrliche Steuer; wo der König ihn erhebt, erhebt er ihn als Landesherr; er erhebt ihn nur auf unmittelbar königlichem Gebiet. Die Accise hat man ihrem Ursprung nach als eine spezifisch städtische Steuer bezeichnet[5]). Sie sei gleichsam als ein noch nicht okkupirtes Feld von den Städten zuerst in Anspruch genommen worden. Vom rechtlichen Standpunkt aus ist diese Auffassung allerdings unzutreffend. Die Accise erscheint nach den Quellen als Fortbildung des Zolles[6]); sie wird direkt als Zoll bezeichnet: theloneum, quod ascisia dicitur, ist der Ausdruck der Urkunden[7]). Demgemäß ist sie Regal, wie denn

---

[1]) Es sind dies, wie auch in anderen Ländern (s. z. B. Gneist, englische Verfassungsgeschichte S. 173), die Lasten der Gemeinfreien, d. h. in Deutschland im allgemeinen der Schatzleute.

[2]) Wenn Ficker in seinem bekannten Aufsatz über das Eigenthum des Reiches am Reichskirchengut in dem servitium der Bischöfe und Reichsäbte an das Reich und in den Leistungen, zu welchen Kirchen an Bischöfe verpflichtet sind, einen Beweis dafür sieht, daß der Grund und Boden dieser Kirchen im Eigenthum des Reiches, resp. der sonstigen Empfänger stehe, so ist diese Auffassung eine Folge der anderen, daß das deutsche Reich des Mittelalters nur ein großes Landgut, daß dem deutschen Mittelalter eigentlich staatliche Einrichtungen, eigentlich staatliche Pflichten fremd seien.

[3]) S. meinen ersten Aufsatz S. 221.

[4]) a. a. O. S. 220.

[5]) Sohm in Hildebrand's Jahrbüchern 34, 253 ff.

[6]) Zeumer, die deutschen Städtesteuern S. 91 ff.

[7]) Meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 230.

auch die Landesherren vom Könige förmliche Accíseprivilegien ebenso wie Zollprivilegien erhalten [1]). Sie ist also, da das Zollregal sich entweder (was das häufigste war) in der Hand von Landesherren oder von Grundherren befand, eine landesherrliche, resp. grundherrliche [2]) Steuer [3]). Und die Inhaber des Regals wachten eifersüchtig darüber, daß es kein Unbefugter in Anspruch nahm. Die Städte erlangen — darüber lassen die Urkunden keinen Zweifel — das Recht zur Erhebung der Accise nur durch Verleihung seitens des Stadtherrn [4]). So klar indessen dies Rechtsverhältnis ist, so wird man andrerseits doch ebenso bestimmt behaupten können, daß die Erhebung einer Accise auf städtischem Boden zuerst zur Anwendung gekommen ist. Es ist gewiß kein Zufall, daß unsere Urkunden lange Zeit nur von der Erhebung der Accise auf städtischem Boden, nicht auf dem platten Lande melden. Erst die Entwickelung der Gewerbe in den Städten wies die Landesherren darauf hin, daß hier durch Einführung der Accise eine ergiebige Einnahmequelle eröffnet werden konnte. Das platte Land blieb so lange davon verschont, als die wirthschaftliche Kultur desselben noch eine geringe war.

Der weitere Erfolg der städtischen Bewegung hat nun eine Änderung in den finanziellen Pflichten der Bürgerschaften nach folgenden Richtungen bewirkt [5]).

Die Naturalleistungen und persönlichen Dienste, die Leistungen der Handwerker eingeschlossen, wurden aufgehoben [6]) oder gemindert, wenigstens auf ein festes Maß gebracht oder auch aus Diensten

[1]) a. a. O. Anm. 89.

[2]) Daher finden wir auch Klöster ohne Landesherrschaft, wie sie das Zollregal besaßen, ebenso im Besitz der Accise. Zeumer S. 93 Anm. 6.

[3]) Der König kommt hier gleichfalls nur als Landesherr in Betracht

[4]) Die Verleihung der Accise an die Stadt Köln durch König Philipp bezeichnet einen ersten Akt der Umwandlung Kölns aus einer Landstadt in eine Reichsstadt.

[5]) Ich kann mich über diesen Punkt kurz fassen, da ich eine eingehendere Darstellung desselben bereits in meiner landständischen Verfassung Bd. 1 Kap. 1 § 3 gegeben habe.

[6]) Vgl. z. B. a. a. O. Anm. 158 und 159 und meinen ersten Aufsatz S. 223. Fürstenberger Urkundenbuch 2, 22.

für den Stadtherrn in Dienste für die Stadt verwandelt. Die Befreiung oder Reduktion der persönlichen Dienste erscheint in den Quellen als eine der städtischen Freiheiten [1]). Die Pflicht zur Zahlung des Schatzes erfuhr dieselbe Änderung. Es trat eine Befreiung oder Herabsetzung, wenigstens eine Fixirung der in der ältesten Zeit in schwankender Höhe erhobenen Abgabe ein. Dieser Regelung [2]) der Schatzpflicht legte man eine so große Bedeutung bei, daß sie mitunter in den Erhebungsurkunden nicht als eine der städtischen Freiheiten, sondern als die städtische Freiheit [3]) bezeichnet wird. In der Urkunde, in welcher der Graf von Geldern seiner Stadt Zütphen die Freiheit gewährt, welche nur irgend eine Stadt diesseits der Alpen habe [4]), nennt er als Hauptinhalt derselben die Schatzfreiheit. Auch in den Urkunden, welche der Regelung der Schatzpflicht nicht gerade diese centrale Bedeutung zuschreiben, wird sie doch regelmäßig besonders hervorgehoben; in ganz Deutschland, vom Niederrhein und Niedersachsen bis zur Schweiz [5]), legen die Städte auf die

[1]) Ich wähle als Beleg ein beliebiges Beispiel. In einer Supplik der Stadt Dahlen in Jülich vom Januar 1586 heißt es (Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf): „Die Bürger sind von alters zu keinen dienstfaren weiters verstrickt gewesen dan, was aus diesem furstl. ambt Bruggen zu i. f. g. kuechen an beide derselber vestung und schlosser gen Gulich und Hamboch notwendig uberzufueren, das alsdan die andere vier orter Bruggener ambts hiehin gen Daelen zu bestellen schuldig. Dagegen sind sie nicht verpflichtet, Holz, Steine und anderes Material zum Bau des fürstlichen Schlosses Brüggen zu fahren. Sie bitten, bei unseren altherkommenten gewonheiten und statuten gleich anderen landstedten ins gemein gnedig manutenirt zu werden".

[2]) Die nationalökonomische Bedeutung derselben hat treffend Zeumer auseinandergesetzt.

[3]) Im allgemeinen verfuhr man übrigens bei der Aufzählung der besonderen städtischen Freiheiten nicht sehr systematisch. Vgl. das Privileg für Eisenach, Gaupp, Stadtrechte 1, 198 ff.

[4]) S. oben S. 206.

[5]) Vgl. außer Zeumer und meiner angeführten Schrift z. B. Meinardus Urkundenbuch von Hameln S. 58; Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim S. 63; Kopp, hessische Gerichte 1, 25 (Beilagen) § 15 (Kassel); Reyscher, Sammlung altwürtemberg. Statuten S. 104 u. 157; Forschungen z. deutschen Gesch. 20, 443 (dazu Guden, cod. dipl. Mog. 1, 580 § 2); Trouillat 3, 142;

libertas ab iniustis exactionibus Gewicht (mag nun eine feste jährliche Abgabe vorbehalten oder völlige Freiheit eingetreten sein)[1]. Bei der Regelung der Schatzpflicht wurde häufig festgesetzt, daß die Stadt außer dem jährlichen Fixum (falls ein solches vorbehalten war) noch in bestimmten Fällen (etwa bei der Gefangennahme des Landesherrn, der Verheiratung seiner Töchter, dem Ritterschlag seiner Söhne) einen außerordentlichen Beitrag geben sollte[2]. Damit aber war die Steuerpflicht der Stadt erschöpft; was sie darüber hinaus gab, war Sache der freien Bewilligung. Wie die Schatzpflicht so ist ferner auch die Zollfreiheit ein wesentliches Stück der städtischen Freiheit; sie ist eines der ältesten städtischen Vorrechte. Regelmäßig besteht sie darin, daß die Bürger die landesherrlichen Zollstätten frei passiren dürfen[3]. Was endlich die Accise betrifft, so wird dieselbe der Stadt entweder gegen Entrichtung einer Pachtsumme oder einer Quote des Ertrags oder auch ohne Entgelt — theils auf eine Reihe von Jahren, theils „erblich" — überlassen. Damit gelangen wir jedoch bereits auf das Gebiet der städtischen Selbständigkeit.

Zu der Minderung der finanziellen Lasten gegenüber dem

Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau 1, 102. — Ebenso wie in Deutschland die Schatzpflicht wurde in Frankreich die Pflicht zur Zahlung der taille (welche dem deutschen Schatz genau entspricht) bei der Stadterhebung in besonderer Weise geregelt. Vgl. Clamageran, hist. de l'impôt en France 1, 247 ff.; Vuitry 1, 270; Luchaire 2, 132. 141. 143. Die französischen Historiker huldigen sämmtlich dem Irrthum, daß die taille nur von den Hörigen des Empfängers (des „seigneur", wie sie in bequemer Unklarheit zu sagen belieben) erhoben werde. Allein jedes französische Urkundenbuch zeigt, daß sie auf denselben Klassen wie der deutsche Schatz lastet.

[1] Bei der Gründung einer Stadt wurde mitunter ein Schatz- oder Schoßbuch angelegt. Die Einzeichnung in dieses Buch galt dann als unwiderleglicher Beweis, daß ein Grundstück zur Stadt gehörte, mit ihr steuern mußte, ihrem Gericht unterworfen war. Vgl. meine Mittheilungen in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 23, 201.

[2] Vgl. übrigens meine landständische Verfassung Bd. 2 Anm. 224.

[3] Vgl. auch die interessanten Ausführungen Wilh. Sickel's über die Bedeutung der Städte für eine neue Gestaltung des Zollstrafrechtes in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft 7, 505 ff.

Landesherrn tritt die Einräumung einer finanziellen Autonomie der Stadt.

Die Stadt erlangt einmal das Recht, die Abgaben, zu denen die Bürger an den Landesherrn verpflichtet sind, selbst zu erheben, während dies auf dem platten Lande der betreffende landesherrliche Beamte thut. Insbesondere wird also die feste jährliche Abgabe des Schatzes durch städtische Organe erhoben. Die Verleihung dieser Befugnis ist mit in Anschlag zu bringen, wenn die Urkunden der Regelung der Schatzpflicht so große Wichtigkeit beilegen. Auf Grund jener kommt dann auch die Erhebung der späteren landständischen Steuern der Stadt selbst zu[1]). Die an den Landesherrn zu zahlende Jahressteuer ist eine direkte, und zwar meistens eine Realsteuer, wie der Schatz überhaupt diesen Charakter hat[2]). Das Recht der selbständigen Erhebung schloß jedoch nicht das Recht der willkürlichen Festsetzung der Form der Steuer ein; zu einer Änderung der hergebrachten Form bedurfte es der Zustimmung des Landesherrn. Wir wissen von einigen Fällen, in welchen die Verwandlung der direkten Steuer in eine indirekte auf besonderen Wunsch der Stadt vom Landesherrn gestattet wird[3]).

Sodann erhält die Stadt für ihre Zwecke eine Steuer. Die Landgemeinde, die Bauerschaft, aus welcher die Stadtgemeinde hervorgegangen ist, kannte noch keine Steuer[4]). Die Einführung einer solchen hätte bei der herrschenden Naturalwirthschaft mit ihrem Mangel an fungiblen Werthen Schwierigkeiten gehabt[5]). Vor allem aber waren die Bedürfnisse der Genossenschaft und demgemäß ihr Produktionsprozeß noch so gering, daß es für die

---

[1]) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins a. a. O.

[2]) Meine landständische Verfassung Theil 3.

[3]) Zeumer S. 94 (Freiburg i. Br.); meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 152.

[4]) Ich halte es für ein großes Mißverständnis, wenn man (wie Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben 1, 300 f.) von einer „relativ sehr gut und sehr früh (in der ersten Hälfte des Mittelalters!) entwickelten Steuerverfassung" der Markgenossenschaft, von einem „Besteuerungsrechte" derselben spricht.

[5]) Der Schatz ist in älterer Zeit nachweisbar vielfach in Naturalien erhoben worden.

Kostendeckung des letzteren nicht des Vermittlungsgliedes einer Steuer bedurfte. Es genügten deshalb die direkten persönlichen Dienste und Naturalleistungen der Gemeindegenossen [1]). Nun aber wurde die Landgemeinde durch den Erwerb bestimmter neuer Eigenschaften zur Stadtgemeinde. Die vermehrte Verwaltungsthätigkeit, welche die neuen Einrichtungen zur Folge hatten, verlangte größere Einnahmen. Der Stadtherr räumte der Stadt daher eine Steuer ein [2]). Die Urkunden bringen diese Thatsache in engsten Zusammenhang mit den neuen Einrichtungen, durch welche sich die Stadtgemeinde vor der Landgemeinde auszeichnet. Sie geben als Zweck der Gewährung der Steuer „der Stadt Bau" an, wobei in erster Linie an die Herstellung der Stadtbefestigung zu denken ist; die Ummauerung war es, welche am unmittelbarsten eine Vermehrung der Gemeindeeinkünfte forderte [3]). Die Steuer, welche so der Stadt eingeräumt wird, ist regelmäßig die Accise [4]); die verschiedene Art, in welcher die Städte dieselbe erwarben, wurde vorhin angegeben. Fast überall ist die erste Steuer für städtische Zwecke eine indirekte. Nur ausnahmsweise wird einer Stadt schon bei ihrer Gründung statt der Accise eine direkte Steuer zur Deckung des eigenen Bedarfs zugestanden [5]). Wie die direkte Steuer die Steuer für den Landesherrn ist, so

---

[1]) Die treffende und schöne Schilderung, welche Wilh. Sickel (der deutsche Freistaat S. 168 ff.) von dem Finanzwesen des altdeutschen Staates gibt, gilt im wesentlichen auch hinsichtlich der Landgemeinde des Mittelalters. Vgl. Adolf Wagner, Finanzwissenschaft 3, 37.

[2]) Vgl. oben S. 219 Anm. 1. Eigene Einnahmen fielen der Stadt auch schon durch die Umwandlung von Diensten für den Landesherrn in solche für die Stadt (s. oben), sowie dadurch zu, daß ihr (sie war ja zugleich Gericht) häufig Antheil an den Gerichtsgefällen gewährt wurde. Vgl. meine landständische Verfassung Bd. 1 Anm. 178; Gengler, Stadtrechte S. 206 § 3; Wyß in der Westdeutschen Zeitschrift 6, 255.

[3]) Wie in dem Fall, wenn die Stadt zwar schon mit einer Ummauerung versehen war, aber erst noch ein geringeres Maß von Selbständigkeit besaß, für die Instandhaltung der ersteren durch den Stadtherrn gesorgt wurde, darüber vgl. Arnold, Freistädte 2, 234, und Zeumer S. 93.

[4]) Vgl. auch den Mainzer Landfrieden von 1235 § 6. LL. 2, 315.

[5]) Hardt, Luxemburger Weisthümer S. 170: Stadterhebungsurkunde für Dudeldorf (1345). Andere Beispiele bei Zeumer S. 94 ff.

die indirekte die für die Stadt selbst. Im Laufe der Zeit sind freilich für rein städtische Zwecke auch direkte Steuern in großer Zahl erhoben worden. Indem die Stadt ihre Selbständigkeit gegenüber dem Stadtherrn erweiterte[1]) und indem die städtische Verwaltung sich zugleich ganz neue Aufgaben stellte — in den Städten ist ja die Verwaltung im modernen Sinne zur Entwickelung gelangt —, reichten für die Deckung der dadurch nöthig werdenden Ausgaben die Erträge der Accise nicht mehr hin. Die infolgedessen eingeführten direkten Steuern sind überwiegend Vermögens- und Einkommensteuern; doch fehlen auch hier Realsteuern nicht ganz[2]). Selbst für die Einführung dieser Steuern bedurfte es noch lange der landesherrlichen Zustimmung, wenngleich die Stadt nicht selten die Nothwendigkeit derselben bestritt, so daß es darüber häufig zu Streitigkeiten gekommen ist. Später, als man gewöhnlich annimmt, ist eine wirkliche Steuerhoheit der Städte (und auch nur der bedeutenderen) anerkannt worden[3]).

Die Verhältnisse des städtischen Finanzwesens geben uns nochmals Gelegenheit, die Unrichtigkeit der herrschenden Ansicht von der Entstehung der Städte aus Fronhöfen zu erkennen. Die städtischen Fronhöfe mit ihren Pertinenzen genießen eine mehr oder minder ausgedehnte Befreiung von den öffentlichen Lasten. Wohl wissen die Städte sie — auch darin einen modernen Zug

---

[1]) Gut sieht man bei Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel (z. B. S. 150 ff. 310 ff.), wie die selbständige Politik der Stadt neue Steuern nöthig machte. Vgl. Arnold 2, 272. — Wie ich hier nebenbei bemerke, kann die Entwickelung des Steuerwesens in Basel, von dessen Finanzverhältnissen Schönberg eine so gründliche Darstellung geliefert hat, deshalb nicht als typisch angesehen werden, weil Basel als Freistadt (vgl. Zeumer S. 139) keine Jahressteuer zahlte.

[2]) In Köln (einer Freistadt) wird bereits im 13. Jahrhundert eine Realsteuer für städtische Zwecke erhoben, wie man aus den kürzlich in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 46 S. 94 ff., herausgegebenen Aufzeichnungen ersieht.

[3]) Wie dies die Untersuchungen Schönberg's a. a. O. S. 73 gezeigt haben. In dem so früh entwickelten Köln erklärt der Erzbischof wenigstens noch im Jahre 1258 die Einholung seiner Zustimmung für nothwendig (Lacomblet 2, 245 § 22). Vgl. Hafner, Gesch. v. Ravensburg S. 80 (über Buchhorn).

bekundend — stärker heranzuziehen, als dies den Landesherren auf dem platten Lande gelingt[1]). Allein die Hauptlast der Steuern ruht doch nicht auf dem Hofrechtsgut, sondern auf dem Stadtrechtsgut ebenso wie auf dem platten Lande auf den dem Landgericht unterworfenen Grundstücken[2]). — —

Wir haben im vorstehenden die öffentlichen Lasten[3]) der Stadtgemeinde kennen gelernt. Von privaten Lasten kommen zwei Klassen in Betracht. Zunächst hofrechtliche. Hofrechtliche Lasten der Stadtgemeinde als solcher gibt es nicht, weil die Stadt aus der Bauerschaft, nicht aus einer Hofgenossenschaft (die stets bloß einen Theil der Bauerschaft bildet) hervorgegangen ist. Nur hofrechtliche Lasten einzelner Bürger gibt es: es sind die Abgaben, zu denen unter Umständen die in die Stadt wandernden Hörigen ihrem alten Herrn verpflichtet bleiben, die Abgaben der Unfreien im Besitz von Stadtrechtsgütern[4]). Weiter können private Lasten der Stadt Leistungen der Bauerschaft, der Markgenossenschaft an einen Grundherrn, an den Almendeobereigenthümer sein, da ja die Stadt stets zugleich Markgemeinde ist. Hier handelt es sich um Leistungen der Gemeinde als solcher, als Genossenschaft, nicht um Leistungen Einzelner. Diese werden wir kennen lernen, wenn wir später die Entstehung der Stadt als Gemeinde, die Entstehung der städtischen aus der ländlichen Wirthschaftsgemeinde darzustellen versuchen werden.

---

[1]) Die Verpflichtungen der städtischen Fronhöfe werden häufig durch Vertrag festgesetzt. S. z. B. Niesert, münster. UB. 1, 2 Nr. 172.

[2]) Vgl. meine landständische Verfassung, Theil 3.

[3]) Ich könnte noch von dem Polizeidienst (vgl. Wilh. Sickel, zur Geschichte des Bannes S. 16) sprechen. Indessen unterlasse ich es, da derselbe nicht von großer Bedeutung ist und über ihn im wesentlichen dasselbe wie über den Kriegsdienst zu sagen wäre.

[4]) S. oben S. 236 f.







Pol.Sci
Loc.Govt
B 4527z
88294

Author Below, Georg von

Title Zur Entstelsung der d. Stadtverfassung.

DATE. NAME OF BORROWER.

University of Toronto Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU

